

Tagungsband

14. bdla-Wirtschaftsforum

23. Februar 2024
Kassel



Foto: Gabi Eder, Pixelio

Veranstalter

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin

Telefon: (030) 27 87 15-0
Fax: (030) 27 87 15-55
info@bdla.de / www.bdla.de

Förderer

Rinn Beton- und Naturstein GmbH & Co. KG
Telefon: (06 41) 60 09-0
info@rinn.net
www.rinn.net



Den Anfang
macht ein guter Stein.

Vestre Stadtmöblierung
Telefon: +49 (0)30 407 417 95
de@vestre.com
www.vestre.com



Werkstatt Junge Land- schaftsarchitektur

„Zusammen arbeiten“ ist die 4. Werkstatt Junge Landschaftsarchitektur am 22. Februar 2024 in Kassel überschrieben.

Interdisziplinäre Kooperationen, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Landschaftsarchitekt:innen, werden aufgrund komplexerer Projektkonstellationen und erhöhter Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, insbesondere für junge bzw. auch kleinere Büros, immer wichtiger. Im Rahmen von Wettbewerben als auch in Projekten gilt es, diese inhaltlich wie organisatorisch, aber auch rechtssicher und fair zu organisieren.

Über die Vorträge von Landschaftsarchitekt:innen und eines Fachanwalts für Bau- und Architektenrecht wird das Thema aus verschiedenen Sichtweisen und mit unterschiedlicher Fokussierung erörtert.

bdla-Wirtschaftsforum

Beim Wirtschaftsforum 2024 stehen praktische Ansätze im Hinblick auf innovative Prozesse und Chancen bei der Büroteilhabe und neue Mitarbeiterkooperationen im Mittelpunkt. Zu Wort kommen Vertreter:innen aus drei unterschiedlich organisierten Planungsbüros und geben Einblick in deren Herangehensweisen.

Wie ein klimaneutrales Planungsbüro aussehen und gelingen kann, darüber berichtet Benjamin Domnick, der sich im Arbeitskreis „Klimaneutrales Ingenieurbüro“ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau dieser Thematik angenommen hat.

bdla-Justiziar Dr. Sebastian Schattenfroh thematisiert die systematische und juristische Aufbereitung von Umplanungen und Wiederholungsleistungen sowie Honorarnachträgen.

Neben den Vorträgen nimmt der kollegiale Austausch einen hohen Stellenwert bei der Veranstaltung ein. Das Wirtschaftsforum ist ein Informations- und Diskussionsangebot an alle wirtschaftlich Denkenden und Handelnden in Planungsbüros und Behörden.

Förderer

The logo for RINN, consisting of the word "RINN" in a bold, white, sans-serif font inside a red rectangular border.

Den Anfang
macht ein guter Stein.

Rinn Beton- und Naturstein
GmbH & Co. KG
www.rinn.net

The logo for vestre, featuring the word "vestre" in a lowercase, black, sans-serif font on a solid yellow square background.

Vestre
www.vestre.com

bdla Bund Deutscher
Landschaftsarchitekt:innen

14. bdla-Wirtschaftsforum
23. Februar 2024

Kassel



Veranstalter

Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten bdla
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin
Telefon: (030) 27 87 15-0
Fax: (030) 27 87 15-55
info@bdla.de, www.bdla.de

Foto: Gabi Eder, Pixelio

Donnerstag, 22. Februar 2024

4. Werkstatt Junge Landschaftsarchitektur

Zeit: 13.30 – 19.00 Uhr

Thema: Zusammen arbeiten

Ihre Sichtweisen und Erfahrungen erläutern:

Sandra Ballenstedt/Franziska Krija, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten, Berlin
Paul Gienke, gm013 landschaftsarchitektur, Berlin
Ulf Beuermann, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Berlin

Im Anschluss fachlicher Austausch und Rückfragen

Ort: Tagungszentrum Kassel – Haus der Kirche, Raum 110

Teilnahme: kostenfrei
Anmeldung bis zum 9.2.2024 unter www.bdla.de/jula-2024

19.30 Uhr
optional: Vorabendtreff (Selbstzahler)
Restaurant Gutshof
Wilhelmshöher Allee 347 A, 34131 Kassel

Freitag, 23. Februar 2024

ab 9.30 Uhr
Tagungsanmeldung

10:00 Uhr
Begrüßung und Einführung
Jörg Homann, bdla-Fachsprecher Ökonomie
Grußworte
Steffen Henrich, Vorstand bdla Hessen

10.15 – 11.30 Uhr
Umplanungen und Wiederholungsleistungen – Honorarverträge richtig erstellen
Darstellung und Aufbereitung von Honorarnachträgen in der Planungs- und Bauphase

Dr. Sebastian Schattenfroh, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Partnerschaft von Rechtsanwälten, Justiziar des bdla, Berlin

11.30 – 12.30 Uhr
Klimaneutrales Planungsbüro
Grundlagenermittlung und Erfassung notwendiger Daten und damit verbundener Aufwände
Benjamin Domnick, WOW! Urbane Utopien München, Mitglied im Arbeitskreis „Klimaneutrales Ingenieurbüro“ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

12.30 – 13.30 Uhr Mittagspause

13.30 – 15.30 Uhr
Modelle der Büroübergabe und -teilhabe, neue Kooperationsformen für Mitarbeitende
Grundsätzliche Überlegungen, innovative Ansätze und kreative Wege für eine erfolgreiche Umsetzung
Patrick Altermatt, Uniola AG Landschaftsarchitektur Stadtplanung, Zürich
Sophie Holz, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin
Rüdiger Clausen, Matthias Poese, GFSL gruen fuer stadt + leben landschaftsarchitektur eG, Leipzig
Andreas Preißing, Dr.-Ing. Preißing AG, Leonberg

Podiumsdiskussion mit den Referent:innen und **Doris Grabner**, grabner huber lipp landschaftsarchitekten und stadtplaner partnerschaft mbb, Freising/Hamburg

15.30 – 16.00 Uhr Kaffeepause

16.00 – 17.00 Uhr
HOAI 202X – quo vadis?
Aktueller Sachstand zur HOAI-Novelle
Mirjam Mohrlüder, BIERBAUM.AICHELE. landschaftsarchitekten, Mainz, Mitglied in der AHO- Fachkommission „Objektplanung Freianlagen“

ca. 17.15 Uhr
Ende der Tagung

Moderation und Konzeption
Jörg Homann, club L94 Landschaftsarchitekt:innen GmbH, Köln, bdla-Fachsprecher Ökonomie

Tagungsort

Tagungszentrum Kassel – Haus der Kirche
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
www.tagungszentrum-kassel.de

Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühr	300 €
bdla-Mitglieder	150 €
Mitarbeitende freischaffender Mitglieder	150 €
bdla-Juniormitglieder	75 €

In der Teilnahmegebühr sind Fortbildungsunterlagen, Mittagessen und die Pausengetränke enthalten.

Stornobedingungen

Für Anmeldungen, welche nicht bis mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, muss die Tagungsgebühr voll berechnet werden. Eine Vertretung des/der angemeldeten Teilnehmenden ist möglich.

Anmeldung bis zum 9.2.2024

Wir bitten um Anmeldung unter www.bdla.de/wirtschaftsforum-2024
Sie erhalten per E-Mail eine Anmeldebestätigung und die Rechnung.

Übernachtung

Detaillierte Hinweise zu Übernachtungen siehe Online-Anmeldung.

Fortbildung

Teilnehmende erhalten eine Fortbildungsbescheinigung. Die Anerkennung als Fortbildung wird bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beantragt. Die Architektenkammern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen erkennen Fortbildungen des bdla i.d.R. ebenfalls an.

Rinn Öffentlicher Raum

Rinn Beton- und Naturstein
Rodheimer Straße 83 · 35452 Heuchelheim
Bürgeler Straße 5 · 07646 Stadtroda
www.rinn.net | Planer-Hotline 0800 7466500

Auf die Zukunft bauen: Nachhaltig handeln und gestalten.



90%
ZEMENT-
REDUKTION
65% CO₂
ENTSPARUNG

Der Rinn Klimastein
Ein Meilenstein in Sachen Klimaschutz

Rinn bietet hochwertige Betonelemente wie Pflaster, Platten, Stufen, Rand- und Hangbefestigungen sowie Möblierungselemente in vielen Formaten, Farben und Oberflächen an. Sonderanfertigungen ermöglichen eine kreative und individuelle Gestaltung und machen jedes Projekt einzigartig. Mit unseren Produkten möchten wir dazu beitragen, dass Städte und Landschaften lebenswerter werden. In unserem Denken und Handeln vereinen sich ökologische, soziale und ökonomische Ansprüche.

Planungsunterlagen
Druck oder e-Paper



Planer-Newsletter
ca. 4 x im Jahr



RINN

Den Anfang
macht ein guter Stein.

Vestre ist ein norwegischer Hersteller von Stadtmöbeln. Seit über 75 Jahren tragen wir dazu bei, soziale Treffpunkte für Millionen von Menschen zu schaffen.

Wir bekennen uns zum „Triple Bottom Line“-Konzept, das Unternehmenserfolg nicht nur am finanziellen Ergebnis misst, sondern auch an sozialen und ökologischen Erfolgen.

Unser Motto lautet schon seit langer Zeit: **Jede:r kann die Welt retten. Zumindest ein bisschen.**

Konkret heißt das: Wir haben 9 der 17 Ziele der Vereinten Nationen in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung in unsere Produktion integriert.

Im Jahr 2022 wurde unser neues Fabrikgebäude „The Plus“ im norwegischen Magnor fertiggestellt. Nun hat der Bau – als weltweit erstes Projekt seiner Art – das höchstmögliche Nachhaltigkeitszertifikat erhalten: „BREEAM Outstanding“. Vestres Ansatz ist es, nordisches Design zu bewahren und viel Wert auf Handwerk, natürliche Materialien, reine Formsprache und klare Farben zu legen.



14. bdla-Wirtschaftsforum
23. Februar 2024, Kassel

Teilnehmende

14. bdla-Wirtschaftsforum: Liste der Teilnehmenden

23. Februar 2024, Kassel

Vorname	Nachname	Büro / Institution	Ort
Heinz-Jürgen	Achterberg	foundation 5+ landschaftsarchitekten bdla	Kassel
Katja	Aufermann	liebald + aufermann landschaftsarchitekten und stadtplaner PartGmbH	München
Sandra	Ballerstedt	SINAI Landschaftsarchitekten mbH	Berlin
Markus	Baritz	planungsgruppe grün gmbh	Bremen
Christine	Baron-Lütje	Bolle + Baron-Lütje Landschaftsarchitekten PartG mbB	Meine
Michael	Bauer	Schröder Landschaftsarchitekten Ingenieure	Essen
Guido	Bauer	Bauer + Fecke Landschaftsarchitekten, Dortmund	Dortmund
Manuel	Becker	Wölffing-Seelig Landschaftsarchitekten Ingenieure	Stuttgart
Jens	Bendfeldt	BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH	Kiel
Maren	Benetka	hofmann_röttgen Landschaftsarchitekten BDLA	Limburgerhof
Kerstin	Berg	Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung	Hamburg
Thomas	Beyhl	Großberger Beyhl Partner Landschaftsarchitekten mbB	München
Robert	Bischer	PLanungsgemeinschaft Landschaft + Freiraum	Kassel
Niels	Blatt	Horeis+Blatt	Verden Bremen
Frank	Bolle	Bolle + Baron-Lütje Landschaftsarchitekten PartG mbB	Meine
Stephan	Buddatsch	TOPOS Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung	Berlin
Teresa	Burmester	lichtlandschaften	Frankfurt am Main
Johannes	Czerniejewski	GROW Landschaftsarchitektur Evers Czerniejewski Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbB	Köln

Stand 18.02.2024

Matthias	Därr	Därr Landschaftsarchitekten	Halle Saale
Thomas	Dill	adlerolesch GmbH	Nürnberg
Olaf	Dohrn	GHP Landschaftsarchitekten	Hamburg
Michael	Dorlas	BPG Landschaftsarchitekten	Biebertal
Christoph	Duckart	Hafencity GmbH	Hamburg
Anne	Eckert	Ludolino	Berlin
Ehm Eike	Ehrig	L-A-E Ehrig GmbH	Bielefeld
Corinna	Endreß	BWP Endreß Landschaftsarchitekten	Frankfurt am Main
Oliver	Engelmayer	BEM Landschaftsarchitekten Stadtplaner	München
Claudia	Ermshausen	Claudia Ermshausen Landschaftsarchitektur	Werther Westfalen
Christian	Ewers	studio grüngrau Landschaftsarchitektur GmbH	Düsseldorf
Philipp	Facius	impuls Landschaftsarchitektur	Jena
Sandra	Folz	BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH	Trier
Katrin	Gärtner	foundation 5+ landschaftsarchitekten bdla	Kassel
Martin	Gasse	Gasse Schumacher Partnerschaft Landschaftsarchitekten mbB	Paderborn
Lisa	Geißler	Großberger Beyhl Partner Landschaftsarchitekten mbB	München
Claudia	Gerhold	Bierbaum.Aichele.landschaftsarchitekten Part.GmbH	Mainz
Paul	Giencke	GM013 Landschaftsarchitektur	Berlin
Josefine	Giese	FREIRAUM Rabsilber Heckmann Giese Landschaftsarchitekten PartG mbB	Wiesbaden
Nikolaus	Gurr	GHP Landschaftsarchitekten	Hamburg
Ralf	Habermann	Götte Landschaftsarchitekten GmbH	Frankfurt am Main
Klaus-Peter	Hackenberg	Hackenberg Landschaftsarchitekten	Berlin
Birgit	Hammer	Landschafts.Architektur Birgit Hammer	Berlin

Stand 18.02.2024

Birgit	Hammerich	hammerich landschaftsarchitektur	Neustadt a. Rbge.
Kay Gunnar	Hasselhoff	Hasselhoff - Gartenarchitektur	Neuss
Robert	Heinze	LABLAND Landschaftsarchitektur	Plauen
Peter	Hermanns	TGP Landschaftsarchitekten mbB	Lübeck
Claus	Herrmann	hochC Landschaftsarchitekten PartGmbH	Berlin
Ute	Hertling	HAHN HERTLING VON HANTELMANN Landschaftsarchitekten GmbH BDLA	Hamburg
Michael	Hink	Büro Hink Landschaftsarchitektur GmbH	Schwaigern
Bernd	Hofmann	hofmann_röttgen Landschaftsarchitekten BDLA	Limburgerhof
Raphaela	Hofmann	grabner huber lipp landschaftsarchitekten und stadtplaner partnerschaft mbB	Freising
Stefan	Höke	Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR	Bielefeld
Mauritz Gideon	Höke	Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR	Bielefeld
Henning	Holk	hutterreimann Landschaftsarchitektur GmbH	Berlin
Udo	Hollemann	Die Grünplaner Landschaftsarchitekten Hollemann Temmen PartGmbH	Meppen
Carsten	Homeister	HNW Landschaftsarchitektur Homeister von Weymarn PartGmbH	Hildesheim
Knut	Honsell	Henningsen Landschaftsarchitekten PartG mbB	Berlin
Tristan	Hoppe	SWUP GmbH	Berlin
Lüder	Hoppe	Planungsbüro G. & L. Hoppe	Bremerhaven
Birke	Hörner	Birke Hörner Freie Landschaftsarchitekten BDLA	Ludwigsburg
Johannes	Hügler	MERA GmbH	Hamburg
Andreas	Hunck	Hunck+Lorenz Freiraumplanung	Hamburg
Stefan	Jacobs	Ernst+Partner	Trier
Torben	Jaidhauser	Greenbox Landschaftsarchitekten Partnerschaftsgesellschaft mbB	Köln
Volkmar	Kerck	kerck+partner landschaftsarchitekten mbB	Hannover

Stand 18.02.2024

Martin	Keßler	kessler.krämer Landschaftsarchitekten	Flensburg
Pascal	Kirschvink	hofmann_röttgen Landschaftsarchitekten BDLA	Limburgerhof
Matthias	Kläser	Horeis + Blatt Partnerschaft mbB Garten- und Landschaftsarchitekten BDLA	Bremen
Marvin	Klasmann	L-A-E Ehrig GmbH	Bielefeld
Florian	Koch	Hoff & Koch Landschaftsarchitektur GmbH	Essen
Gerhard	Kohl	lup-kohl	Göttingen
Thomas	Köhlmos	Lohaus Carl Köhlmos PartGmbH Landschaftsarchitekten Stadtplaner	Hannover
Markus	Korfmacher	Wiggenhorn & van den Hövel	Hamburg
Nils	Kortemeier	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	Herford
Jens	Krannich	GrünPlan Landschaftsarchitekten BDLA	Hannover
Nils	Krieger	MERA GmbH	Hamburg
Franziska	Krija	SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH	Berlin
Horst	Kübert	kübertlandschaftsarchitektur	München
Klaus	Küsel	kerck+partner Landschaftsarchitekten	Leese
Felix	Lederle	Gasse Schumacher Partnerschaft Landschaftsarchitekten mbB	Paderborn
Ingrid	Liebald	liebald + aufermann landschaftsarchitekten und stadtplaner PartGmbH	München
Lioba	Lissner	hochC Landschaftsarchitekten	Berlin
Rene	Luchs	Peters + Winter Landschaftsarchitekten	Bielefeld
Anja	Ludwigs	RB+P Landschaftsarchitektur	Kassel
Matthias	Luz	plandrei Landschaftsarchitektur GmbH	Erfurt
Ralf	Maier	maierlandschaftsarchitektur Betonlandschaften	Köln
Kirstin	Matz	hofmann_röttgen Landschaftsarchitekten BDLA	Limburgerhof
Katrin	Mauer	GTL Landschaftsarchitektur	Hamburg

Stand 18.02.2024

Nicole	Meier	NMM Nicole M. Meier LandschaftsArchitektur	München
Reiner	Mertins	Mertins Landschaftsarchitektur	Hamburg
Dirk	Nagel	nagel plant GmbH	Bad Oeynhausen
Thomas	Ostermeyer	Gruppe Freiraumplanung	Langenhagen
Jonas	Otto	RB+P Landschaftsarchitektur	Kassel
Johannes	Paula	P-38 Part mbB	München
Bruno	Peters	Peters + Winter Landschaftsarchitekten	Bielefeld
Sven	Peuker	PEUKER Landschaftsarchitekt AkNW	Burscheid
Markus	Pieper	Greenbox Landschaftsarchitekten Partnerschaftsgesellschaft mbB	Köln
Sandra	Rau	CONTUR 2	Bergisch Gladbach
Gudrun	Rentsch	arc.grün landschaftsarchitekten stadtplaner gmbh	Kitzingen
Franz	Reschke	Franz Reschke Landschaftsarchitektur GmbH	Berlin
Birte	Resow	Projektbüro Stadtlandschaft	Göttingen
Norman	Riede	riede landschaftsarchitektur	Nürnberg
Manuel	Rohland	rohland GmbH	Benningen
Jochen	Roos	roosplan	Backnang
Alexander	Roscher	Henningsen Landschaftsarchitekten PartGmbH	Berlin
Heike	Röttgen	hofmann_röttgen Landschaftsarchitekten BDLA	Limburgerhof
Meral	Saxowsky	Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR	Bielefeld
Ralph	Schäffner	arc.grün landschaftsarchitekten stadtplaner gmbh	Kitzingen
Martin	Schaper	Götte Landschaftsarchitekten GmbH	Frankfurt am Main
Clas	Scheele	RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten	Bonn
Ludwig	Schegk	Schegk Landschaftsarchitekten Stadtplaner BDLA	Haimhausen

Stand 18.02.2024

Christian	Schierstedt	GHP Landschaftsarchitekten	Hamburg
Markus	Schönherr	SCHÖNHERR Landschaftsarchitekten PartmbB	Berlin
Hauke	Schrader	WGF Landschaft GmbH	Nürnberg
Gerko	Schröder	TREIBHAUS Landschaftsarchitektur Hamburg	Hamburg
Anke	Schröder-Runge	WES GmbH LandschaftsArchitektur	Hamburg
Thomas	Schulz	GrünPlan Landschaftsarchitekten BDLA	Hannover
Klaus	Schulze	B.S.L. Landschaftsarchitekten	Soest
Joachim	Schulze	pslandschaft.de - freiraumplanung	Köln
Raimund	Schumacher-Dümmler	Gasse Schumacher Partnerschaft Land	Paderborn
Inken	Schweiss	Dietmar Narr NRT Landschaftsarchitekten	Marzling
Stephan	Seifert	LA21 Landschaftsarchitektur	Berlin
Arne	Siller	Siller Landschaftsarchitekten	Kiel
Arne	Siller	Siller Landschaftsarchitekten	Kiel
Roland	Steinbach	Landschaftsarchitekturbüro Steinbach	Öhringen
Marc	Stoesser	SZplan stoesser zeller GbR	Regensburg
Andreas	Streidl	hutterreimann Landschaftsarchitektur GmbH	Berlin
Janine	Szodry	hammerich landschaftsarchitektur	Neustadt
Stefan	Temmen	Die Grünplaner Landschaftsarchitekten Hollemann Temmen PartGmbH	Meppen
Klaus	Tenhofen	Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH	Essen
Lucia	Thumann	adlerolesch München GmbH	München
Bernd	Tornow	M u.T Garten- und Landschaftsarchitekten	Ludwigshafen
Sibylle	Triebswetter	GTL Landschaftsarchitektur	Kassel
Michael	Triebswetter	GTL Landschaftarchitektur	Kassel

Stand 18.02.2024

Dirk	Vennemann	Landschaftsarchitektur Vennemann	Dorsten
Anna	Vogels	bbzl böhm benfer zahiri	Berlin
Vera	vom Kothen	VvK Landschaftsarchitektur	Hamburg
Susanne	von Weymarn	HNW Landschaftsarchitektur Homeister von Weymarn PartGmbH	Hildesheim
Jutta	Wakob	LILL + SPARLA Landschaftsarchitekten Partnerschaft mbB	Köln
Andreas	Walter	Plan Werk Stadt	Westhausen
Marion	Weimer	Dietmar Narr NRT Landschaftsarchitekten	Marzling
Mark	Weingart	foundation 5+ landschaftsarchitekten bdla	Kassel
Torsten	Wewel	Wewel - Garten- und Landschaftsarc	Gießen
Fabian	Wiederkehr	Wiederkehr Landschaftsarchitekten PartmbB	Nürtingen
Frank	Wiegmann	Bierbaum.Aichele.landschaftsarchitekten	Hainburg
Hubert	Wiggenhorn	Wiggenhorn & van den Hövel	Hamburg
Andreas	Winter	Peters + Winter Landschaftsarchitekten	Bielefeld
Thomas	Wirth	arc.grün landschaftsarchitekten stadtplaner gmbh	Kitzingen
Marcel	Wittler	Greenbox Landschaftsarchitekten Partnerschaftsgesellschaft mbB	Köln
Matthias	Wolf	Freiraumplanung Wolf	Rietberg
Johannes	Zell	Förder Landschaftsarchitekten GmbH	Essen
Andrea	Ziegenrucker	PSL Landschaftsarchitekten Ziegenrucker. Dorlas. PartGmbH	Erfurt
Tamara	Zimmermann	hutterreimann Landschaftsarchitektur GmbH	Berlin
Sebastian	Zorn	Förder Landschaftsarchitekten GmbH	Essen

**14. bdla-Wirtschaftsforum
23. Februar 2024, Kassel**

Skripte der Referenten

Alle Rechte für die Referate liegen bei den Autor:innen.

Vervielfältigungen, auch in Teilen, sind ohne Genehmigung der Verfasser:in nicht zulässig.

**Umplanungen und Wiederholungsleistungen –
Honorarverträge richtig erstellen**

Darstellung und Aufbereitung von Honorarnachträgen in der
Planungs- und Bauphase

Dr. Sebastian Schattenfroh

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Justiziar des bdla, Berlin



Honorar für Umplanungen und Wiederholungsleistungen

bdla-Wirtschaftsforum

Kassel, 23.03.2024

Dr. Sebastian Schattenfroh

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

Justiziar des bdla

- A. Der rechtliche Rahmen**
- B. Die typischen Nachtragskonstellationen**
- C. Folgerungen für die praktische Abwicklung**

A. Der rechtliche Rahmen

I. Was sagt die HOAI?

II. Was sagt das BGB?

III. Was sagt mein Vertrag?

IV. Was sagen die Gerichte?

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

Simpler Einstiegsfall:

- Planung bis Entwurfsplanung und Kostenberechnung: 3 Mio €.
- Dann Umplanung, neue Kostenberechnung; 2,4 Mio €
- Anschließend wird für 2,4 Mio € gebaut.
- Mehraufwand für Architekt für die Umplanung

Gibt es für diesen Mehraufwand Geld?

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

§ 7 HOAI: Vorrang der Honorarvereinbarung vor der HOAI!

- *Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung,*
 - *die die Vertragsparteien in Textform treffen.*
 - *Sofern **keine Vereinbarung** über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde,*
 - *gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.*
-
- Vertrag hat also Vorrang vor der HOAI.
 - Für Leistungsänderungen wiederum gilt:

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

§ 10 HOAI: Honorarregelungen bei Leistungsänderungen

- § 10 Absatz 1:
 - *Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer*
 - *während der Laufzeit des Vertrags darauf,*
 - *dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird,*
 - *und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen,*
 - *so ist die Honorarberechnungsgrundlage*
 - *für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind,*
 - *durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.*

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

§ 10 HOAI: Honorarregelungen bei Leistungsänderungen

- § 10 Absatz 2:
 - *Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer*
 - *über die **Wiederholung von Grundleistungen**,*
 - ***ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern,***
 - *ist das Honorar für diese Grundleistungen*
 - *entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase*
 - *schriftlich zu vereinbaren.*

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

Neben § 10 HOAI gibt es aber auch Regelungen in den LP-Texten:

- Leistungsbild Objektplanung Freianlagen (Anlage 11 zur HOAI), Leistungsphase 2:
 - *Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von **Varianten nach gleichen Anforderungen** ...*
 - = kostenlos zu erbringende Grundleistung!

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

- Offene Fragen:
 - Was ist der „beauftragte Leistungsumfang“?
 - Was ist eine „Änderung“ dieses Umfangs?
 - Was sind „Varianten nach gleichen Anforderungen“ – und was geht darüber hinaus?
 - Was ist die „Honorarberechnungsgrundlage“, die angepasst werden soll?
 - **Und vor allem: *Wie* ist sie denn anzupassen?**

A.I Der rechtliche Rahmen

Was sagt die HOAI?

Zwischenergebnis:

- Im Prinzip hat der Vertrag Vorrang. Man muss also den Vertrag lesen.
- Nur wenn der nichts regelt oder auf die HOAI verweist, gilt § 10 HOAI.
- § 10 HOAI regelt aber weder das „Ob“, noch das „Wie“ des Zusatzhonorars systematisch und widerspruchsfrei. Die Regelung ist lückenhaft und selektiv.
- Das hat dazu geführt, dass die Gerichte sich de facto ihre eigenen Regeln ausgedacht haben (dazu unten mehr). Diese passen nur bedingt zu § 10 HOAI, was die Dinge weiter verunklart.

A. Der rechtliche Rahmen

I. Was sagt die HOAI?

II. Was sagt das BGB?

III. Was sagt mein Vertrag?

IV. Was sagen die Gerichte?

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

A.II Der rechtliche Rahmen

Was sagt das BGB?

- Nur zwei Paragraphen relevant. Hier keine Vertiefung.
- § 650b BGB:
 - Stark vereinfacht:
 - Wenn der AG die Leistung ändert, kann der AN den Werklohn anpassen.
 - Dafür **zuerst Nachtragsangebot, danach die Leistung!**
 - Nur wenn innerhalb von 30 Tagen keine Einigung erzielt wird: gesetzlicher Anspruch auf Anpassung des Werklohns.
- § 650q BGB: Sonderregelung für Architekten:
 - Wenn gesetzlicher Anspruch auf Anpassung des Werklohns, dann gilt § 10 HOAI.

A.II Der rechtliche Rahmen

Was sagt das BGB?

- **Zwischenergebnis:**
 - BGB stärkt Rechte des Landschaftsarchitekten: **Keine Vorleistungspflicht bei Leistungsänderung**, sondern zuerst soll das Honorar verhandelt werden.
 - Ansonsten aber Gleichlauf mit HOAI, also kein größere praktische Bedeutung.
 - BGB löst die Praxisprobleme also auch nicht.

A. Der rechtliche Rahmen

I. Was sagt die HOAI?

II. Was sagt das BGB?

III. Was sagt mein Vertrag?

IV. Was sagen die Gerichte?

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

- **Vertragliche Regelungen zu Honoraranpassungen haben Vorrang!**
- Das kann von Vorteil, aber auch sehr schmerzhaft sein, je nachdem, was der Vertrag dazu regelt.
- Beispiele aus verschiedenen unterschriebenen Verträgen, mit jeweils unterschiedlichen Konsequenzen für die Nachtragsberechnung:

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

Soweit zur Erfüllung der mit diesem Vertrag dem AN übertragenen Aufgaben weitere Leistungen erforderlich werden, für die nach diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart wurde, erfolgt deren Honorierung nach Zeitaufwand zu den in 6.5. vereinbarten Stundensätzen sofern die Vertragsparteien keine andere Vergütung (etwa Pauschale) schriftlich vereinbaren.

- Klarer Fall: Alles wird nach Zeitaufwand abgerechnet; keine Abrechnung nach HOAI möglich.

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

9.4 Für Leistungen nach § 2 Nr. 2.6 für die in der HOAI keine verbindlichen Honorare vorgeschrieben sind, werden folgende Zeithonorare (Stunden- und Tagessätze) einschließlich Nebenkosten vereinbart:

- für den Ingenieur (Planungsleiter/Planungsingenieur)	90,-	EUR/h
- für techn./wirtschaftl. Mitarbeiter (Meister/Techniker, so. Mitarbeiter)	19,-	EUR/h
- für den Ingenieur (Planungsleiter/Planungsingenieur)	720,-	EUR/Tag
- für techn./wirtschaftl. Mitarbeiter (Meister/Techniker, so. Mitarbeiter)	392,-	EUR/Tag
- für Bauvorlageberechtigter (BVB)	110,-	EUR/h
- Statiker (baubegleitende Tragwerksplanung)	---	EUR/h
- Fachkundiges Personal Wirkprinzipprüf.+Vollprobetest - Ext. Leiter	---	EUR/h
- Fachkundiges Personal Wirkprinzipprüf.+Vollprobetest - Tech. Kundige	---	EUR/h
- Fachkundiges Personal Wirkprinzipprüf.+Vollprobetest - Hilfspersonal	---	EUR/h

Die für die Vergütung der Zeithonorare erforderlichen Nachweise sind der vertragsabwickelnden Stelle wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Diese müssen folgende Angaben beinhalten:

- Die HOAI enthält seit 2021 überhaupt keine verbindlichen Honorare mehr. Folge: Hier muss alles nach Stundensatz abgerechnet werden!

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Hilfskraft	30,00 €/Std.
Mitarbeiter (Techniker)	40,00 €/Std.
Mitarbeiter (Techn. Zeichner)	35,00 €/Std.
Auftragnehmer (Büroinhaber)	65,00 €/Std.
Mitarbeiter (Dipl.-Ing.)	60,00 €/Std.

- Was man über „v.H.-Sätze“ abrechnen kann, sind: die Grundleistungen! Deshalb werden hier Grundleistungen nach HOAI abgerechnet.

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

4.6 Für die Vergütung ggf. erforderlicher oder gewünschter zusätzlicher/besonderer Leistungen ist von Fall zu Fall eine ergänzende Honorarvereinbarung zu treffen oder aber eine Vergütung gemäß dem tatsächlichen Zeitaufwand zu vereinbaren. Für eine Vergütung nach Zeitaufwand werden folgende Nettostundensätze vereinbart:

Büroinhaber/Geschäftsführer	55 EUR/Stunde
Generalplaner	55 EUR/Stunde
Architekten/Ingenieure	45 EUR/Stunde
Sonstige Mitarbeiter wie Technische Zeichner oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	35 EUR/Stunde

- Hier muss verhandelt werden. Wenn aber keine Einigung zustande kommt, gilt BGB und damit für Grundleistungen die HOAI.

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

- 10.3 Hat der AG zusätzliche Leistungen oder geänderte Leistungen angeordnet, dann kann der AN eine Vergütungsanpassung verlangen, soweit das vereinbarte Honorar nicht bereits eine Kompensation gewährt. Ein etwaiger Mehrvergütungsanspruch des AN für zusätzliche oder geänderte Leistungen, die nicht dem zwingenden Preisrecht der HOAI unterliegen, hat der AN auf Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen des Hauptauftrages prüfbar darzulegen.
- Hier muss nach „Urkalkulation“ berechnet werden. Wenn nach HOAI kalkuliert wurde, dann ist das maßgeblich. Wenn Mannstunden-Kalkulation, dann dies!

A.III Der rechtliche Rahmen

Was sagt mein Vertrag?

- **Vertragliche Regelungen zu Honoraranpassungen haben Vorrang!**
- Nur wenn der Vertrag auf die HOAI verweist, oder wenn er zu Nachträgen gar nichts regelt, gilt das HOAI-“System“ nach § 10 HOAI.
- Aber: Die Gerichte haben dazu eine Menge entschieden und gesagt; leider auch nicht widerspruchsfrei.

A. Der rechtliche Rahmen

I. Was sagt die HOAI?

II. Was sagt das BGB?

III. Was sagt mein Vertrag?

IV. Was sagen die Gerichte?

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

A.IV Der rechtliche Rahmen

Was sagen die Gerichte?

- Umfangreiche Rechtsprechung hierzu. Heute keine vertiefte Darstellung möglich. Grundaussagen :
 - **Planung ist ein Prozess!**
 - Deshalb ist keineswegs jede Veränderung in der Planung gesondert zu bezahlen.
 - Es braucht ein bestimmtes **Maß an Veränderung.**
 - Rückkehr in schon abgeschlossene Leistungsphasen
 - Überarbeitungen von bereits freigegebenen Planungen
 - Spürbare Flächenerweiterungen
 - Änderungen der Nutzungsart
 - Nachträgliche Bildung von Bauabschnitten? Stark einzelfallabhängig, s.u.

A.IV Der rechtliche Rahmen

Was sagen die Gerichte?

- Es braucht immer einen **Impuls von außen**, der eine Planungsänderung veranlasst.
 - Änderungsanordnungen des Bauherrn selbst
 - Einflussnahmen von Behörden, Nutzern, die der Sphäre des AG zuzuordnen sind
 - Bestimmte nachträgliche Änderungen der Rahmenbedingungen (Normänderungen, Gesetzesänderungen)
 - Rein objektive Faktoren (Baugrund?): keine Selbstverständlichkeit
- Alles Übrige: Extrem einzelfallbezogen. Heute keine Vertiefung, aber die Erläuterungen unten zu den Praxiskonstellationen berücksichtigen diese Rechtsprechung.

A.V Zwischenergebnisse

- **Immer erst in den Vertrag schauen!** Wenn es vertragliche Regelungen gibt, haben diese Vorrang.
- Bei Leistungsänderungen / Wiederholungsleistungen keine Vorleistungspflicht! Erst Honorar verhandeln, dann leisten. (BGB)
- Gibt es im Vertrag keine Regelung, oder verweist der Vertrag auf die HOAI, dann gilt im Prinzip § 10 HOAI.
- Aus § 10 HOAI und der Rechtsprechung lassen sich dann recht konkrete Folgerungen zum Wie der Honorarabrechnung ziehen. Dazu jetzt mehr:

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. **Einfache Fälle**

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.I Die typischen Nachtragskonstellationen

Einfache Fälle

- Gemeint sind: Klare Besondere Leistungen, kleinere Zusatzleistungen, Fachgutachten u.ä.
- **Keep it simple!**
- Keinen juristischen Aufwand betreiben.
- Im Zweifel vorab als Pauschale oder nach Zeitaufwand anbieten.

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.II Die typischen Nachtragskonstellationen „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

- Fallkonstellation:
 - Beauftragt sind die Leistungsphasen 1 bis 9 komplett
 - LP 3 und Kostenberechnung sind fertig. Die Kostenberechnung endet auf 4 Mio € in der KG 500.
 - Bauherr muss Kosten sparen. Er legt fest (2 Beispielsfälle):
 - Die Teilfläche A wird komplett aus dem Projekt herausgenommen.
 - Oder: Die Kosten der KG 550 (Beleuchtung, Entwässerung etc.) werden massiv zusammengekürzt.
 - Durch die Kürzungen sinken die anrechenbaren Kosten auf 3,4 Mio €.
 - Der Bauherr steht auf dem Standpunkt: Ab sofort sind nur noch 3,4 Mio € als anrechenbare Kosten anzusetzen.
 - **Stimmt das?**

B.II Die typischen Nachtragskonstellationen „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

- Honorar
 - LP 1 – 3 bei 4 Mio €: 167.862 €
 - LP 4 – 9 bei 4 Mio. €: 410.972 €
 - Gesamt **578.835 €**

- Nach Vorstellung des AG:
 - LP 1 – 3 wie oben 167.862 €
 - LP 4 – 9 bei **3,4 Mio €** **357.848 €**
 - Gesamt **525.710 €**

- „Honorarverlust“: **53.125 €**

B.II Die typischen Nachtragskonstellationen „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

- Rechtliche Lösung: Abrechnung als Teilkündigung.

ursprünglich:

LP 4 - 9:
410 T €

LP 1 - 3:
167 T €

neu:

Gekündigter Anteil: 53 T €

LP 4 - 9:
357 T €

LP 1 - 3:
167 T €

B.II Die typischen Nachtragskonstellationen „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

- Das „Abspecken“ / „Herauslösen“ nennenswerter Leistungsteile oder Flächen, die zuvor abstimmungsgemäß Gegenstand der Leistungen waren, kann als sog. Teilkündigung behandelt werden.
- Die Abrechnung sieht dann wie folgt aus:
 - **Erbrachte Leistungsphasen 1 – 3:** Abrechnung brutto
 - **Erbrachte Leistungsphasen 4 – 9:** Abrechnung brutto
nach **reduzierten** anrechenbaren Kosten
 - **Gekündigter Teil der LP 4 – 9:** Abrechnung nur netto,
Fiktives Resthonorar nach den
ursprünglichen anrechenbaren Kosten
abzüglich sog. ersparter Aufwendungen
(z.B. Fahrtkosten, NU-Kosten, ...)

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.III Die typischen Nachtragskonstellationen Fortsetzung nach langer Unterbrechung

- **Fallkonstellation:**
 - Kostenberechnung aus dem Jahr 2021, 3 Mio €
 - Projektstillstand, Fortsetzung ab LP 5 im Jahr 2024.
 - Inzwischen sind die Baukosten um rund 20% gestiegen.
 - Der Landschaftsarchitekt möchte die Leistungen ab LP 5 bis 8 nach „fortgeschriebener Kostenberechnung“ abrechnen (3,6 Mio €).
- Ist das richtig?

B.III Die typischen Nachtragskonstellationen Fortsetzung nach langer Unterbrechung

- Klare Antwort: Nein, nur wenn das im Vertrag vereinbart ist.
 - Bundesgerichtshof hat schon vor längerer Zeit entschieden: **Es gibt keine Abrechnung nach „fortgeschriebener Kostenberechnung“**.
 - Abrechnungsgrundlage ist die KB aus LP 3.
 - Anpassungen nur, wenn **Leistungsänderungen** vorliegen (§ 10 HOAI).
 - Bloße Kostensteigerungen sind keine Leistungsänderung
 - Bloßer Stillstand ist aber keine Leistungsänderung.
- Zwei Lösungswege:

B.III Die typischen Nachtragskonstellationen

Fortsetzung nach langer Unterbrechung

- **Lösungsweg 1: Ausdrückliche Regelung im Vertrag**, sinngemäß:
 - *Abrechnungsgrundlage ist die fachgerecht erstellte Kostenberechnung am Ende der Leistungsphase 3.*
 - *Verzögert sich die Projektbearbeitung nach Abschluss der LP 3 aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, um mehr als ... Monate, so sind die nachfolgenden Leistungsphasen nach einer dann aktualisierten Kostenberechnung abzurechnen.*

B.III Die typischen Nachtragskonstellationen Fortsetzung nach langer Unterbrechung

- Lösungsweg 2: Bei Projektstillstand Behinderung anzeigen
 - § 642 BGB gibt Anspruch auf „Entschädigung“, wenn man Behinderung anzeigt und die Leistung ausdrücklich anbietet.
 - Wie die Entschädigung zu berechnen ist, ist hoch umstritten und je nach Projekt auch sehr unterschiedlich; daher hier keine Vertiefung.
 - Aber durch eine **Behinderungsanzeige** schafft man jedenfalls eine belastbare **Verhandlungsgrundlage** für eine spätere Honoraranpassung in die Richtung „fortgeschriebene Kostenberechnung“.

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.IV Die typischen Nachtragskonstellationen Umplanungen

- **Fallkonstellationen:**
 - Vorentwurf freigegeben, dann in LP 3 völlig neue planerische Anforderungen.
 - Oder: Entwurfsplanung freigegeben, dann in LP 5 Rückkehr in LP 3
 - Oder: In LP 5 grundlegend neue Festlegungen, Umplanungen innerhalb der LP 5.
 - Oder: In der Bauphase neue Erkenntnisse (z.B. in der Bausubstanz oder im Baugrund), dadurch Anpassung der Genehmigungsplanung erforderlich

B.IV Die typischen Nachtragskonstellationen Umplanungen

- Um- und Mehrfachplanungen führen fast immer dazu, dass man die Architektenleistungen gedanklich in (**mindestens**) **drei Phasen oder Etappen** zerlegen muss:
 - Planungsleistungen bis zur Umplanungsentscheidung
 - die Umplanung selbst
 - die weiteren Planungsleistungen nach Abschluss der Umplanung.
- Bei mehreren Änderungen oder Wiederholungen kann sich der mittlere Abschnitt entsprechend wiederholen, so dass es auch mehr Etappen werden können.
- Das kann man bildlich in etwa so darstellen:

B.IV Die typischen Nachtragskonstellationen Umplanungen



Phase 1: Ausgangsplanung:



Zäsur: Entscheidung
zur Umplanung

Phase 2: Umplanung:

Phase 3: Restliche Leistungen



B.IV Die typischen Nachtragskonstellationen Umplanungen

- Die Abrechnung folgt dann diesen drei Abschnitten
- wobei sich der mittlere Abschnitt wiederholen kann, wenn es mehrere Umplanungen gegeben hat.

B.IV Die typischen Nachtragskonstellationen Umplanungen

Rechnungsabschnitt 1: Ausgangsplanung:

- Nach anrechenbaren Kosten gemäß Kostenberechnung (ganz normal)
- Honorarprozentpunkte bis zur Zäsur (ggf. Quotelung nach Siemon-Tabelle)



Rechnungsabschnitt 2: Umplanung:

- „neue“ anrechenbare Kosten
- Teilprozentpunkte der Wiederholungsleistungen (nach Siemon-Tabelle)



Rechnungsabschnitt 3: Restliche Leistungen:

- nach den „neuen“ aK
- Restliche Honorarprozentpunkte



1.1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 - 4

	Anrechenbare Kosten gemäß Kostenberechnung vom ... (Anlage 1.1)	7.500.000,00 €
	Honorarzone	IV
	Honorarsatz	Mindestsatz
	Honorartabelle	§ 34 HOAI
	Honorar 100% nach diesen Parametern sind	856.648,00 €
	erbracht sind: LP 1 bis 4 vollständig	
	entspricht in Honorarprozentpunkten	27,00%
	Honorar netto für diesen Abschnitt	231.294,96 €

1.2	Umplanung in den Leistungsphasen 1 bis 4: Änderung XYZ		
	geänderte anrechenbaren Kosten nach geändertem Entwurf		7.800.000,00 €
	Honorarzone		IV
	Honorarsatz		Mindestsatz
	Honorartabelle		§ 34 HOAI
	Honorar 100% nach diesen Parametern sind		886.691,68 €
	Leistungsumfang Umplanung 1: siehe Anlage 1.2		8,35%
	ergibt Honorar netto von		74.038,76 €

1.3 Grundleistungen der Leistungsphase 5

	anrechenbare Kosten wie 1.2		7.800.000,00 €	
	Honorarzone			IV
	Honorarsatz			Mindestsatz
	Honorartabelle			§ 34 HOAI
	Honorar 100% nach diesen Parametern sind			886.691,68 €
	erbracht ist die vollständige LP 5			25,00%
	daher Honorar netto			221.672,92 €

1.4	Umplanungen / Wiederholungsleistungen in Leistungsphase 5: Thema XYZ		
	geänderte anrechenbare Kosten nach Umplanung in LP 5:		7.900.000,00 €
	Honorarzone		IV
	Honorarsatz		Mindestsatz
	Honorartabelle		§ 34 HOAI
	Honorar 100% nach diesen Parametern sind		896.706,24 €
	als Wiederholungsleistungen sind die Leistungen gemäß Anlage 1.4 angefallen.		
	Leistungsumfang Umplanungen		12,50%
	ergibt Honorar netto von		112.088,28 €

1.7	Grundleistungen Leistungsphase 8		
	anrechenbare Kosten wie 1.4		7.900.000,00 €
	Honorarzone		IV
	Honorarsatz		Mindestsatz
	Honorartabelle		§ 34 HOAI
	Honorar 100% nach diesen Parametern sind		896.706,24 €
	Honorarprozentpunkten für LP 8		32,00%
	Honorar netto		286.946,00 €
	Summe		1.051.579,79 €

	Leistung	Anteil in % (nach Simmendinger)	Bewertung der Wiederholungs- leistungen in %	Begründung / Erläuterung
	Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)			
a)	Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50		
b)	Abstimmen der Zielvorstellungen	0,50		
c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	2,00		
d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen z.B. - der Topografie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen und Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00		
e)	Darstellung des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,00		
f)	Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,75		
j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25		
	Volle Leistung	10,00		

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. **Wiederholung von Ausschreibungen**

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- **Fallkonstellationen:**
 - Ausschreibung ist erfolgt, es gehen keine oder zu teure Angebote ein; AG entscheidet sich für Aufhebung und Neuausschreibung.
 - GaLa-Bauunternehmer ist insolvent oder wird gekündigt; es muss neu ausgeschrieben werden.
 - Umfangreiche Leistungsänderungen in der LP 8, es kommt zu Neuausschreibungen

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- Grundsätzlich:
 - HOAI enthält keine „Mengengrenze“ bei Ausschreibungslosen. Es gibt also kein geschütztes Interesse, dass man z.B. nur ein GaLa-Los ausschreiben müsste. (Außer man vereinbart es!)
 - Aber: Das Risiko, dass Ausschreibungen *aufgehoben oder wiederholt* werden müssen, ist kein Risiko des Landschaftsarchitekten, sondern Bauherrenrisiko. Wenn dadurch Ausschreibungen wiederholt werden müssen, handelt es sich um eine Wiederholungsleistung.

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- **Abrechnung:**
 - Vorrangig nach vertraglicher Regelung. Falls es keine gibt oder HOAI vereinbart ist: Abrechnung nach **§ 10 Absatz 2 HOAI:**
 - *Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen,*
 - *ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern,*
 - *ist das Honorar für diese Grundleistungen **entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase** in Textform zu vereinbaren.*

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- **Bedeutet konkret:**
 - Wie bei Umplanungen / Wiederholungsleistungen: Prozentwert der Wiederholungsleistung nach Splittertabelle ermitteln.
 - Wenn es mehrere Lose gab, und nur ein Los musste erneut ausgeschrieben werden:
 - Ermittlung der Teilprozentpunkte wie oben
 - Dann Quotelung nach dem Wertanteil des wiederholten Loses im Verhältnis zum Gesamtwert aller Lose.

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- Beispiele:

- | | |
|--|----------|
| ▪ LP 1 – 5 nach anrechenbaren Kosten 350.000 € | 34.258 € |
| ▪ LP 6 + 7 nach gleichen Kosten: | 5.906 € |
| ▪ Wiederholung LP 6 + 7, nur 1 Los | |
| Erbrachte Teilleistungen: 6,5% | 3.839 € |
| ▪ Restleistungen LP 8 nach 350.000 € | 17.719 € |

B.V Die typischen Nachtragskonstellationen Wiederholung von Ausschreibungen

- **Beispiele:**

- LP 1 – 5 nach anrechenbaren Kosten 350.000 € 34.258 €
- LP 6 + 7 nach gleichen Kosten: 5.906 €
- **Wiederholung LP 6 + 7, 1 von 2 Losen**
 LP 6 + 7 insgesamt wären: 5.906 €
 wiederholt wurde nur Los 1
 Wertanteil: 200 T € von 350 T € = 57%
 ergibt Honorar von 3.366 €
- Restleistungen LP 8 nach 350.000 € 17.719 €

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- **Fallkonstellation 1:**
 - Größere Flächenkulisse.
 - In Ausschreibung / Vertrag **keine Festlegung** zu Planungs- / Bauabschnitten
 - Später wird die Maßnahme in mehrere Abschnitte aufgeteilt und zeitlich gestreckt.
 - Deutlich höherer Planungs- / Ausschreibungs- / Überwachungsaufwand.

Beispiel aus echtem Fall hierzu:

Frage 1:

Werden die Ausschreibungstexte zu den Pflanzungen inkl. Baum- und Heckenpflanzungen und Saatgut Teil des "großen" LV des jeweiligen Landschaftsarchitekten?

Hier gibt es dann (für jeden Park) einen AN GaLaBau. In dem Fall wären dann auch Leistungen der Biodiversen Planung wie z.B. die Rechnungsprüfung als Zuarbeit für den jeweiligen Landschaftsarchitekten zu verstehen.

Antwort 1:

Die Ausschreibung zu den Bauleistungen des Los 7 werden, bspw. als separater Titel, Teil des „großen LV“ der jeweiligen Landschaftsarchitekten. (zum Umfang der Leistungen vgl. auch „Schnittstellenkonzept“ unter Pkt. 1.2 der Leistungsbeschreibung)

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- Der Landschaftsarchitekt ging daher davon aus, dass er jeweils pro Park (es ging um fünf Parks) ein LV schreiben und einmal pro Park die LP 8 erbringen müsse.
- Später Festlegung: pro Park zwei getrennte Ausschreibungen (Größenverhältnis jeweils circa 1/3 zu 2/3).
 - Zeitlich versetzt
 - Planungsanpassungen
 - Zeitlich getrennte, über ein Jahr längere Bauüberwachung

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

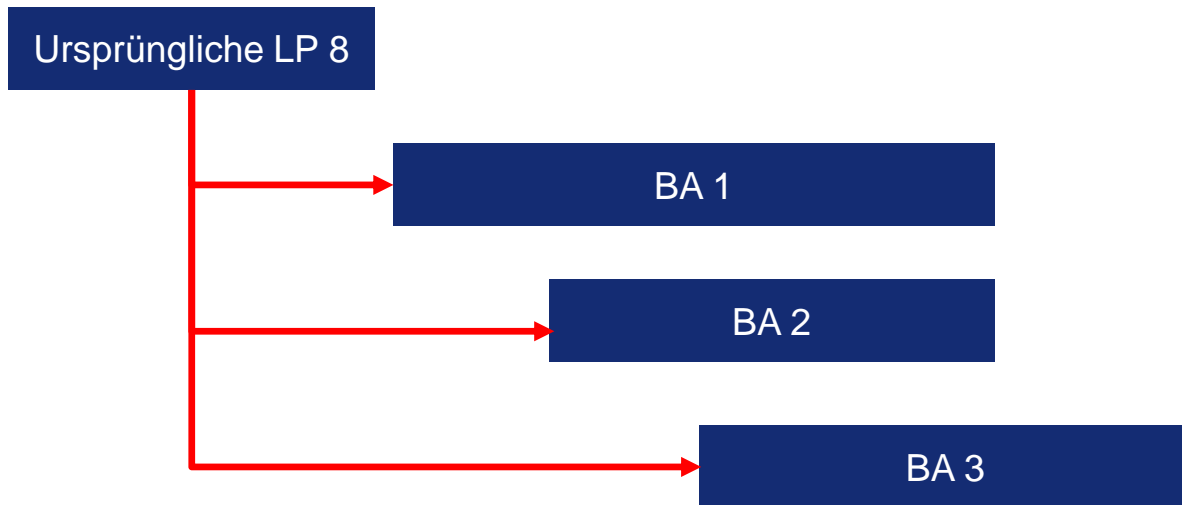
- **Fallkonstellation 2:** Vertrag *enthält* ausdrückliche Regelungen zu Planungsabschnitten / Bauabschnitten
- Stufe 1: LP 1 – 3 für das Gesamtareal (Innenstadtbereich)
- Dann Stufe 2, bezogen auf LP 5 bis 8:

Stufenweise Beauftragung Stufe II

Beauftragung ab der Stufe II bauabschnittsweise in Einzelobjekten, ggf. werden mehrere Bauabschnitte zu größeren Objekten zusammengefasst.

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- **Tatsächlicher Verlauf dann:**
 - Schon nach LP 2 Bildung von 10 (!) Planungs- und Bauabschnitten, nicht erst nach LP 5 wie vereinbart.
 - Deutlich kleinteiliger Planungsaufwand schon ab LP 3
 - Stufe 2 dann nicht nur nach Bauabschnitten abgerufen, sondern auch noch *nach einzelnen Leistungsphasen* innerhalb der Bauabschnitte, nicht en bloc als Stufe II wie vereinbart.
- Wie soll man so etwas abrechnen???



B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- **Zentrale Aussage:**
 - Es gibt kein geschütztes Interesse, dass jedes Bauprojekt „in einem Rutsch“ durchgeplant und -gebaut wird.
 - Im Gegenteil: Rechtsprechung und Fachliteratur: Je größer ein Bauprojekt, umso normaler ist es, dass Abschnitte gebildet werden.
 - Darauf muss man sich als Landschaftsarchitekt einstellen und darf nicht auf den günstigsten Verlauf vertrauen.
 - Wenn man hier nicht vorsorgt, kann riesiger Aufwand ohne Zusatzhonorar entstehen!

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- **Deshalb: Schon in der Vergabephase für Klarheit sorgen!!**
 - Bieterfrage bei Fallbeispiel 1 war richtig und sinnvoll. Dadurch (m.E.) klare Vereinbarung, dass pro Park nur 1 Los gebildet und ansonsten in einem Rutsch ausgeschrieben und gebaut wird.
 - Wenn dann nachträgliche Änderung, dann ist das eine Leistungsänderung im Sinne von § 10 HOAI.
 - Also: **Nachfragen!** Möglichst klare Festlegung zu Planungs- / Bauabschnitten schaffen.

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

- Wenn dann eine Leistungsänderung vorliegt (wie auch bei Fallbeispiel 2):
 - Abrechnung bei nachträglicher Abschnittsbildung ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Es gibt dazu keine belastbare Rechtsprechung.
 - M.E. aber sinnvoll, sachlich richtig und rechtlich gut vertretbar, dann die Abschnitte **wie getrennte Abrechnungsobjekte** zu behandeln (getrennte anrechenbare Kosten, getrennte Prozentpunkte etc.)
 - Oder auch: Die Mehrleistungen, die durch die Abschnittsbildung entstehen, nach Teilprozentpunkten abrechnen:

B.VI Die typischen Nachtragskonstellationen nachträgliche Abschnittsbildungen

Aufteilung in 2 LVs entgegen Angaben im Vergabeverfahren				
anrechenbare Kosten gemäß Kostenberechnung	€	477.697,16		
Honorarzone		III		
Honorarsatz		Viertelsatz		
100% Honorar wären	€	81.081,24		
Prozentpunkte der Wiederholungsleistungen, siehe Anlage 2		46,75%		
ergibt Wiederholungshonorar von				37.905,48 €

Anlage 3 - Wiederholungsleistungen aufgrund Aufteilung in 2 LVs

	Leistung	Anteil in %	erbracht
	Leistungsphase 5: Ausführungsplanung		
a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,00	1,00
b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50	7,00	2,00
c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50	1,00
d)	Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,00	3,00
e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,50	0,50
f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,00	1,00
	Volle Leistung	25,00	8,50

A. Der rechtliche Rahmen

B. Die typischen Nachtragskonstellationen

I. Einfache Fälle

II. „Abspecken“ – Kürzung der anrechenbaren Kosten?

III. Fortsetzung nach langer Unterbrechung – Fortschreibung der anrechenbaren Kosten?

IV. Umplanungen

V. Wiederholung von Ausschreibungen

VI. Nachträgliche Abschnittsbildungen

VII. Bauzeitverlängerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

B.VII Die typischen Nachtragskonstellationen Bauzeitverlängerung

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
www.ggsc.de [GGSC]

Bauleitung im Krisenmodus –
Preisgleitklauseln, Lieferstörungen, Bauzeitverlängerungen & Co.

25. bdla-Bauleitergespräche
Bochum, 20.01.2023

Dr. Sebastian Schattenfroh
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
Justiziar des BDLA

Dr. Schattenfroh Bauleitung im Krisenmodus 1

B.VII Die typischen Nachtragskonstellationen Bauzeitverlängerung



The image shows the cover of an article titled 'gerecht' (Justice) from the journal 'landschaftsarchitekten' (landscape architects), issue 1, 2023. The author is Sebastian Schattenfroh. The cover features a portrait of the author on the left and a red oval on the right containing the journal information. The main title 'gerecht' is in a large, lowercase, sans-serif font. Below it is the subtitle 'Verlängerte Bauzeit und Mehrhonorar – Wie geht das?' (Extended construction time and additional honorarium – How does that work?). The author's name 'Von Sebastian Schattenfroh' is centered below the subtitle. The first paragraph of the article is visible at the bottom, starting with 'Seit 2019 erleben wir eine bemerkenswerte Häufung von Ereignissen, die Planungsbüros die Arbeit in der Bauhase erschwe-' (Since 2019 we experience a remarkable accumulation of events that make it difficult for planning offices to work in the construction phase) and 'norar wegen verlängerter Bauzeit seit 2020 massiv an praktischer Bedeutung gewonnen. Nach meinen Erfahrungen hat dieses Thema' (honorarium due to extended construction time since 2020 has gained massive practical significance. According to my experience, this topic).

landschaftsarchitekten | 1 | 2023 |

gerecht

Verlängerte Bauzeit und Mehrhonorar – Wie geht das?

Von Sebastian Schattenfroh

Seit 2019 erleben wir eine bemerkenswerte Häufung von Ereignissen, die Planungsbüros die Arbeit in der Bauhase erschwe-

norar wegen verlängerter Bauzeit seit 2020 massiv an praktischer Bedeutung gewonnen. Nach meinen Erfahrungen hat dieses Thema

B.VII Die typischen Nachtragskonstellationen Bauzeitverlängerung

- Honorar für Bauzeitverlängerung ist *das* Hauptthema, seit der EuGH 2019 den Mindestsatz gekippt hat.
- Da schon 2023 und in der Verbandszeitschrift näher behandelt, heute nur Eckpunkte, keine Vertiefung.
- Hauptinformationen:

B.VII Die typischen Nachtragskonstellationen

Bauzeitverlängerung

- Fundamental unterschiedliche Situation, je nachdem, ob der Vertrag eine Bauzeitklausel enthält oder nicht.
- **Bauzeitklausel im Vertrag:**
 - Es gibt unterschiedliche Versionen auf dem Markt.
 - Hauptproblem bleibt bei allen Klauseln der Nachweis: Was sind die „**Mehraufwendungen**“ im Verhältnis zu den „Sowieso“-Aufwendungen?
 - Hierzu uneinheitliche und sogar widersprüchliche Rechtsprechung.
 - Einzig taugliche Lösung: Alle Methoden abdecken, die es gibt.
 - Im wesentlichen drei Arten der Aufschlüsselung
 - Details siehe Folien und Aufsatz.

B.VII Die typischen Nachtragskonstellationen Bauzeitverlängerung

- **keine Bauzeitklausel im Vertrag:**
 - Extrem anspruchsvolle Rechtslage für Auftragnehmer.
 - Rechtsanspruch auf Honoraranpassung nur bei exorbitanten und eindeutig unzumutbaren Projektverlängerungen (unverschuldet natürlich!)
 - Unter 25% Verlängerung der Gesamtdauer (nicht nur LP 8!) lohnt sich die Diskussion nicht. Keinen rechtlichen und wirtschaftlichen Aufwand betreiben. Jeden Kompromiss mitnehmen, den man bekommen kann.
 - Bei exorbitanten Verlängerungen gibt es inzwischen einige wenige Urteile, die weiter helfen
 - Details siehe Folien und Aufsatz

- A. Der rechtliche Rahmen
- B. Die typischen Nachtragskonstellationen
- C. **Folgerungen für die praktische Abwicklung**

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- Je konkreter und präziser die **Leistungsbeschreibung**, umso konkreter und präziser lässt sich eine spätere Leistungsänderung belegen.
 - **Schlecht:** Mustervertrag, nur Bezug auf HOAI-Leistungsphasen
 - **Besser:** Mustervertrag, Beschreibung der zentralen Projektziele, dann Bezug auf HOAI-Leistungsphasen
 - **Noch besser:** **Detaillierte Projektbeschreibung** mit technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen Zielen, Anpassung der HOAI-Leistungsphasen auf dieses Projekt, keine blinde Verwendung des HOAI-Wortlauts

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- Der **Genauigkeitsgrad** der Leistungsbeschreibung sollte steigen, je komplexer das Projekt ist.
- Je genauer, umso eher sind spätere Abweichungen dann auch Zusatzleistungen.
 - Zahl beabsichtigter **Planungs- / Bauabschnitte**
 - Beschreibung von Teilobjekten
 - Präzisierung möglicher **Projektziele** / Wünsche des AG
 - Beschreibung, was **nicht** gewünscht ist
 - Schnittstellenbeschreibungen zur Fachplanung, Fach-Objektplanern (z.B. gesonderter Fassadenplaner), Projektsteuerung

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **Anpassung der HOAI-Leistungsphasen auf das Projekt**
 - LP 2: Wie viele Varianten werden kostenlos erbracht? Ab welcher Variante entsteht zusätzliches Honorar?
 - LP 5: Volles Leistungsbild? Oder ggf. nur Leitdetails?
 - LP 6: Einzelvergaben, Paketvergaben oder GU-Vergaben geplant? Abwicklung der LP 6 / 7 bis zu einem bestimmten Investitionsvolumen zur Sicherheit für den AG vor Baubeginn? Mengenbegrenzung für Lose?
 - LP 7, LP 8: Volle Leistung beim Planer, oder übernimmt der AG Teile hiervon?
 - Schnittstelle Projektsteuerung: Kosten- / Terminplanung beim AG?

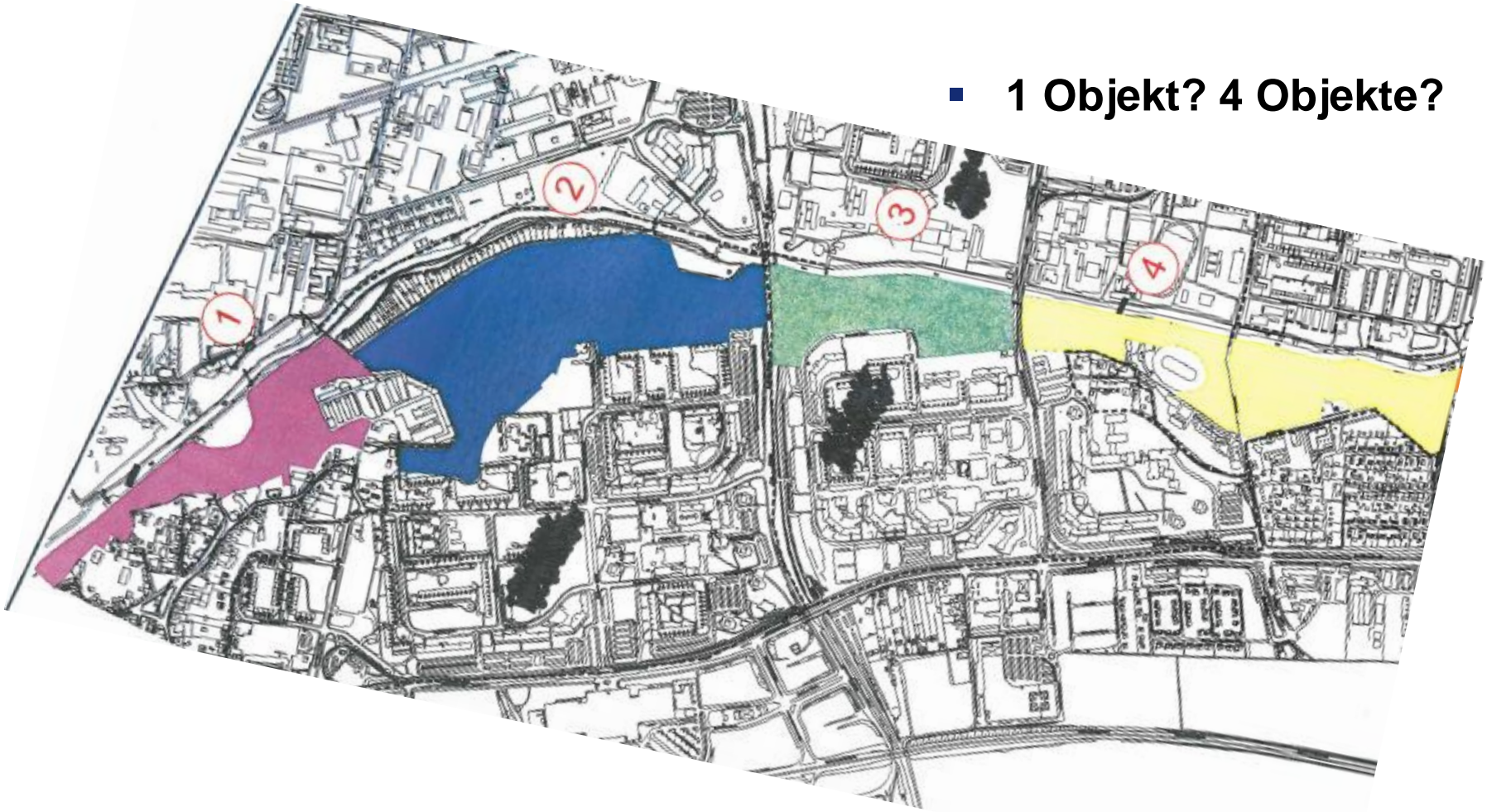
C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- Je besser die **Honorarparameter** am Anfang definiert werden, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass das Honorar auskömmlich ist und dass Streit über Nachträge nicht zum Problem wird.
- Deshalb: Die wesentlichen Honorarparameter **vorab einmal durchgehen und vorher durchdenken und regeln.**
 - Leistungsbilder
 - Zahl der Objekte
 - Anrechenbare Kosten
 - Honorarzone
 - Honorarsatz
 - Prozentpunkte / Leistungsphasen
 - Zuschläge

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **Zahl der Objekte** vorab kritisch hinterfragen.
 - Getrennte Abrechnung (= Normalfall nach § 11 Absatz 1 HOAI) ist immer vorteilhaft.
 - Aber jede Vereinbarung über eine zusammengefasste Abrechnung ist inzwischen legal und bindend (HOAI 2021).
 - Deshalb **vorher klären** und vorher verhandeln.

- 1 Objekt? 4 Objekte?



C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **Anrechenbare Kosten:**
 - Prüfen, ob Anknüpfung an (veraltete?) Kostenberechnung sachgerecht ist.
 - Ggf. **andere Anknüpfung** nach Berechnung / Anschlag / Feststellung vereinbaren.
 - Für den Fall von Unterbrechungen Geltung der fortgeschriebenen KB vereinbaren (siehe Textbeispiel oben)
 - Bei Planen im Bestand **vorhandene Bausubstanz** möglichst früh bewerten und mit AG verhandeln.

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **Im Vertrag Nachtragsregelungen schaffen.**
- **Minimum:** Klarstellung, dass die im Vertrag aufgelisteten Projektziele auch den „vertraglichen Leistungsumfang“ im Sinne von § 10 HOAI definieren (so dass Änderungen dieser Ziele zu einer Honoraranpassung führen).
- **Besser:** Ausdrückliche Bezugnahme auf § 10 HOAI im Fall von Leistungsänderungen.
- **Noch besser:** Bezugnahme auf § 10 HOAI plus Regelung zum „Wie“ der Honoraranpassung:

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **Sinnvolle Nachtragsregelung nach heutiger Rechtslage:**
 - *Für Leistungsänderungen und Wiederholungsleistungen gilt die Regelung in § 10 HOAI.*
 - *Änderungen des vertraglichen Leistungsumfangs im Sinne von § 10 HOAI liegen vor, wenn die in diesem Vertrag geregelten Projektziele sich ändern.*
 - *Das Honorar im Fall einer solchen Änderung berechnet sich dann wie folgt:*
 - *Für die **bis zur Änderung** der Projektziele erbrachten Leistungen gelten die vertraglich vereinbarten Parameter.*
 - *Für die **infolge der Änderung** der Projektziele entstehenden Leistungen gelten die anrechenbaren Kosten des Objekts in der Fassung nach der Umplanung, ferner die Teilprozentpunkte der betroffenen Leistungsphasen auf der Grundlage der Siemon-Tabelle.*
 - *Leistungen, die keine Grundleistungen sind, werden nach Aufwand und den vereinbarten Stundensätzen honoriert.*

C. Folgerungen für die praktische Abwicklung

- **BDLA-Mustervertrag Freianlagen enthält praxistaugliche Klausel zu Verlängerung der Planungszeit und zu Verlängerung der Bauzeit.**
- Texte und aktuelles Fallbeispiel, wo diese Klausel vertraglich vereinbart war und nun Zusatzhonorar von über 100.000 € entstehen lässt:

§ 21 Planungs- und Bauzeit

- 21.1 Planungszeit ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum ab Vertragsschluss bis zum Abschluss der letzten Planungsleistung, maximal bis zum Beginn der ersten Bauleistung (Baustelleneinrichtung). Hierfür gelten folgende Regelungen.
- 21.1.1 Planungsleistungen sind maximal die Leistungsphasen 1 bis 7. Sind weniger Leistungsphasen beauftragt, so sind nur diese maßgeblich.
- 21.1.2 Verlängert sich die Planungszeit um mehr als 20% aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so wird das Honorar für die beauftragten Leistungsphasen angepasst.
- 21.1.3 Grundlage hierfür bildet das Nettohonorar für die beauftragten Leistungsphasen für die Planung nach den oben festgelegten Honorarparametern.
- 21.1.4 Sodann gilt für die Planungszeit eine Karenzzeit von 20%.
- 21.1.5 Für jeden begonnenen Monat ab Überschreitung der Karenzzeit erhöht sich das Honorar nach folgendem Rechenweg

Honorar für Planungsleistungen (maximal LP 1 – 7), netto
(Planungszeit + Karenzzeit)

- 21.2 Bauzeit ist der vertraglich vereinbarte Zeitraum zwischen der ersten Bauleistung (Baustelleneinrichtung) und der Abnahme der letzten Bauleistung (ohne Entwicklungspflege).
- 21.2.1 Verlängert sich diese Bauzeit um mehr als 20% aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so wird das Honorar für die Leistungsphase 8 angepasst.
- 21.2.2 Grundlage hierfür bildet das Nettohonorar für die LP 8 nach den oben festgelegten Honorarparametern.
- 21.2.3 Sodann gilt für die Bauzeit eine Karenzzeit von 20%.
- 21.2.4 Für jeden begonnenen Monat ab Überschreitung der Karenzzeit erhöht sich das Honorar nach folgendem Rechenweg

Honorar für LP 8 netto _____
(Bauzeit plus Karenzzeit)

6 Anpassung des Honorars wegen verlängerter Bauzeit				
Am 10.06.2020 wurde der Rahmenterminplan abgestimmt und war seitdem einvernehmliche Arbeitsgrundlage. Hieraus ergibt sich eine Planungszeit und eine Bauzeit. Für beide Zeiträume besteht unter den Voraussetzungen von § 22 des Vertrages ein Rechtsanspruch auf Anpassung des Honorars, wenn sich der jeweilige Zeitraum verlängert.				
Ermittlung von Bauzeit und Karenzzeit				
Bauzeit im Sinne des Vertrages gemäß Rahmenterminplan:	01.04.2022	31.05.2023		
entspricht in Monaten		14 Monate		
Vertragliche Karenzzeit: 20%, also		2,8 Monate		
Vergütungspflichtiger Zeitraum beginnt daher nach		16,8 Monaten		
also am		25.08.2023		
Vergütungspflichtiger Zeitraum beginnt daher am		26.08.2023		
Anzupassendes Honorar: LP 8				
Honorar LP 8 für Marktplatz (siehe oben):		76.826,65 €	80.870,16 €	
Honorar LP 8 für Grünanlage Rathausumfeld (siehe oben):		12.693,26 €	13.361,33 €	
Honorar LP 8 für Verkehrsanlagen Bauüberleitung		7.573,08 €	7.727,63 €	
Honorar örtliche Bauüberwachung Verkehrsanlagen		17.227,76 €	15.996,90 €	
Zwischensumme			114.320,75 €	117.956,01 €
Ermittlung der monatlichen Quote:				
Gesamthonorar ./ 16,8 Monate			19.205,89 €	19.816,61 €
bisheriger Verlängerungszeitraum in Monaten		6,00		
ergibt Anspruch auf Honoraranpassung von				115.235,31 €



Geschafft!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: schattenfroh@ggsc.de

www.ggsc.de

Klimaneutrales Planungsbüro

Grundlagenermittlung und Erfassung notwendiger Daten und damit verbundener Aufwände

Benjamin Domnick

WOW! Urbane Utopien München, Mitglied im Arbeitskreis

„Klimaneutrales Ingenieurbüro“ der Bayerischen Ingenieurekammer- Bau

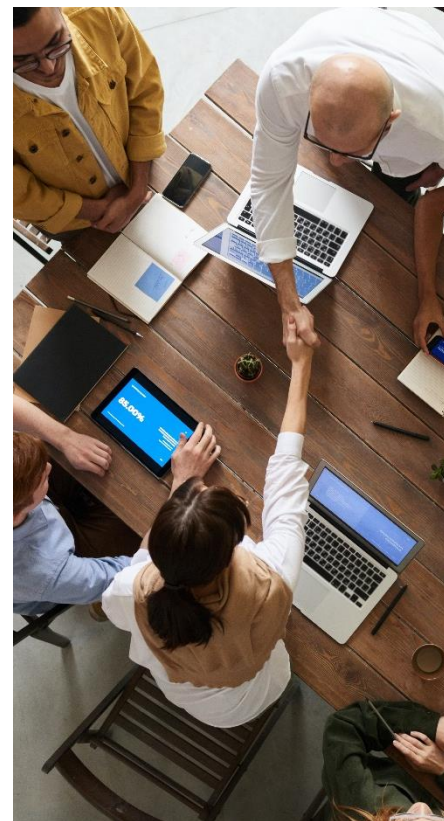


Klimaneutrales Planungsbüro

Tagungsband Version

Grundlagenermittlung und Erfassung
notwendiger Daten
und damit verbundener Aufwände

bdla Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten



14. Wirtschaftsforum, Kassel, 23. Februar 2024

Umfragen im laufenden Vortrag

Es wird in dieser Präsentation Umfragen und Stimmungsbilder auf Mentimeter geben. Sie können sich bereits jetzt unter den gegebenen Einwählenden einloggen. Bitte beantworten Sie die Fragen erst wenn Sie dazu aufgefordert werden.

<https://www.menti.com/alu6ev67a145>

Kenncode: **3281 8119**



Benjamin Domnick

benjamin.domnick@urbane-utopien.city



[LinkedIn](#)

- B.Sc. **Environmental Engineering** in München und Paris
- M.Sc. EIT Sustainable **Urban Mobility Transitions** in Helsinki und Barcelona
- Für Zilch + Müller Ingenieure GmbH im **AK Klimaneutrales Ingenieurbüro** der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- Start-Up **WOW! Urbane Utopien** für eine zukunftsorientierte Stadtgestaltung



WOW! Urbane Utopien

Zukunftsorientierte Stadtgestaltung als Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Zeit. Wir folgen dem Wunsch der Bürger:innen und liefern Konzepte und Lösungen für mehr Grün, klimafreundliche Mobilität und sozialem Stadtraum für jeden!

Mehr Informationen: [Website](#), [Instagram](#), [LinkedIn](#)



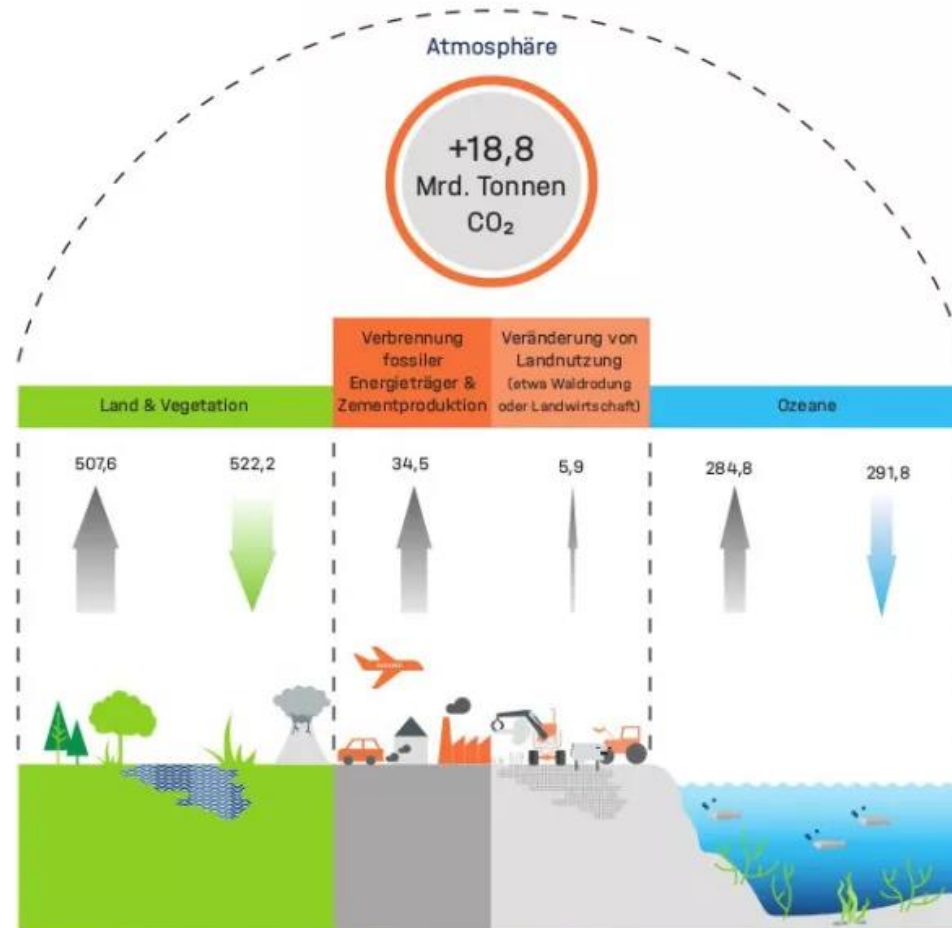
Klimafakt

Zwar sind die menschengemachten CO₂-Emissionen relativ klein, aber sie bringen den natürlichen Kohlenstoffkreislauf durcheinander.

<https://www.klimafakten.de/klimawissen/fakt-ist> Fakt 3.4

Kohlenstoff-Kreislauf

Durch menschliche Aktivitäten werden jedes Jahr 18,8 Mrd. Tonnen CO₂ mehr freigesetzt als natürliche Senken (Wälder, Moore, Ozeane etc.) aufnehmen können.



jährliche Ströme an Kohlenstoff bzw. Kohlendioxid*

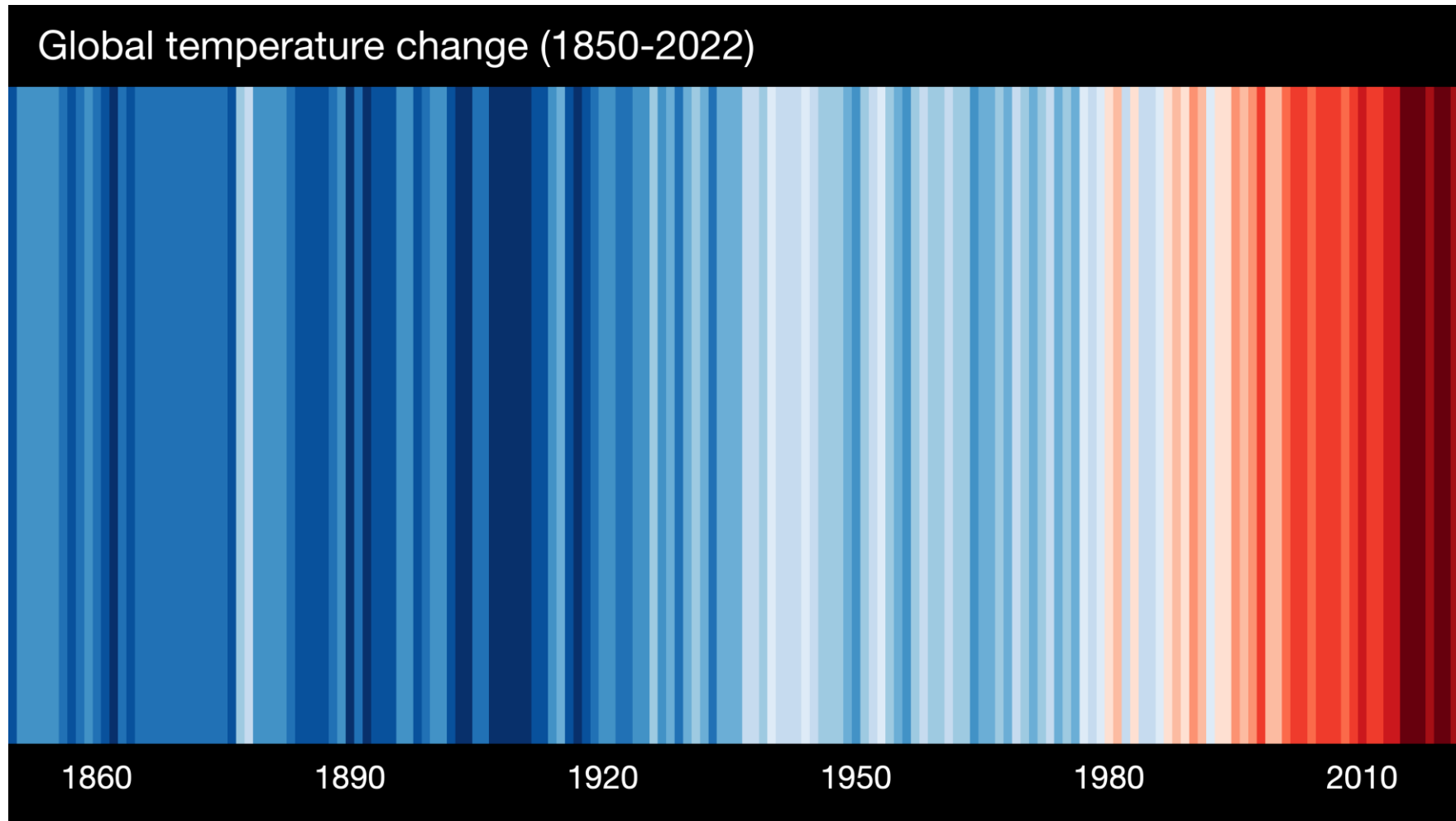
*angegeben sind Mengen von Kohlendioxid in Milliarden Tonnen (Gigatonnen, Gt)

Umrechnung 1t Kohlenstoff = 3,67t CO₂

Quelle: IPCC 2021, AR6, WG1, Kap. 5, Grafik 5.12

Quelle: IPCC 2021, AR6, WG1, Kap.5, Abb.5.12

Wenn wir weiter machen wie bisher...



Quelle: Climatestripes

Warum eigentlich WIR?

Und nicht die anderen?

- **1%** der globalen Bevölkerung und **2%** des globalen CO₂ Ausstoßes (2021)
- seit Beginn der Industrialisierung für **3,5 Prozent der globalen Emissionen** verantwortlich - nur fünf Länder haben es vor uns geschafft
- G20 Staaten zählen zu den größten Verursachern und geringsten Leidtragenden bei gleichzeitig dem **weitesten Handlungsspielraum**
- Wichtige Vorbildfunktion!

Was ist ein CO₂-Fußabdruck eigentlich?

Der **CO₂-Fußabdruck** ist ein eindimensionaler Ansatz der Ökobilanzierung, der durch ein Unternehmen oder eine Privatperson, eine Veranstaltung, ein Produkt oder eine Dienstleistung verursacht werden.

Dieser lässt sich mithilfe einer **CO₂-Bilanz** berechnen. Verbrauchsdaten gruppiert nach ihrer Entstehung und unterteilt in **3 unterschiedliche Scopes** werden in **CO₂-Äquivalente** umgerechnet und anschließend mit der **Baseline** verglichen. Nach dieser Analyse werden unterschiedliche **Reduktionsstrategien** eingeführt und verbleibende Emissionen nach der Einführung der **CO₂-Bepreisung** zum Erreichen der Netto-Null **kompensiert** (wenn dies das Ziel ist).



Quelle: iStock

Definitionen

CO₂-Bilanz

- Eine systematische Erfassung und Bewertung aller **direkten und indirekten** Treibhausgasemissionen, die durch eine Organisation, einen Prozess oder ein Produkt verursacht werden, um den Beitrag zum Klimawandel zu quantifizieren. Eine Aufstellung einer solchen Bilanz nach gewissen Standards (ISO 14064 bzw GHG-Protocol) machen den Betrieb vergleichbar und ermöglichen eine Einordnung.

Definitionen

Scopes

- Kategorien, die die verschiedenen **Quellen** von Treibhausgasemissionen in einer CO₂-Bilanz unterteilen.
 - Scope 1: Direkte Emissionen aus der **Verbrennung** von Brennstoffen durch das Unternehmen.
 - Scope 2: Indirekte Emissionen, die durch die **gekaufte Energie**, wie Strom, entstehen.
 - Scope 3: Indirekte Emissionen, die entlang der **gesamten Lieferkette**, einschließlich der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen, entstehen.

Definitionen

CO₂-Äquivalent (CO₂-eq)

- Ein Maß, das verschiedene Treibhausgase in eine Einheit umrechnet, basierend auf ihrem globalen **Erwärmungspotenzial** im Vergleich zu Kohlendioxid (CO₂).

Baseline

- Eine Baseline bezieht sich auf einen Ausgangspunkt oder **Referenzwert**, der als Vergleichspunkt für die Messung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dient. Sie wird oft als Grundlage für die Festlegung von Zielen und die Verfolgung von Fortschritten verwendet.

Definitionen

Reduktionsstrategien

- Reduktionsstrategien sind Maßnahmen und Ansätze, um die **Treibhausgasemissionen zu reduzieren**. Dies können Effizienzsteigerungen, der Einsatz erneuerbarer Energien, die Optimierung von Prozessen, die Förderung nachhaltiger Transportmittel oder andere Maßnahmen sein, die den CO₂-Ausstoß verringern

CO₂-Bepreisung

- CO₂-Bepreisung bezieht sich auf die Anwendung einer Abgabe oder eines **Preises auf den Ausstoß von CO₂**, um Anreize für die Reduzierung von Emissionen zu schaffen. Dies kann in Form von Emissionshandelssystemen, CO₂-Steuer oder anderen Mechanismen erfolgen.

Definitionen

CO₂-Kompensation

- Der Ausgleich von Treibhausgasemissionen durch die Finanzierung von Projekten, die dazu dienen, an anderer Stelle Emissionen zu reduzieren oder Kohlenstoff zu binden, um eine **bilanzierte Netto-Null-Emission** zu erreichen. Ohne eine eigentliche Veränderung des Geschäftsablaufs wird so allerdings kein nachhaltiger Betrieb erreicht sondern nur stetig steigende jährliche Fixkosten verursacht. Langfristig sinnvoller sind tatsächliche Änderungen des Geschäftsbetriebs.

Vorteile einer Bilanzierung

Nicht lästig sondern:

- Wichtig um **Umweltauswirkungen** zu verstehen
- **Zukunftsorientierte** Praktiken fördern
- Produkte und Service optimieren
- Langfristige **Kostenreduktion**
- **Strategisches Instrument** für eine nachhaltige Entwicklung

Einflussbereiche

- Je nach **Randbedingungen** unterschiedlich
- **Handlungsspielraum** dementsprechend definiert
- Kann **zeitlich, räumlich und hierarchisch** schwanken

Beispiel: Büro ist in einem neuartigen Gebäude mit guter Isolierung aber der Hausstrom wird vom Vermieter bestimmt und aus dem konventionellen Strommix bezogen → freundliche Bitte und Verweis auf ESG Katalog ihn zu ändern aber der Vermieter hat die endgültige Entscheidungskraft

ISO 14064

VS GHG Protocol

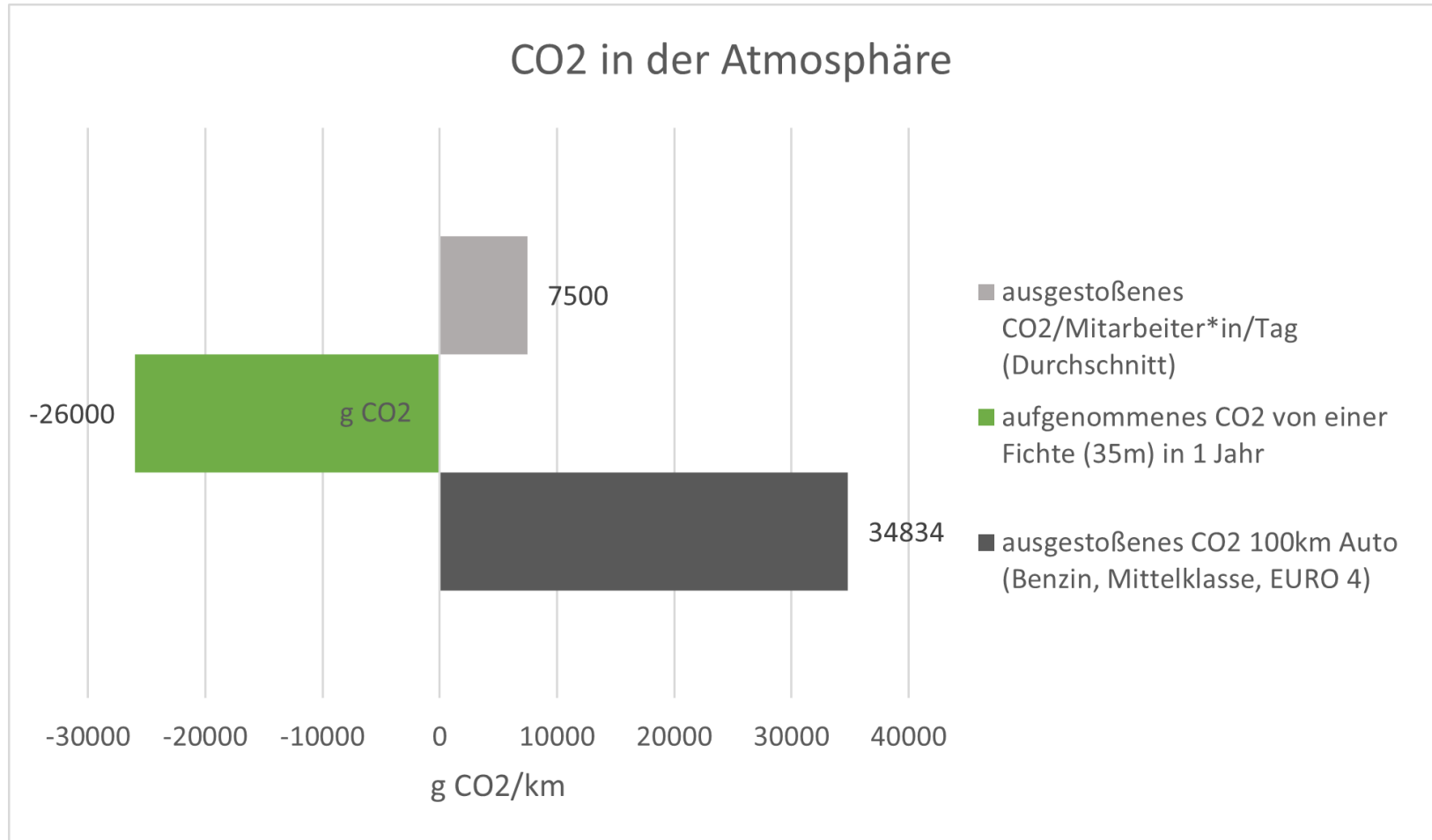
- **Allgemeiner**
 - mehr Spielraum für Interpretation und Anpassung
 - **Mindestanforderungen** für die Erfassung, Berichterstattung und Verifizierung
 - **Kompatibel** mit anderen ISO-Standards
- umfassender und detaillierter
 - **breitere Abdeckung** von Branchen, Quellen und Aktivitäten
 - **globaler Standard**
 - **3-Scope** System
 - **Vergleichbarkeit** gewährleistet

Vorgehen



- 1 • Informieren und Planung
- 2 • Datenerhebung
- 3 • Datenanalyse
- 4 • Einsparungspotential ausschöpfen
- 5 • Geräteeffizienz steigern
- 6 • Ausgleichs- und Kompensationsprojekte
- ...

Atmosphärenbilanz



WAS zählt alles mit in meine Bilanz?

Liegenschaften

→ Strom, Wasser, Heizung, Kühlmittel

Mobilität

→ Fuhrpark, Geschäftsreisen Zug / Flug, Weitere Fahrten, Mitarbeitendenpendeln

Verbrauchsgüter+Bürobetrieb

→ Papier+Toner, Kaffee, Milch, Abfall

CO₂ – Bilanzierung Ablauf

- **Datenermittlung** über Abfragebogen, Mitarbeiterumfragen und interne Recherche
- Multiplikation mit **Klimafaktoren**, in unserem Fall basierend auf der internationalen Datenbank EcoInvent
- **Berechnung und Analyse** in eigenem Excel-Tool



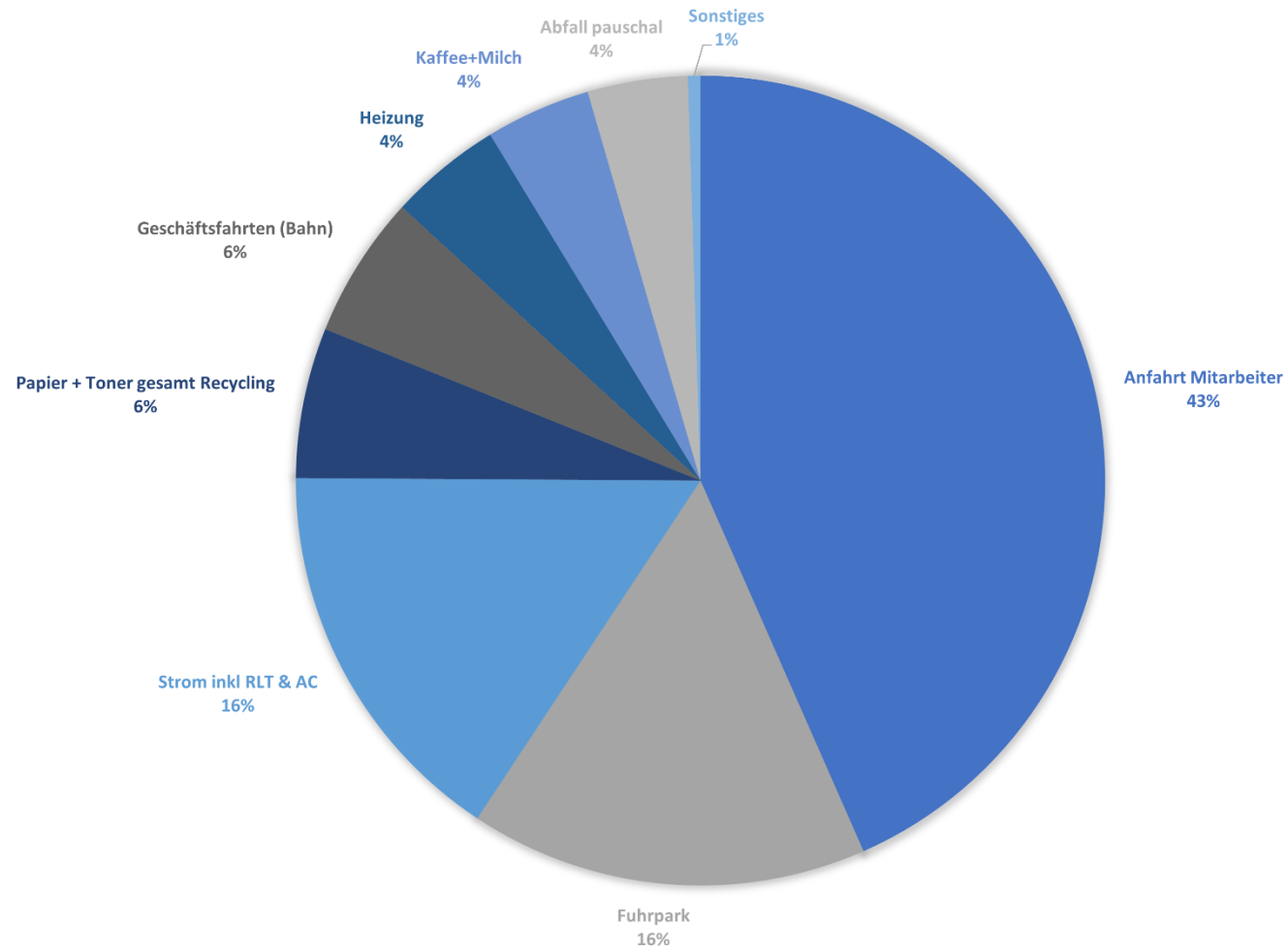
Fiktive Berechnung CO₂ Bilanz

- **Mittelgroßes** Unternehmen mit um die **100 Mitarbeitenden**
- Grünen Strommix
- Fernwärmeanschluss
- Isolierung auf **heutigen Standards** - Kein Altbau
- **Normaler** Geschäftsbetrieb
- Teilweise einige Mitarbeitende zeitweise im **Homeoffice**

Fiktive Berechnung CO₂ Bilanz

	A	B	C	D	E	F	G
1	Objekt	Hoch- und Tiefstaplerbau GmbH	Musterstraße 123, 87654 München				
2	BILANZ	Art	Wert	Einheit	ø kg CO₂e/Einheit	kg CO₂e	Prozent %
3	Allgemeine Betriebsdaten	Anzahl Mitarbeiter (fulltime-equ 210d)	119	[Personen]			
4		→ davon im Homeoffice	19	[Personen]			
5		Nettobetriebsfläche	1900	[m ²]			
6	Liegenschaften	<i>Strom inkl RLT & AC (Ökostrom)</i>	280000	[kWh]	0,07493	20980,40	18,00%
7		Wasser (+Abwasser)	150	[m ³]	0,00052	0,08	0,00%
8		Heizung (Fernwärme SWM)	87000	[kWh]	0,06800	5916,00	5,10%
9		Kältemittel (R134A)	0	[kg]	1300,00000	0,00	0,00%
10	Transport + Geschäftsreisen	Fuhrpark	73000	[km]	0,29254	21355,52	18,30%
11		Geschäftsfahrten (Bahn)	90000	[km]	0,06096	7680,58	6,60%
12		Geschäftsflüge (Kurzstrecke)	5000	[km]	0,12249	673,70	0,60%
13		Fahrdienste	300	[km]	0,33134	99,40	0,10%
14		Anfahrt Mitarbeiter	18	[km p.P/d]	0,00000	50000,00	42,90%
15	laufender Bürobetrieb + Verbrauchsmaterialien	<i>Papier + Toner gesamt (Nicht recyceltes Papier)</i>	500	[kg]	5,15395	2576,98	2,20%
16		Kaffee	200	[kg]	7,83310	1566,62	1,30%
17		Milch	200	[kg]	1,68320	336,64	0,30%
18		Abfall pauschal	1900	[m ²]	2,84708	5409,46	4,60%
19	Klima-Invest	CO ₂ Aufnahme				0,00	0,00%
20		Ausgleichsprojekte				0,00	0,00%
21		Sonstiges				0,00	0,00%
22	Zwischensumme					116595,38	100,00%
23		Zuschlag (Unsicherheiten)	15	[%]		17489,31	15,00%
24	SUMME					134084,69	kg CO₂-equ

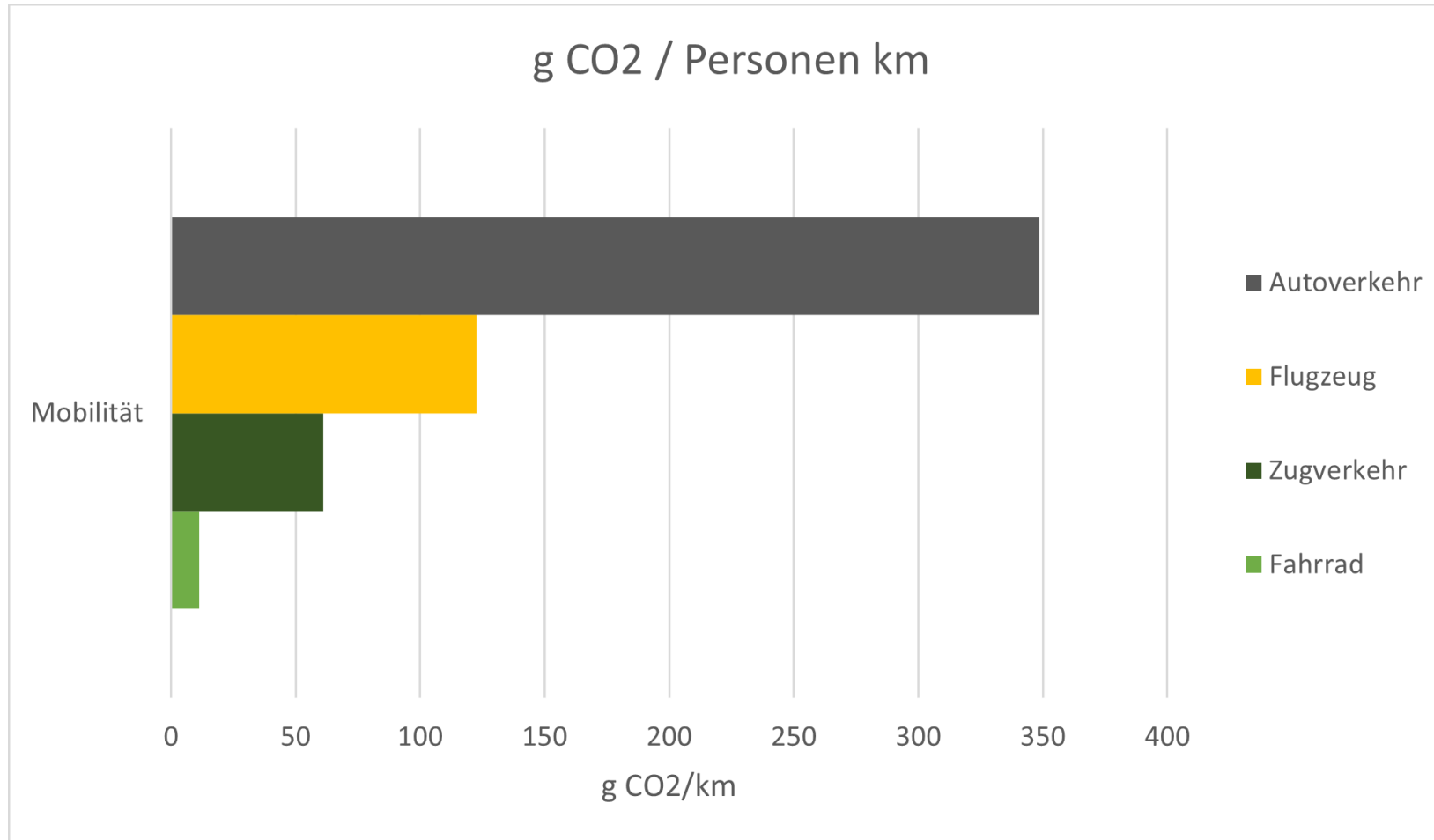
Auswertung im Diagramm



Ausschlaggebende Faktoren

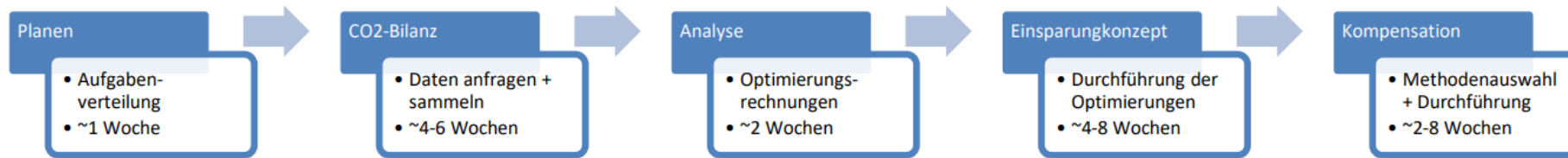
- Was treibt die Bilanz vermeidbar in die Höhe?
 - **Konventioneller** Strommix
 - Unnötig großer **Fuhrpark**
 - Kein Homeoffice/ **vermeidbare Meetings** in Person
 - Schlechte Wärmeisolierung
 - **Ineffizientes** Heizungssystem

Beispiel Mobilität



Aufwände

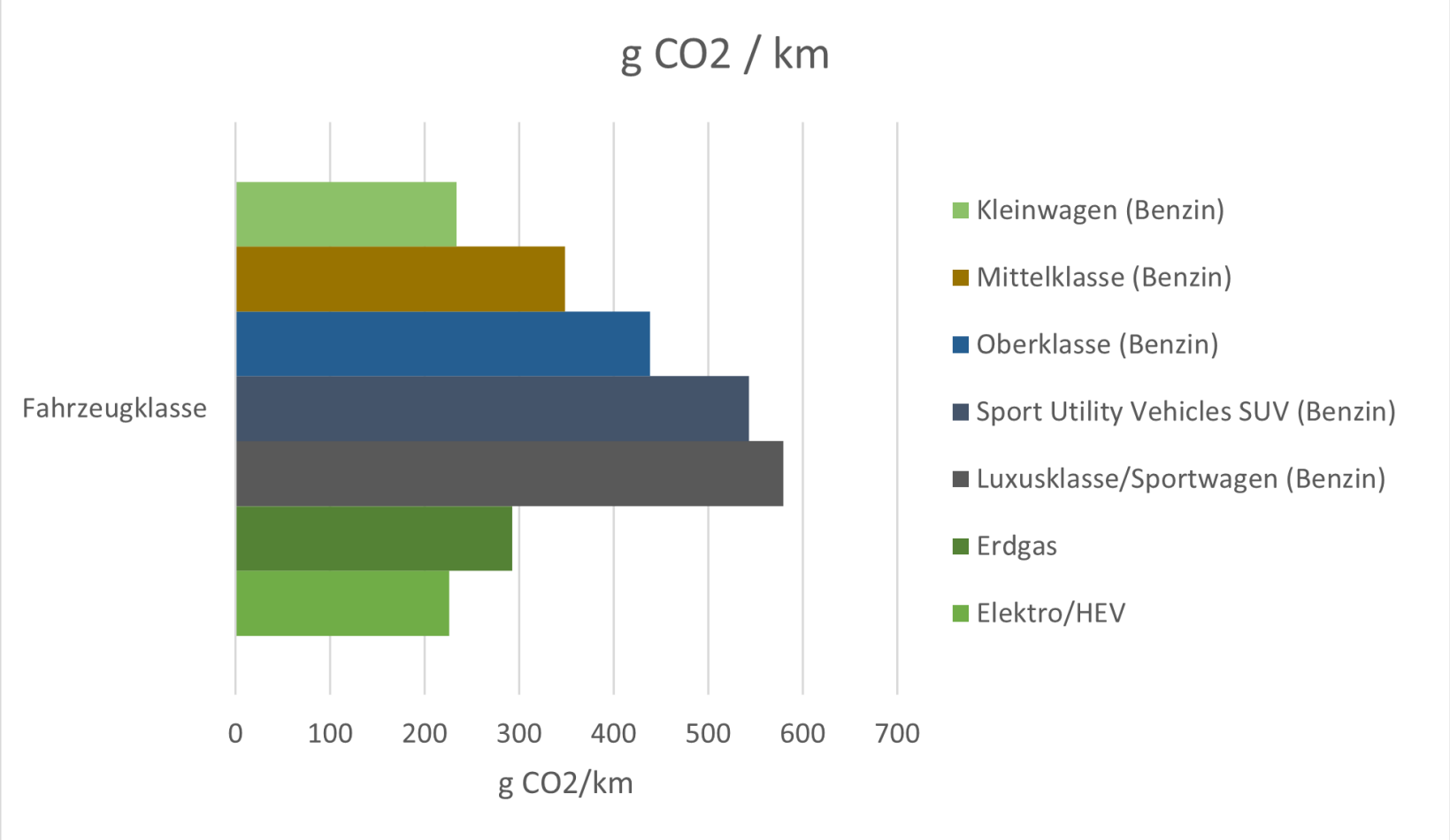
- Zeitlich



- Finanziell

- 450€ Werkstudent, 8h/Woche, 6 Monate (jährlich)
- CO₂ Ausgleich abhängig von dem Ergebnis (jährlich)
- Optimierungsinvestitionen schwanken (einmalig)
- Ggf weitere Schritte wie z.B. Externe EMAS Zertifizierung

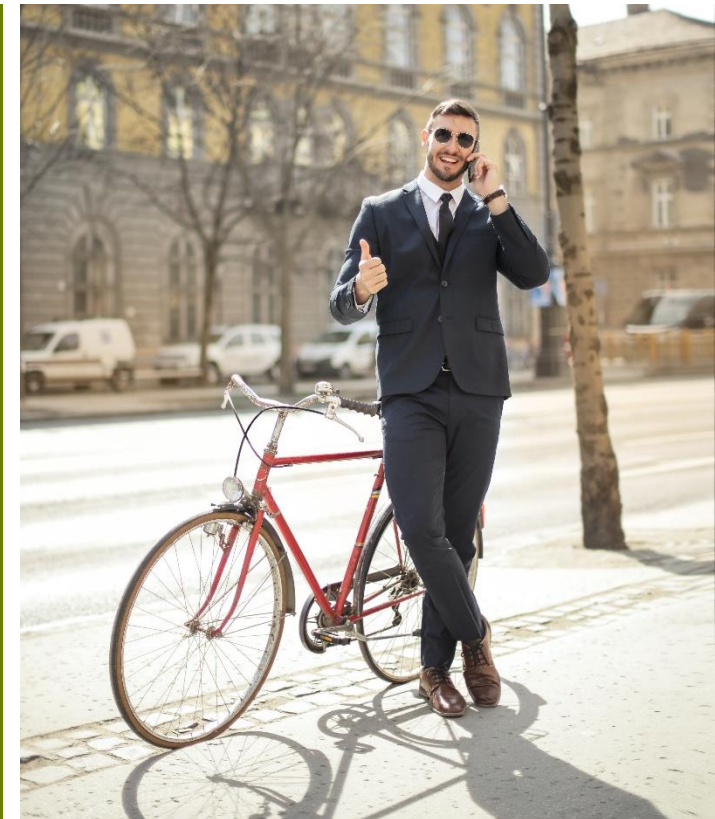
CO₂ Emissionen nach Fahrzeugklasse





Lösungsansätze

Einsparung und Kompensation



Grundsatz

„Man sollte nie daran zweifeln, dass eine kleine Gruppe kluger, engagierter Menschen die Welt verändern kann. In der Tat ist das der einzige Weg, der jemals Erfolg hatte.“ (Margaret Mead)

→ Gemeinsam schaffen wir es unser Ziel zu erreichen!

→ Es kommt auf die Entscheidungen von jedem von uns an!

→ Jede noch so kleine Aktion zählt!

→ CO₂ sparen beginnt im Kopf und braucht manchmal nur einen kleinen Anstoß

Priorisierung

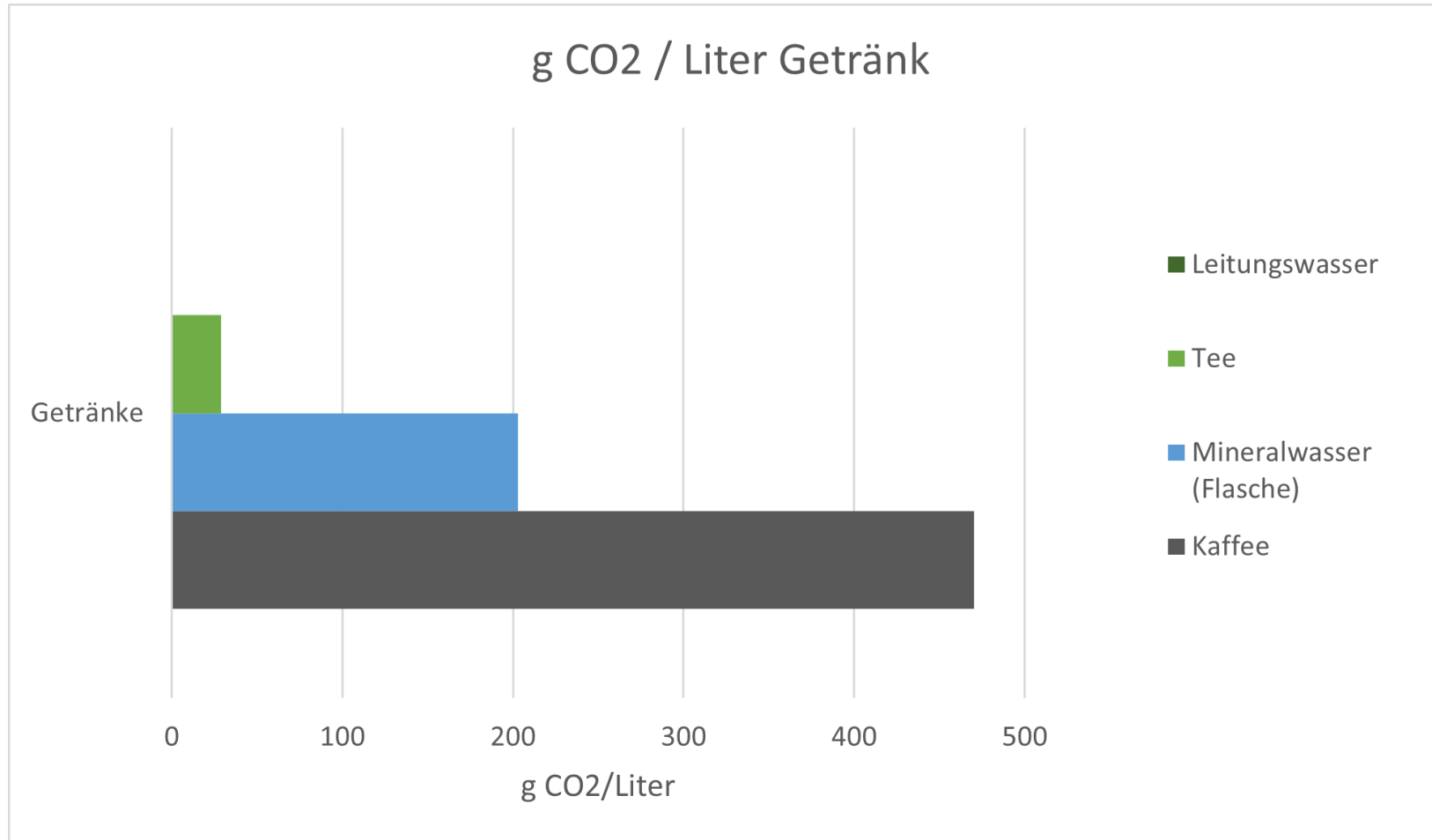
Vermeiden, vor vermindern, vor kompensieren!

Nachhaltige Alternativen wählen

- Homeoffice statt Pendeln
- Online Meeting statt persönlichem Treffen
- Bahn statt Flug
- Sharing Modelle statt Firmenwagen
- Fahrrad statt Auto
- PDF statt Drucken
- Ausschalten statt Standby
- Leitungswasser statt Kaffee
- Weitere Ideen? → <https://www.menti.com/alu6ev67a145>



Tägliche Entscheidungen

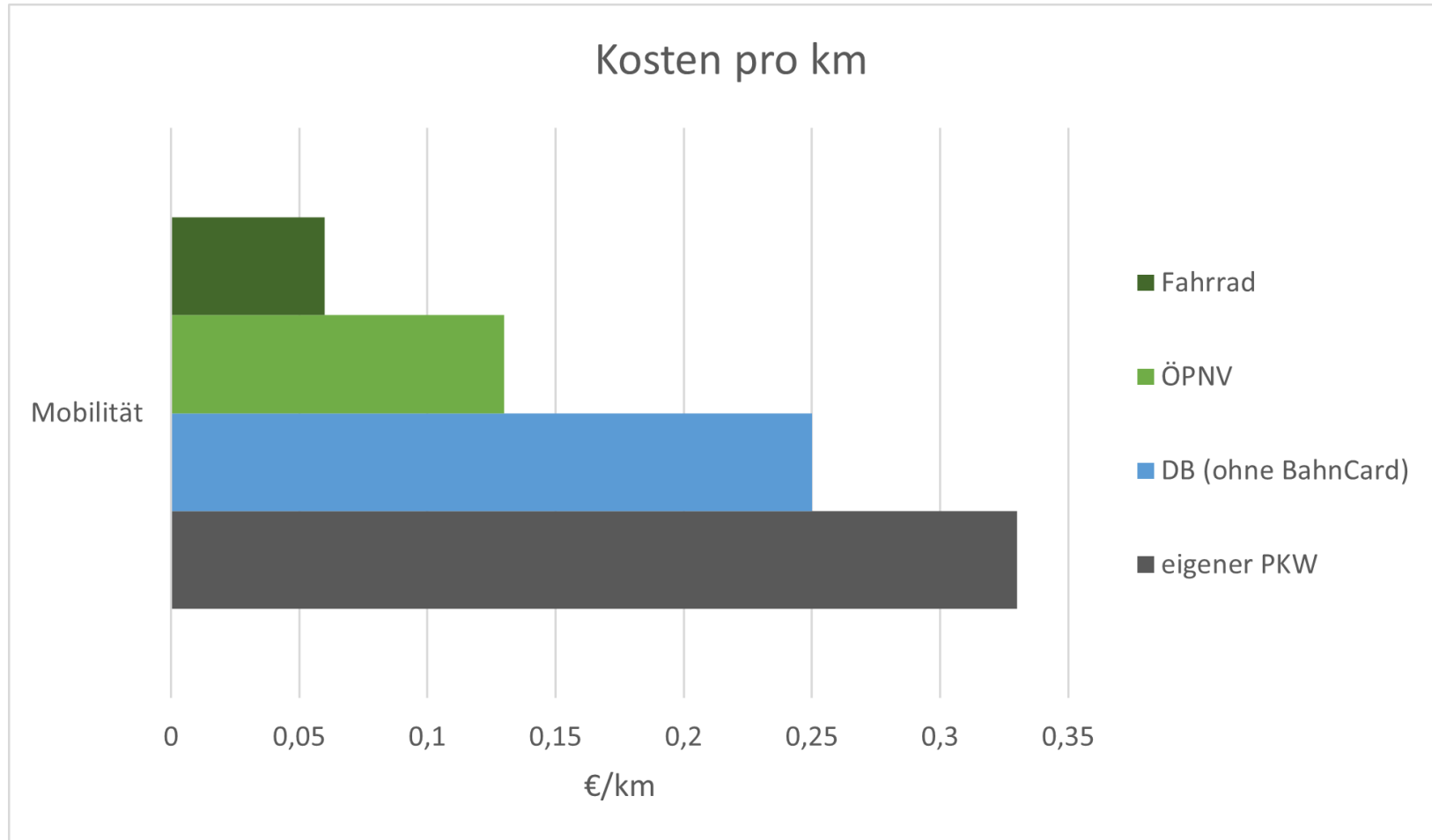


Einsparungspotentiale nutzen



- Mitarbeiterpendeln optimieren
 - Fuhrparkfahrten reduzieren
 - Stromverbrauch senken
 - Weitere Ziele setzen
- Meilensteine definieren und Fortschritt dokumentieren

Mobilitätskosten



Was ist das Ziel?

Netto Null?

- Lokale Projekte unterstützen
- Kompensationspartner ausgiebig recherchieren
- Zu günstige Zertifikate haben keinen Mehrwert
- Echter Klimaschutz ist teuer
- jede Tonne CO₂ verursacht zukünftige Schäden in der Höhe von min 180€
- Jährlich wiederkehrende Kosten

Tatsächlicher Klimaschutz?

- Emissionen vermeiden
- CO₂ Ausstoß reduzieren
- Gleiche Summe symbolisch in wirksamere Umweltschutzprojekte stecken
- Vielfältige Wahl: Stadtentwicklung, Investigativkampagnen, Klimaverbrechen, Biodiversitätsschutz

Vision

- Größter Hebel: durch unseren Job selber **Projekte nachhaltig gestalten**
- Ihr gestaltet unsere Welt und habt dabei einen **breiten Handlungsspielraum**
 - Flächenplanung und Nutzung
 - Ökologische Nachhaltigkeit
 - Integration von Erneuerbaren Energien
 - Klimaanpassung
 - Nachhaltige Mobilität
 - Partizipation und Gemeinschaftsengagement
 - Wassermanagement
 - Materialauswahl





Positive Beispiele

- Mobility Hub statt Parkplatz
- Grünes Design statt grauer Städte
- Intelligente Wegführung statt enorme Flächenversiegelung
- Wasserschutz statt Wasserleitung
- Zukunftsorientierte diverse Mobilität statt Privat PKW
- Sharing Dienstleister haben ein immer breiteres Angebot und Netz zur Nutzung
- Umdenken bereits in Paris und anderen Städten sichtbar

Fazit

- Klimawandel bedroht die Zukunft von uns, unseren Kindern, unseren Enkeln und alle nachfolgenden Generationen
- CO₂ Ausstoß in Büros oft auf vermeidbar hohem Niveau mit großem Einsparungspotential
- Größte Faktoren meist dabei:
 - Pendeln zwischen Büro und Zuhause
 - Firmeneigener Fuhrpark
 - Stromverbrauch von elektrischen Geräten und Raumluftechnik
- Gemeinsames Ziel bei dem jedes eingesparte Gramm CO₂ zählt
- Einfache Vorgehensweisen können einen spürbaren Unterschied machen



BDLA Postulate

- Achtung des Bestandes
- Freiraum kann fast alles
- Wassersensibel entwickeln
- Stadt gestalten – die Böden erhalten
- Bäume der Welt
- Biodiversitätskrise ernst nehmen
- Stadt der neuen Wege
- Lokal und regional, nicht global

DER GARTEN DER ERDE

HALTUNG ZEIGEN FÜR
EINE KLIMAGERECHTE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

bdla Bund Deutscher
Landschaftsarchitektinnen

Quellen und weiterführende Links

- <https://www.klimafakten.de/klimawissen/fakt-ist/fakt-ist-zwar-sind-die-menschengemachten-co2-emissionen-relativ-klein-aber-sie>
- <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/klimawandel-co2-ausstoss-100.html>
- <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#bodenversiegelung-in-deutschland>
- <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/treibhausgas-hochststand-101.html>
- <https://www.ecoinvent.org/>
- <https://www.bayika.de/de/klimaschutz/klimaneutrales-ingenieurbuero.php>

Bilder, wenn nicht anders angegeben, von Pexels

Diagramme, wenn nicht anders angegeben, eigene Darstellung

Modelle der Büroübergabe und -teilhabe neue
Kooperationsformen für Mitarbeitende
Grundsätzliche Überlegungen, innovative Ansätze und
kreative Wege für eine erfolgreiche Umsetzung

Patrick Altermatt
Uniola AG Landschaftsarchitektur Stadtplanung, Zürich

Sophie Holz
SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin

Rüdiger Clausen, Matthias Poese
GFSL gruen fuer stadt + leben landschaftsarchitektur eG, Leipzig

Dr.-Ing. Andreas Preißing
Dr.-Ing. Preißing AG - Unternehmer-Beratung für Architekten und
Ingenieure, Leonberg

Modelle der Büroübergabe - die Aktiengesellschaft

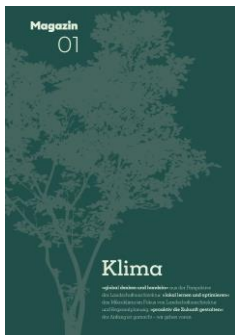
Patrick Altermatt, Geschäftsführer Uniola AG Landschaftsarchitektur Stadtplanung



Kontakt: p.altermatt@uniola.com

Patrick Altermatt ist Geschäftsführer der Uniola AG
Landschaftsarchitektur Stadtplanung mit Sitz in Berlin, Genf,
München, Stuttgart und Zürich.

Mit neun weiteren Mitgliedern
der Geschäftsleitung und 130
Mitarbeitenden bearbeitet
Uniola Projekte im DACH-Raum.
Mehr zur Nachfolgelösung über
den QR-Code.



Seit Jahren arbeiten wir CO2-neutral und unterstützen Klima-
Projekte in Europa und Südamerika. Unser Hauptaugenmerk liegt auf
der Umsetzung der Klimaziele in unseren Projekten.

SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH

kollektive Teilhabe und partizipative Leitung



SINAI plant und entwickelt innovative und inspirierende Freiräume.

Nach außen agieren wir marktwirtschaftlich mit dem Ziel, Entwurfsqualität und wirtschaftlichen Gewinn zu vereinen. Die innere Büroorganisation ist seit Anfang 2022 von kollektiver Teilhabe und partizipativer Leitung bestimmt.



© SINAI GmbH

Inhalt

- 1 Büro
- 2 Transformationsprozess
 - Ziel
 - Anlass und Motivation
 - Prozess
- 2 SINAI shared
 - innere Organisation
 - Rechtsmodell
 - Finanzierungsmodell
- 3 Gelungenes und Herausforderndes

BÜRO

BÜRO

**SINAI Gesellschaft von
Landschaftsarchitekten mbH**

SINAI.de

Lehrter Strasse 57
10557 Berlin

Ludwigstraße 33
60327 Frankfurt am Main

gegründet 2006

Gründer AW Faust
Klaus Schroll
Bernhard Schwarz

Wir führen eine Kultur des reflektierten Entwerfens,
der präzisen Handwerklichkeit der Ausführung sowie
der profunden und vorausschauenden Steuerung von
Projektprozessen zusammen.

SINAI



Leitung

Geschäftsführung

AW Faust und Klaus Schroll

11 Partner: innen

Sandra Ballerstedt, AW Faust,
Vera Hertlein-Rieder,
Agnes Hofmeister, Sophie Holz,
Maria Horn, Benjamin Kasten,
Franziska Krija, Katja Schneider,
Klaus Schroll, Jakob Trzebitzky

Team (inkl. Leitung)

Landschafts-/ Architekt: innen /	
Stadtplaner:innen	43
Studierende	6
PR & Akquise	2
Office	3

Gesamt	54
---------------	-----------

SINAI ist ein internationales und diverses Büro.
Wir arbeiten standortübergreifend in Berlin und
Frankfurt am Main.

Unsere Teams setzen sich aus Menschen verschiedener
Disziplinen zusammen, mit unterschiedlichen
Lebenshintergründen und Herkünften.



SINAI plant und entwickelt Freiräume.

Dabei sind wir auf allen Handlungsfeldern zeitgenössischer Landschaftsarchitektur tätig.

Der größte Teil unserer Aufgaben geht auf erfolgreiche Wettbewerbe zurück.

Eine Besonderheit ist die Vielfalt unseres Spektrums.



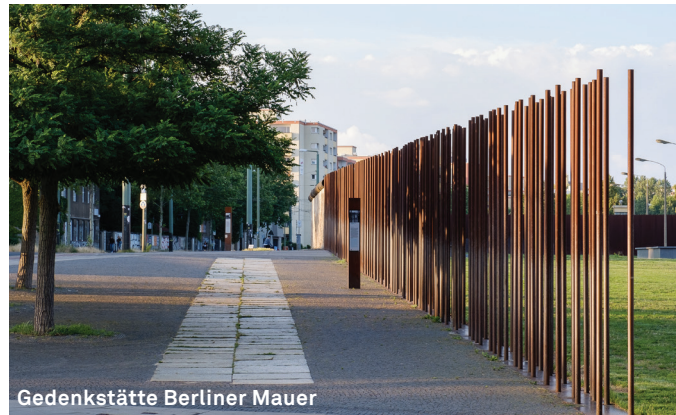
Grüner Nordmole, Zollhafen, Mainz

Parks und Gärten



hip Campus, Heidelberg

Freiraum im Quartier



Gedenkstätte Berliner Mauer

Orte der Erinnerung



Franklin, Mannheim

Städtebau und Stadtraum



Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin

Orte der Forschung und Lehre



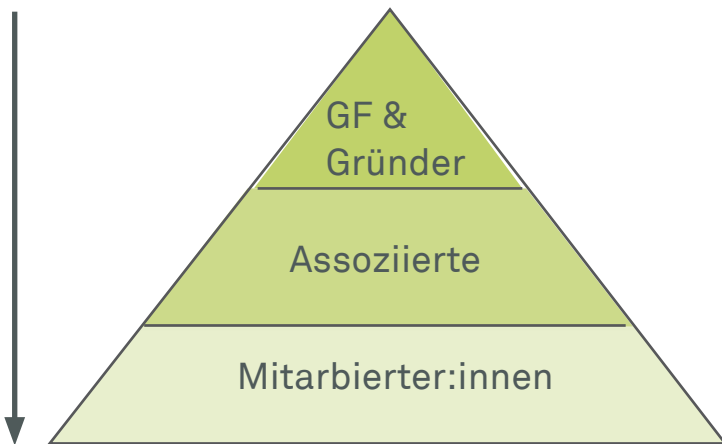
Neckarbogen (BUGA Heilbronn 2019)

Urbane Landschaft

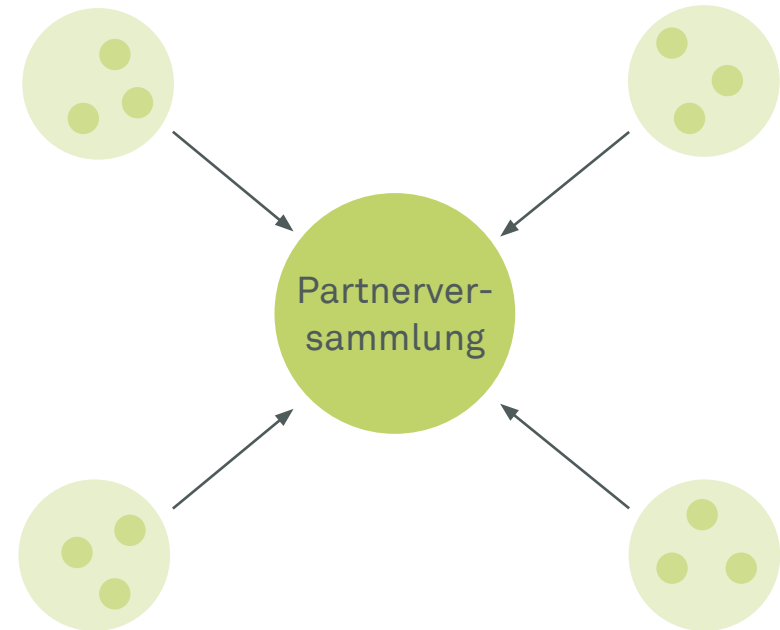
TRANSFORMATIONSPROZESS

TRANSFORMATIONSPROZESS | Ziel

Im Frühjahr 2021 gehen die Gründungspartner AW Faust und Klaus Schroll mit ihrem Büro, der SINAI GmbH neue Wege: Sie starten einen Prozess, in Folge dessen das Büro SINAI sich von einem klassisch, eher hierarchisch geführten Unternehmen zu einer partizipativ geführten Firma in kollektiver Eigentümerschaft entwickelt. Angestrebt ist ein paritätisches Stimmverhältnis.

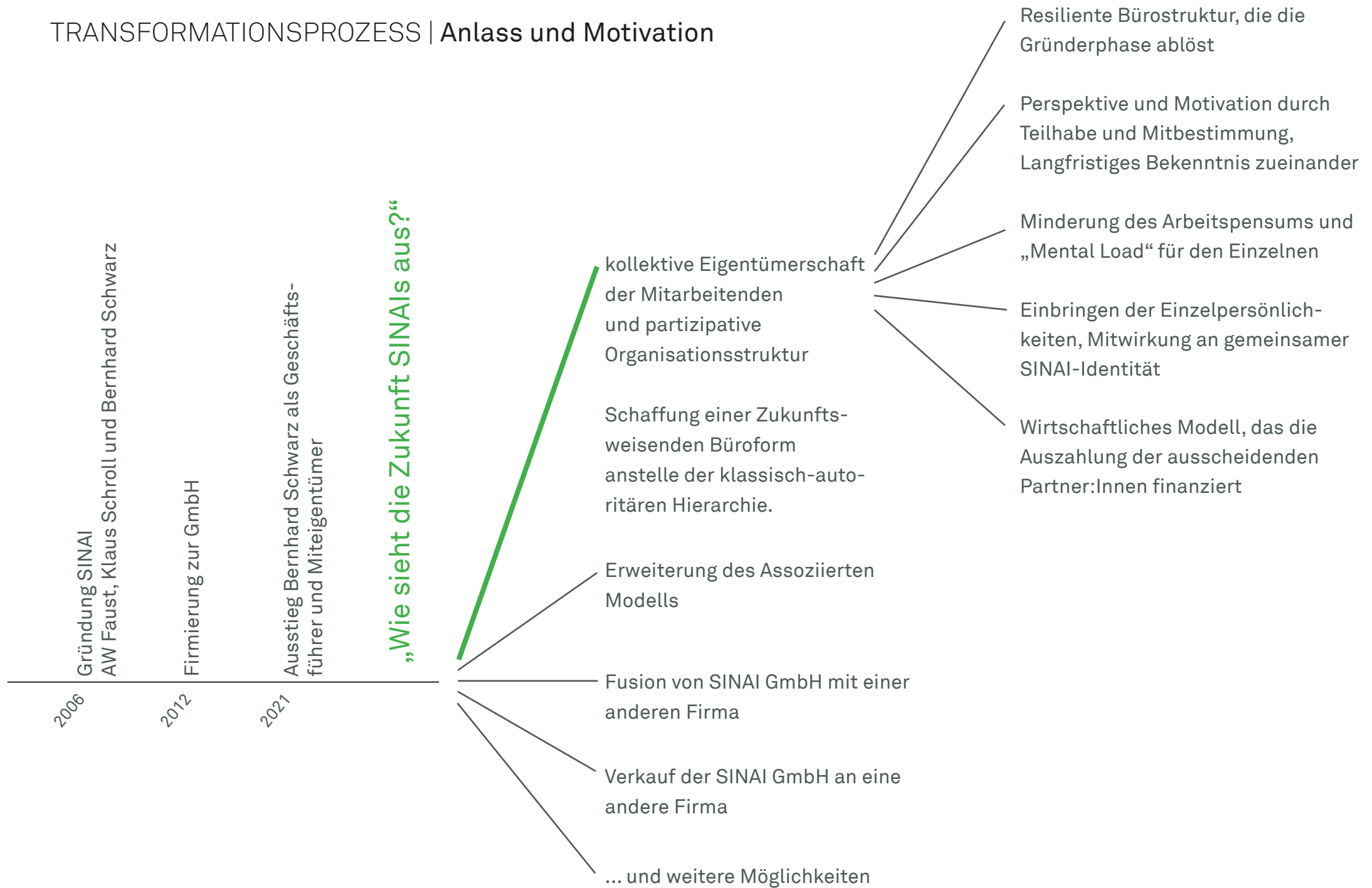


Hierarchische Organisation
bis 2021

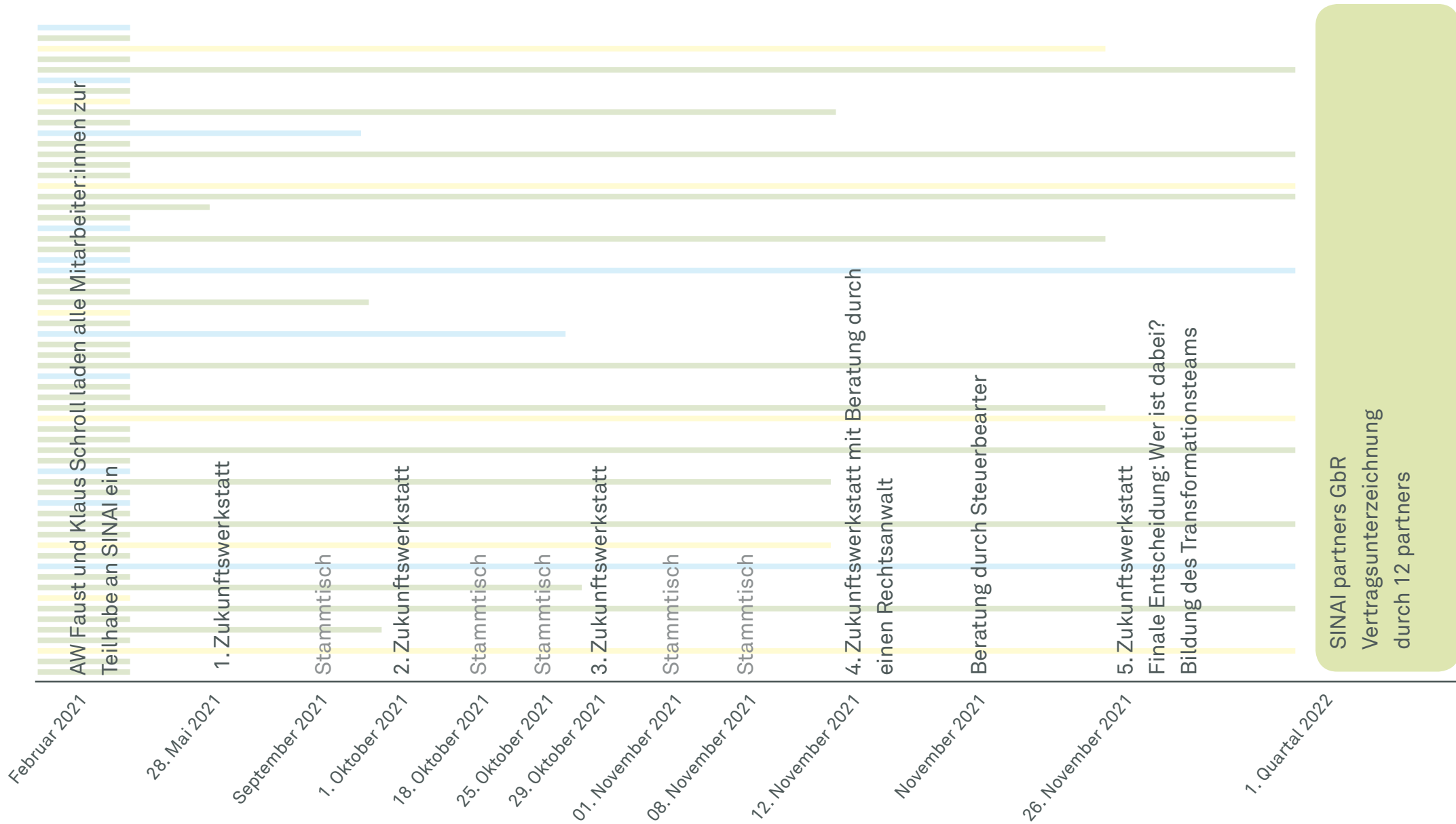


Partizipative Organisation
ab 2022

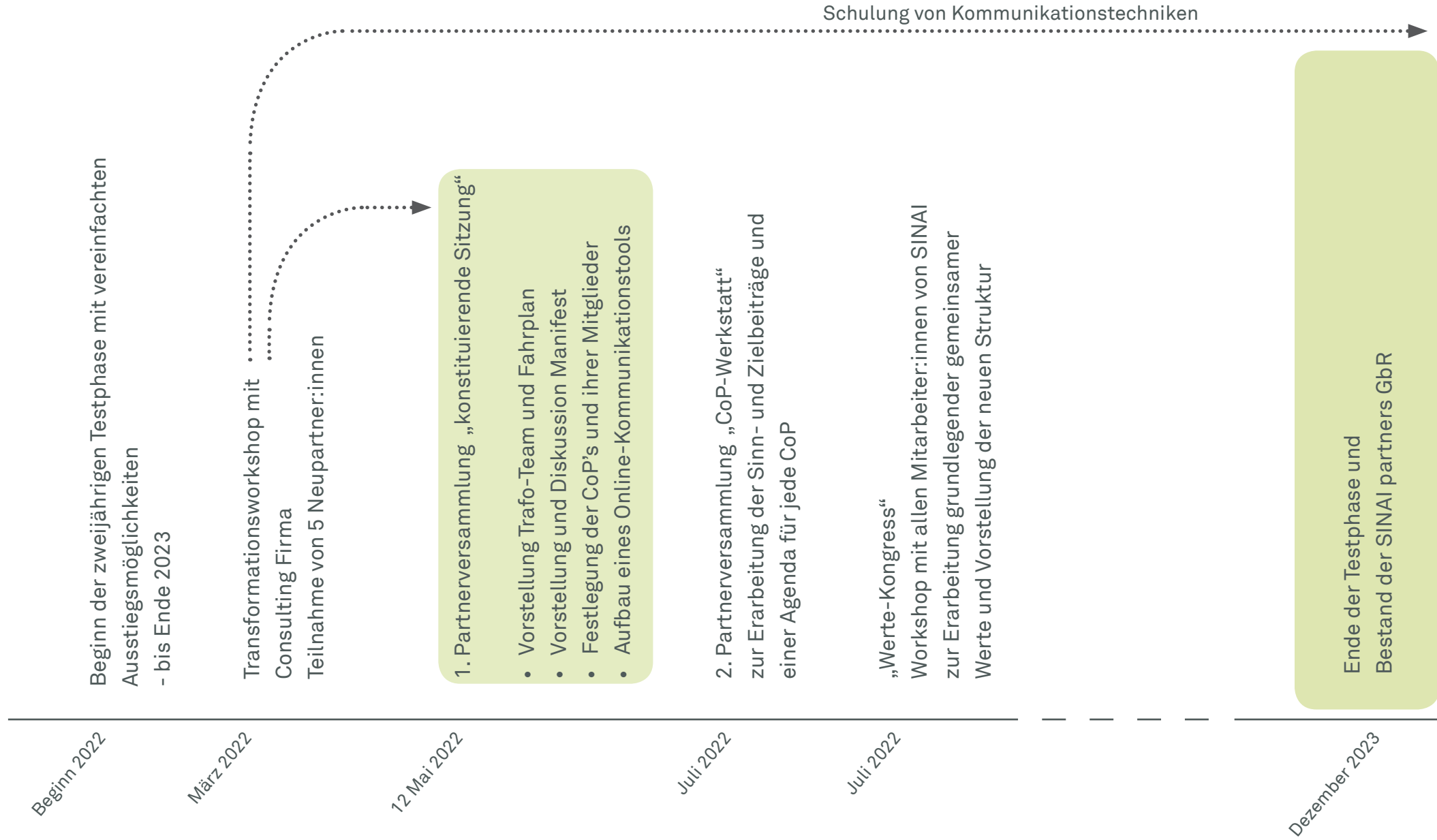
TRANSFORMATIONSPROZESS | Anlass und Motivation



TRANSFORMATIONSPROZESS | Konstituierungsphase



TRANSFORMATIONSPROZESS | Testphase



TRANSFORMATIONSPROZESS | externe Beratung

Der Transformationsprozess wurde von Ende 2020 bis Mai 2022 von einer Consulting Firma begleitet.

Beratend hinzugezogen wurden außerdem ein Rechtsanwalt sowie ein Steuerberater.

SINAI SHARED

SINAI SHARED | innere Organisation

Die Partnersversammlung trifft alle langfristigen Entscheidungen des Büros SINAI. Sie tagt einmal pro Quartal. Die Themen der Partnersversammlung werden in den CoPs (Communities of Practice) vorbereitet. Jede/r Partner:in ist in einer CoP tätig. Jede CoP übernimmt ein Aufgabenfeld, das vorher durch die Geschäftsführung bearbeitet wurde. Diese vier Aufgabenfelder betreffen das Tagesgeschäft.

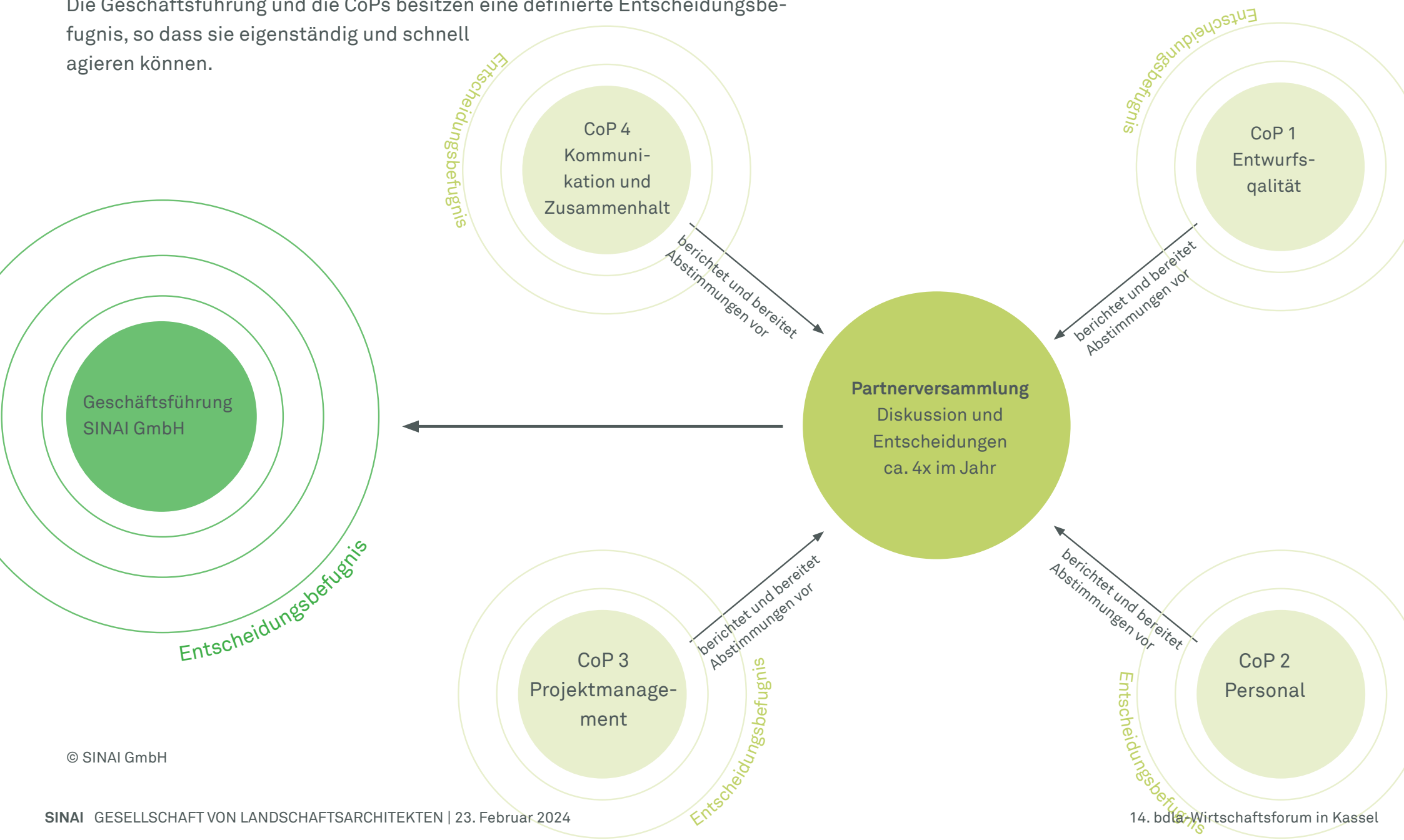


Sonderthemen werden über temporäre Arbeitsgruppen bearbeitet. Diese setzen sich aus verschiedenen CoPs zusammen und können durch Mitarbeiter:Innen mit besonderer Expertise ergänzt werden. Alle zwei Jahre findet ein gemeinsames Gremium mit allen Kolleg:innen von SINAI statt.



SINAI SHARED | innere Organisation

Die Geschäftsführung und die CoPs besitzen eine definierte Entscheidungsbe-
fugnis, so dass sie eigenständig und schnell
agieren können.



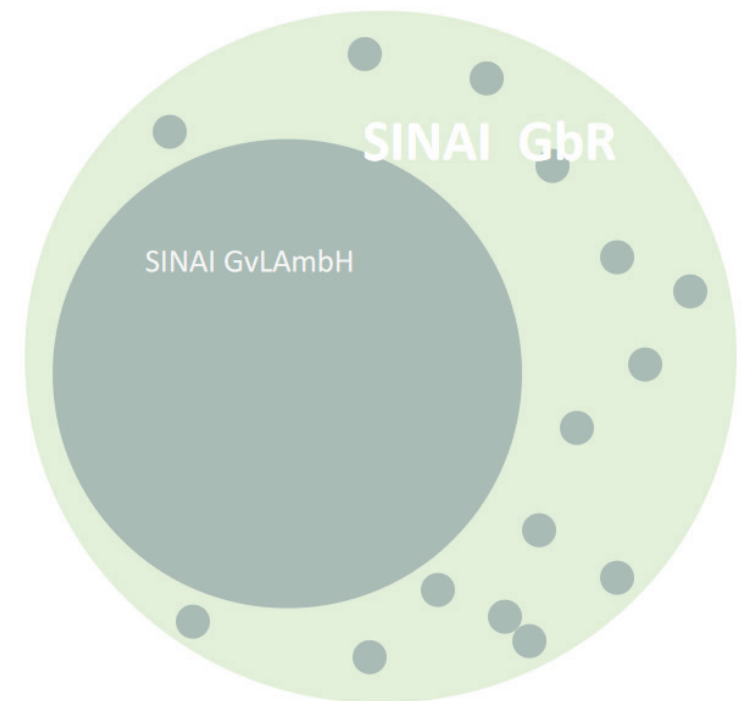
SINAI SHARED | Rechtsform

Die SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH ist die operative Firma.

- Sie besteht weiter, hält und bearbeitet Verträge und Verpflichtungen
- Sie verantwortet „mit beschränkter Haftung“
- Sie beschäftigt und organisiert die Mitarbeiter.
- Sie wird im Tagesgeschäft geführt von Geschäftsführern, die in Grundsatzentscheidungen SINAI GbR folgen

Die SINAI GbR „besitzt“ und steuert die SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten

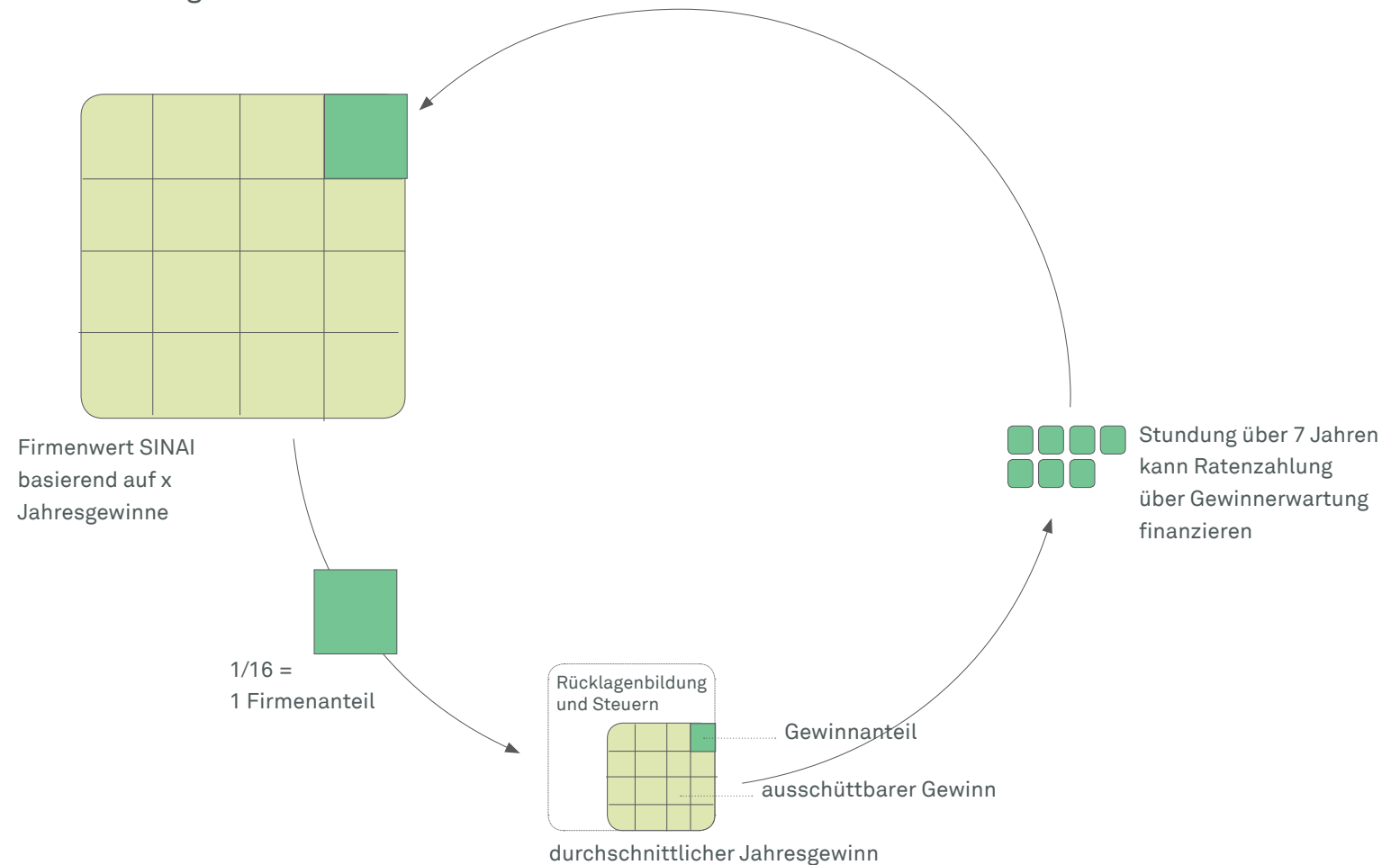
- Die neuen Partner übernehmen die Besitzanteile an der GbR und damit der GvLAmbH
- Sie bestimmen die strategischen Leitlinien des Unternehmens
- Sie bestimmen den wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmen
- Sie bestimmen über die Aufnahme und Trennung von Partnern
- Die Entscheidungen werden anhand zu vereinbarenden Regeln gemeinschaftlich getroffen



SINAI SHARED | Finanzierungsmodell

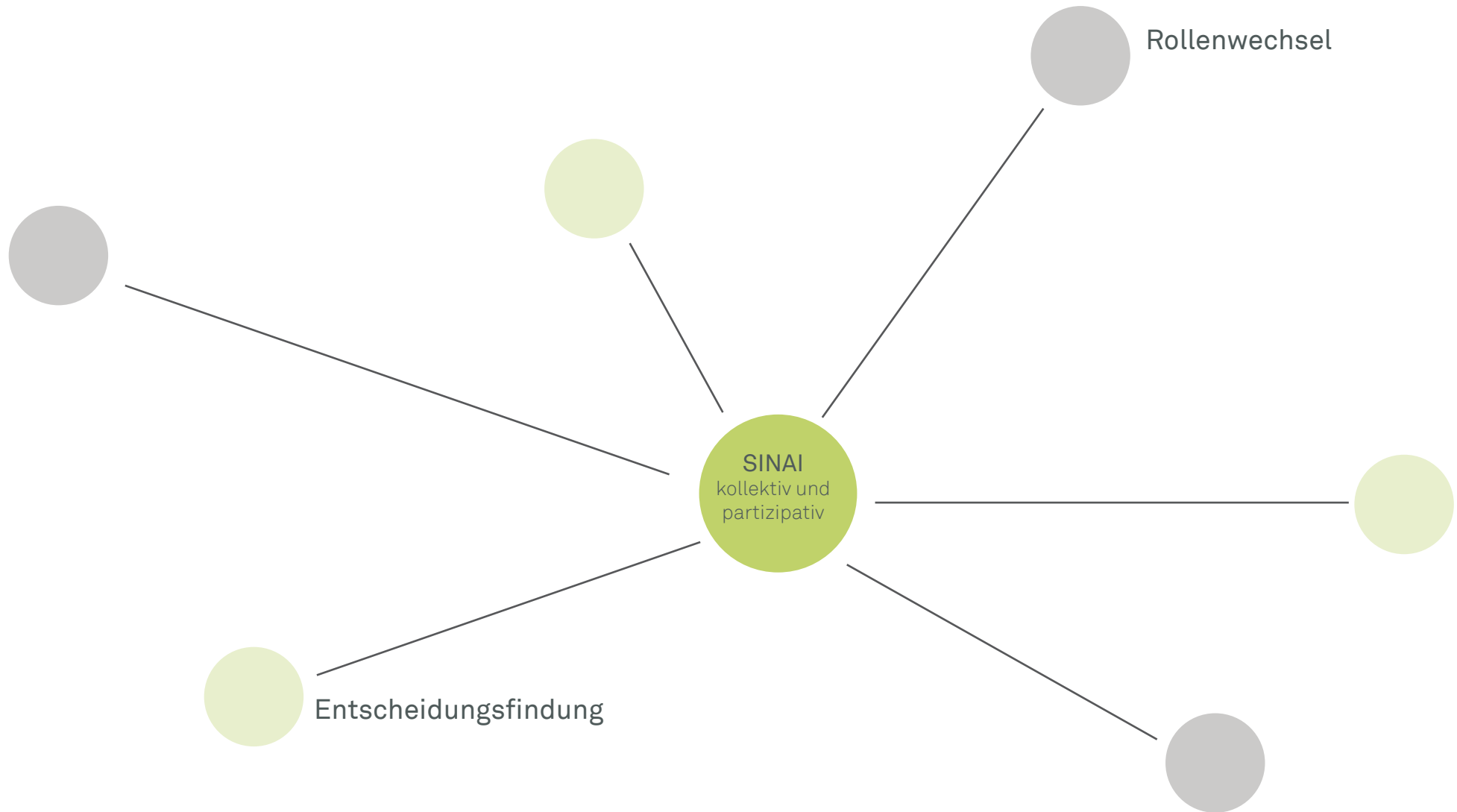
Der Einstieg in SINAI partners soll soweit möglich unabhängig von persönlichen finanziellen Ersparnissen möglich sein.

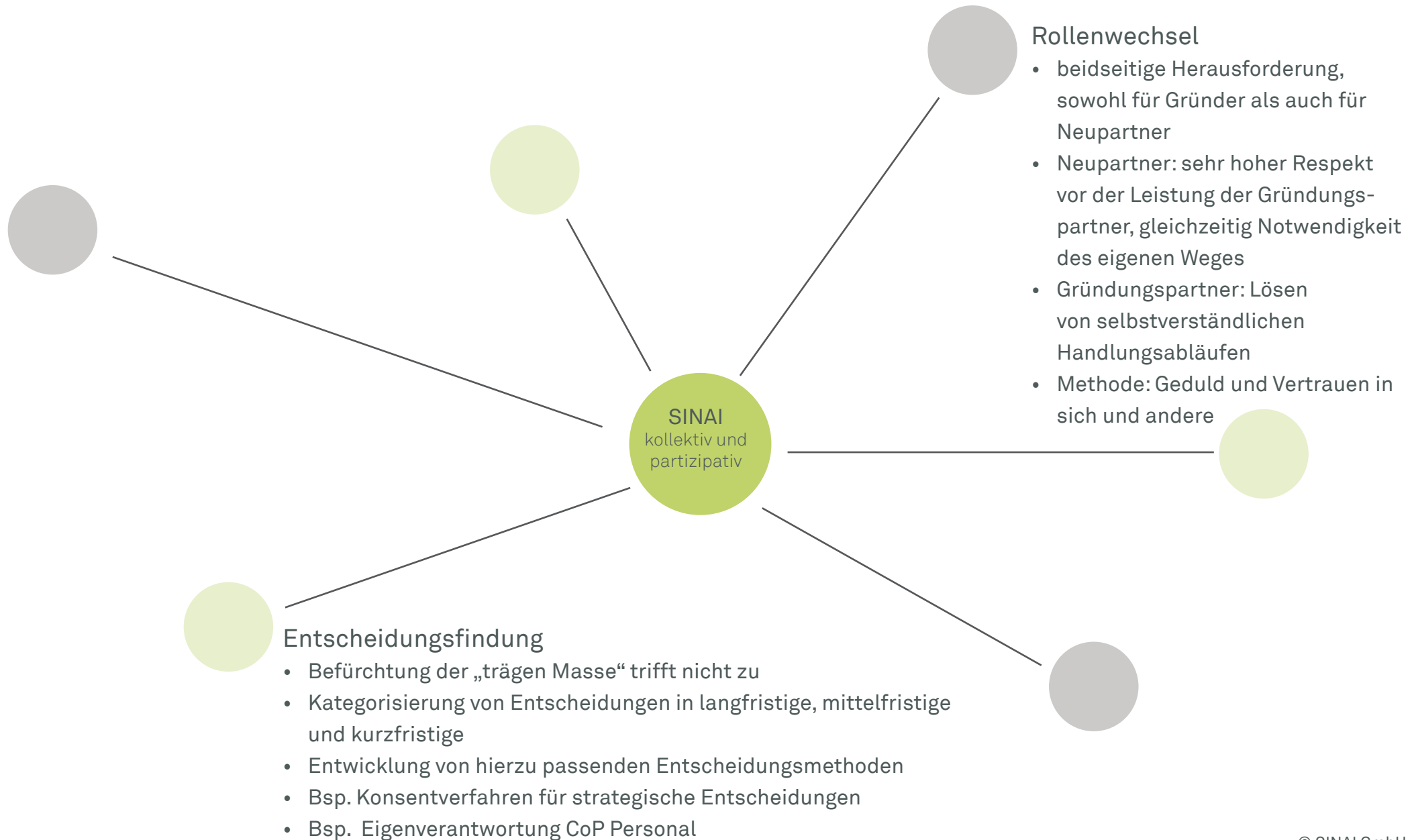
Hilfreich ist hierfür ein Stundungsmodell, bei dem der erworbene Firmenanteil über 7 Jahren in Raten gezahlt werden kann. Die Raten können bei durchschnittlicher Gewinnerwartungen aus der Gewinnausschüttung finanziert werden.



GELUNGENES UND HERAUSFORDERNDES

GELUNGENDES UND HERAUSFORDERNDES | Beispiel





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die in der Präsentation vorgestellten Arbeitsergebnisse und Bilder sind möglicherweise geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung von SINAI verwendet oder an Dritte weiter gegeben werden.

SINAI



GFSL

grün für stadt + leben



...von der GmbH zur eG







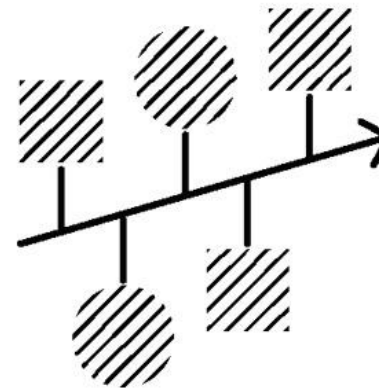
**KOOPERATION UND
TEILHABE**



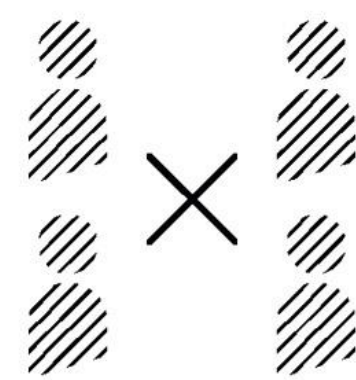
NACHHALTIGKEIT



**BESTANDS-
ORIENTIERUNG**



PROZESSHAFTIGKEIT



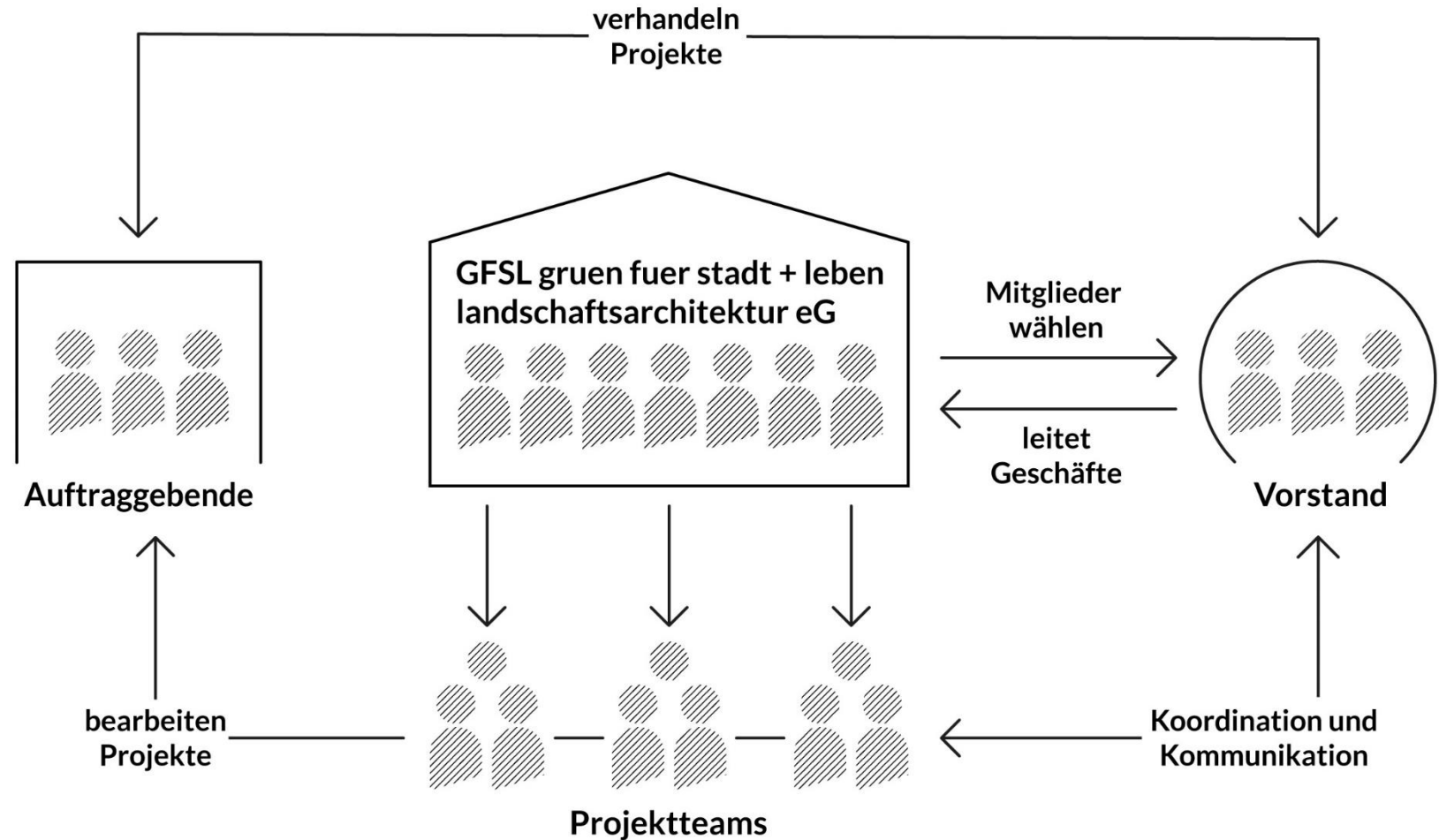
**VERNETZTES
ARBEITEN**

GFSL – WIE WIR ORGANISIERT SIND

Mit derzeit sieben Mitgliedern zählt die GFSL gruen fuer stadt + leben landschaftsarchitektur eG als Kleingenossenschaft.

In der Generalversammlung bestimmen die Mitglieder den Vorstand, der das Unternehmen in eigener Verantwortung leitet und die Geschäfte führt. Zur internen Organisation gibt es zudem Ressorts für spezifische Verantwortungsbereiche. Entscheidungen treffen wir im Konsent-Verfahren. Dieses Verfahren hilft uns eine Kultur des Ermöglichens zu pflegen und komplizierte Entscheidungsprozesse zu vermeiden. Unsere Satzung regelt die Arbeit innerhalb der Genossenschaft.

Projekte bearbeiten wir in selbständigen und eingespielten Teams mit klaren Verantwortungsbereichen und Ansprechpersonen für unsere Auftraggebenden.



11/2017 - 08/2022

gruen fuer stadt + leben



grün für stadt + leben

GFSL clausen landschaftsarchitekten
gruen fuer stadt + leben GmbH

GFSL gruen fuer stadt + leben
landschaftsarchitektur eG

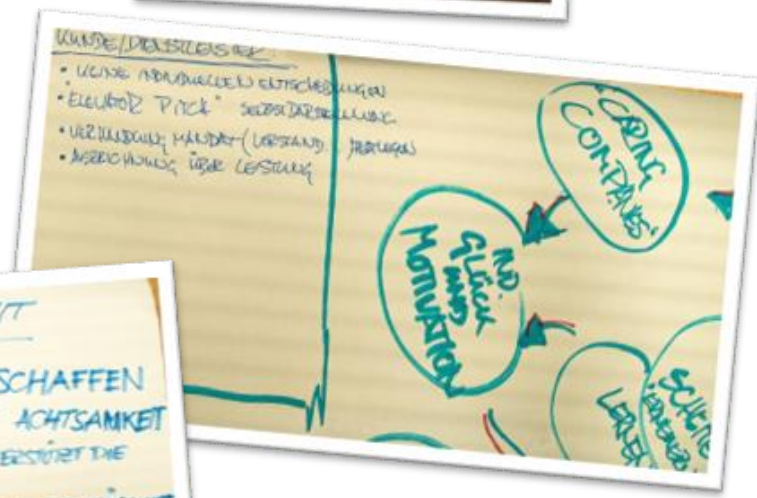
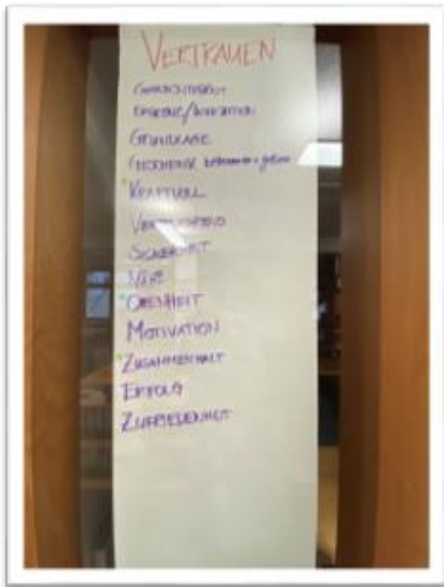
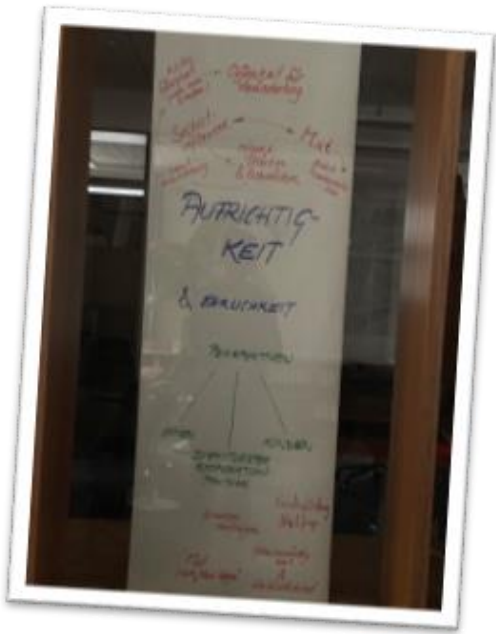


05/2020









Abstimmungsverfahren:

ENTSCHEIDUNGSVERFAHRE... ENTSCHEIDUNGSVERFAHRE... ENTSCHEIDUNGSVERFAHRE...

**Entscheidungsverfahren
KONSENS**

Entscheidungsverfahren KONSENS: Einmütigkeit aller Teilnehmer

Wichtig zu wissen:

- Alle Teilnehmer sind einverstanden
- Alle Teilnehmer sind einverstanden

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

**Entscheidungsverfahren
KONSENT**

Entscheidungsverfahren KONSENT: Einmütigkeit aller Teilnehmer

Wichtig zu wissen:

- Alle Teilnehmer sind einverstanden
- Alle Teilnehmer sind einverstanden

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

**Entscheidungsverfahren
SYSTEMISCHES
KONSENZIEREN**

Entscheidungsverfahren SYSTEMISCHES KONSENZIEREN: Einmütigkeit aller Teilnehmer

Wichtig zu wissen:

- Alle Teilnehmer sind einverstanden
- Alle Teilnehmer sind einverstanden

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

Wann:

- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind
- Bei Entscheidungen, die für alle Beteiligten von großer Bedeutung sind

!?

dem dürfte das
Wahlverfahren
der sog.
Akklamation
entsprechen? //avi

How to wählen?



Bewege deinen Namen unter eines der Entscheidungsformate

Konsens

Konsent

Kathrin

Daniel

Jonas

Jannis

Eva

Stephan

Rüdiger

Katharina

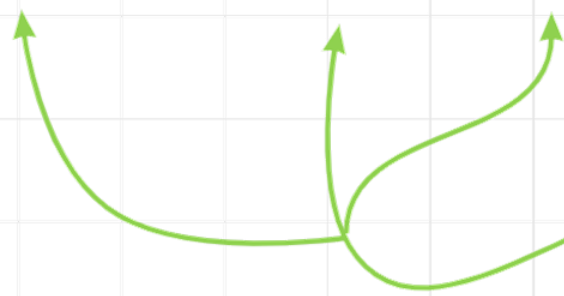
Damaris

Sylke

Julia

Matthias

Konsenzieren



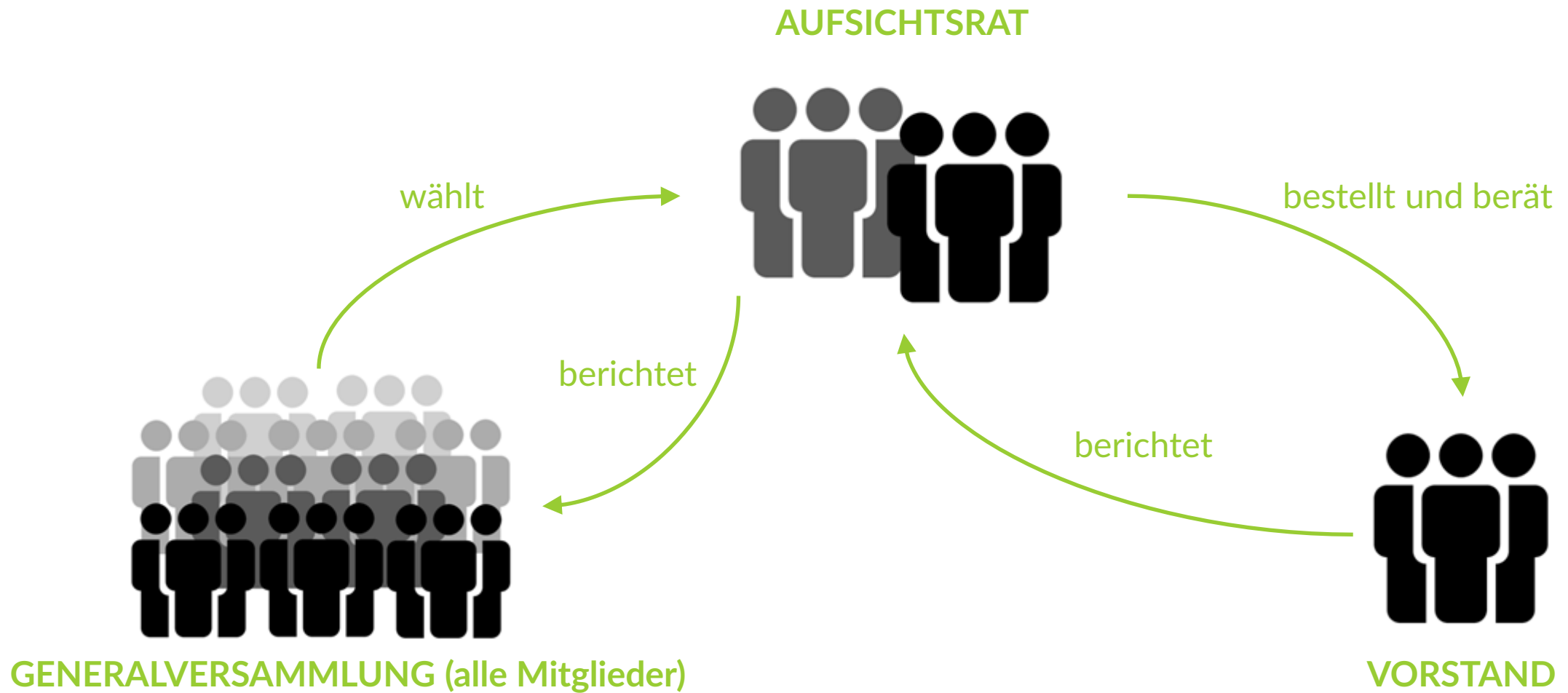
Welche Verantwortungsbereiche gibt es in der Unternehmensführung?

Kapazitätsplanung
Vertrieb, Controlling und Qualitätsmanagement
Familie und Gesundheit
Strategisches Marketing
Operatives Marketing
Netzwerkbildung- und Pflege
IT-Management
Personalmanagement
Personalentwicklung

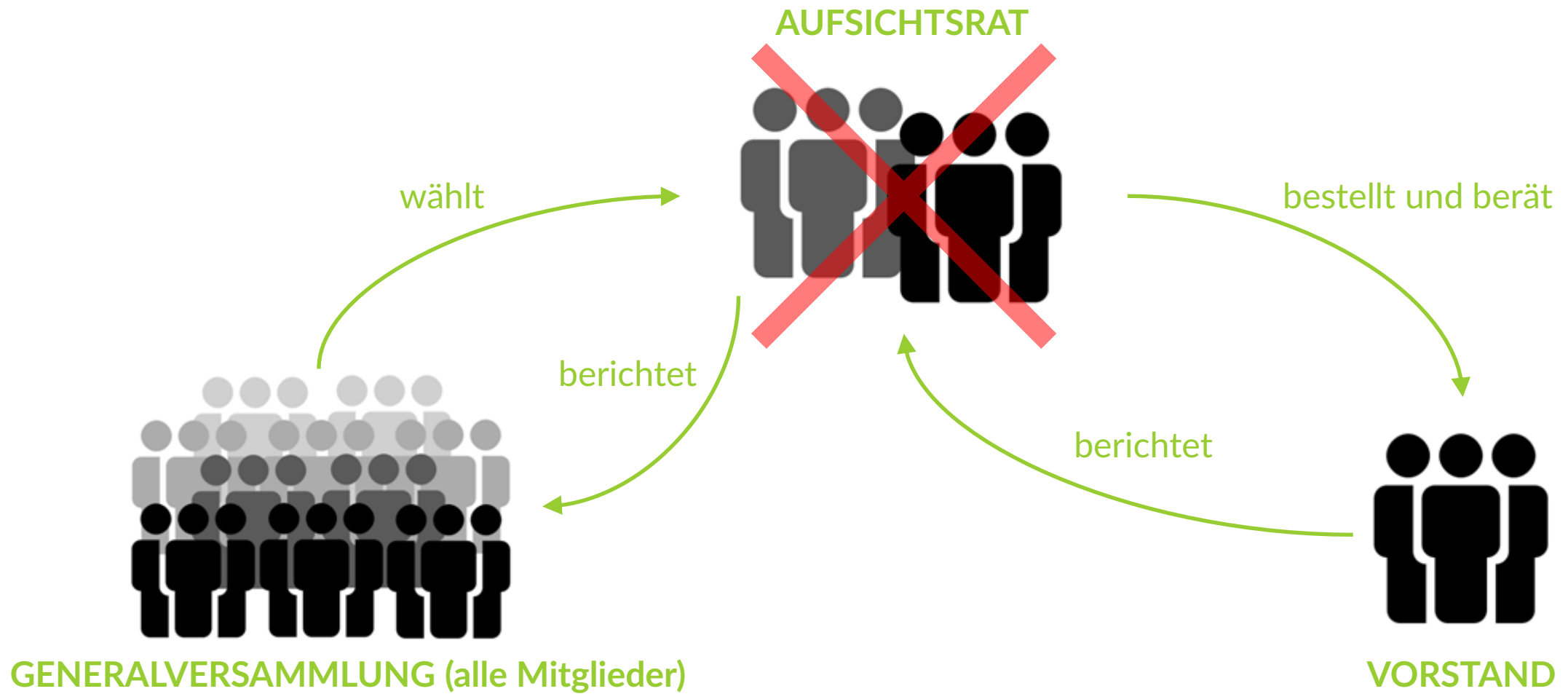
=

RESSORTS

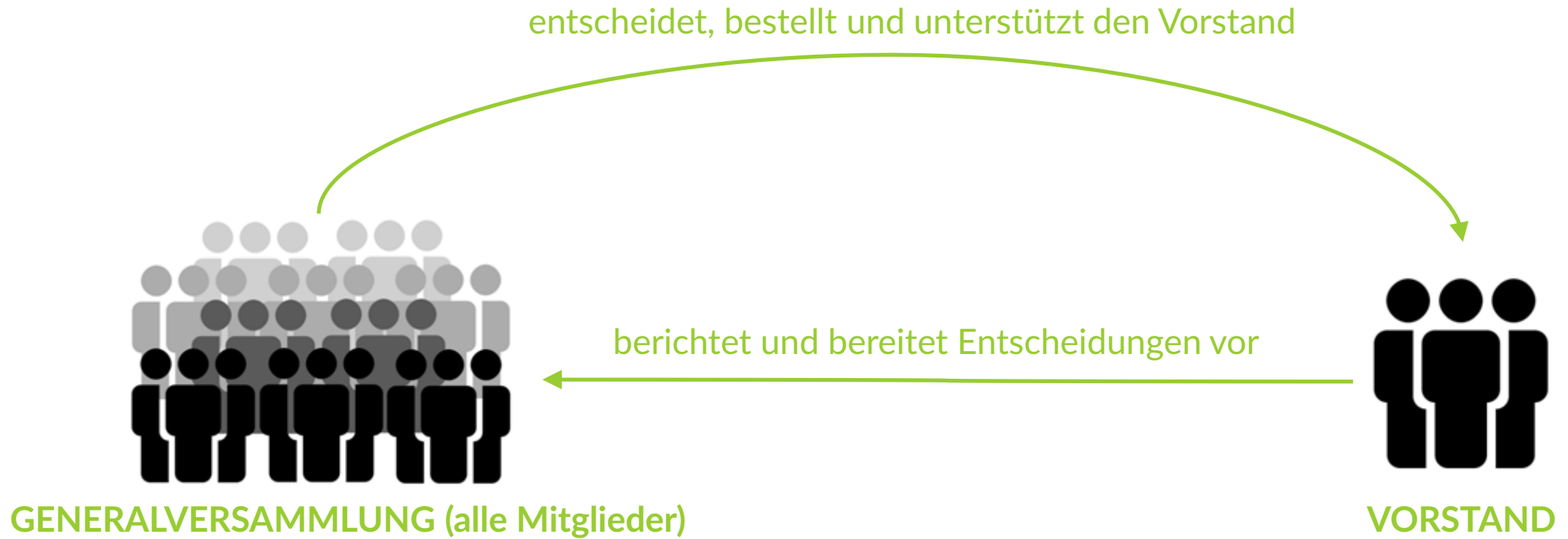
Allgemeines Strukturmodell Genossenschaft



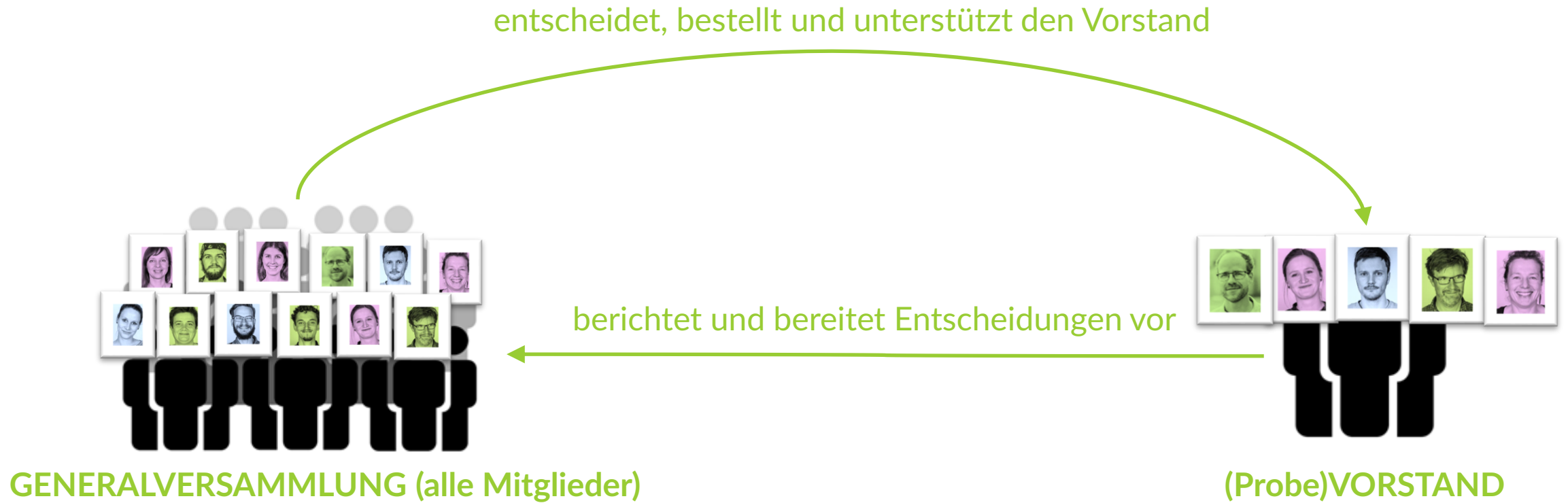
Strukturmodell GFSL eG



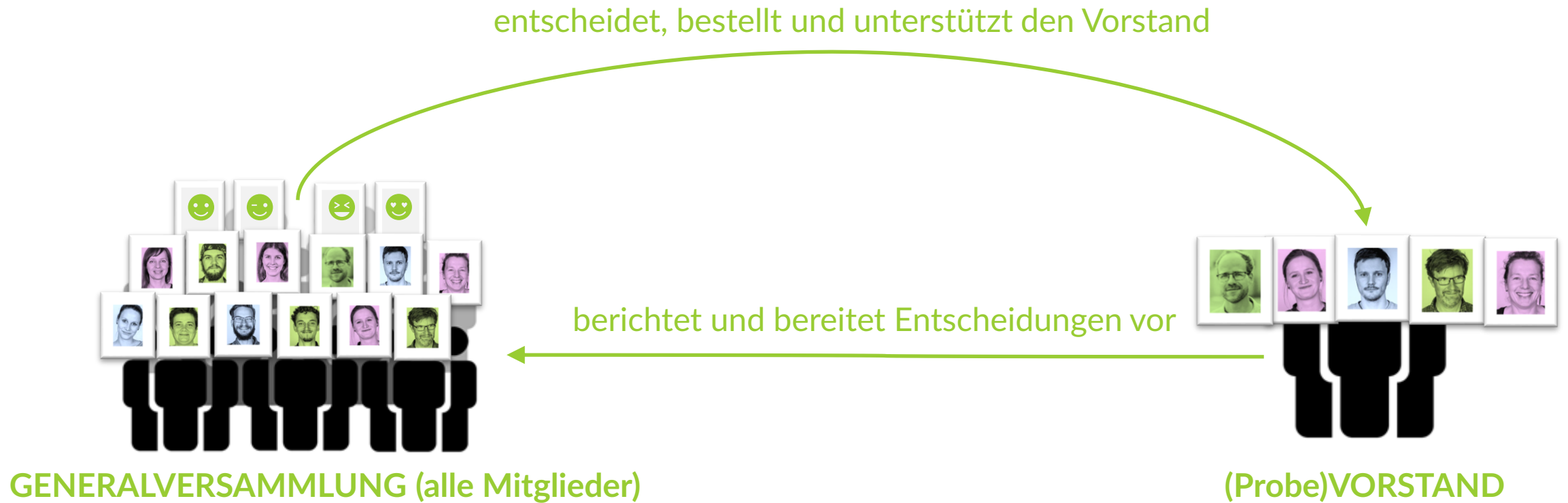
Strukturmodell GFSL eG



Strukturmodell GFSL eG



Strukturmodell GFSL eG



... jetzt haben wir geregelt, wie wir uns das Zusammenarbeiten als eG vorstellen, **ABER:**

WIE KOMMEN DIE NEUEN MITGLIEDER RECHTLICH UND FINANZIELL IN DIE GESELLSCHAFT?

UND WIE KOMMT RÜDIGER IRGENDWANN DA RAUS?

UNTERNEHMENSBEWERTUNG



Was muss die GFSL GmbH mindestens Wert sein?
Till Hübner, Eckhold Consultants



ÜBERGANGSKONZEPT



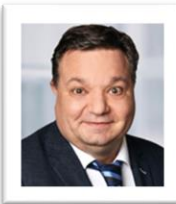
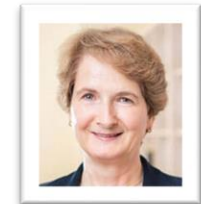
Wie machen wir aus der GmbH eine eG?
Jens Jacob, Winheller Rechtsanwälte & Steuerberater



FINANZIERUNGSKONZEPT STEUERRECHTLICHE ABSICHERUNG

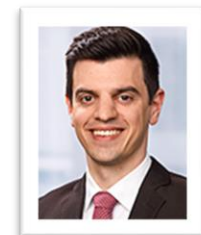


Wie kann der Unternehmenswert fließen? ... *tut das weh?*
Damit uns das Finanzamt keinen Strich durch die Rechnung macht
Heidrun Kaeber, Kaeber Steuer
Jens Jacob, Winheller Rechtsanwälte & Steuerberater



RECHTLICHE ABSICHERUNG

Satzung / Betriebsordnung ... wie wir sie uns wünschen
Herr Vielwerth, Winheller Rechtsanwälte & Steuerberater



UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Die subjektive Wertvorstellung der beteiligten Parteien mit entgegengesetztem Interesse



So sehen Sie Ihr Haus



Ihr Haus im Wertgutachten



So sieht der Käufer Ihr Haus



So sieht die Bank Ihr Haus



Ihr Haus aus dem Blickwinkel des Finanzamtes

ÜBERGANGSKONZEPT

Verschmelzung der GFSL GmbH auf die GFSL eG
nach §11 UmwStG:

steuerneutral möglich

Gesamtrechtsnachfolge für sämtliche Verträge

Keine Sperrfrist für Weitergabe der erhaltenen
Genossenschaftsanteile

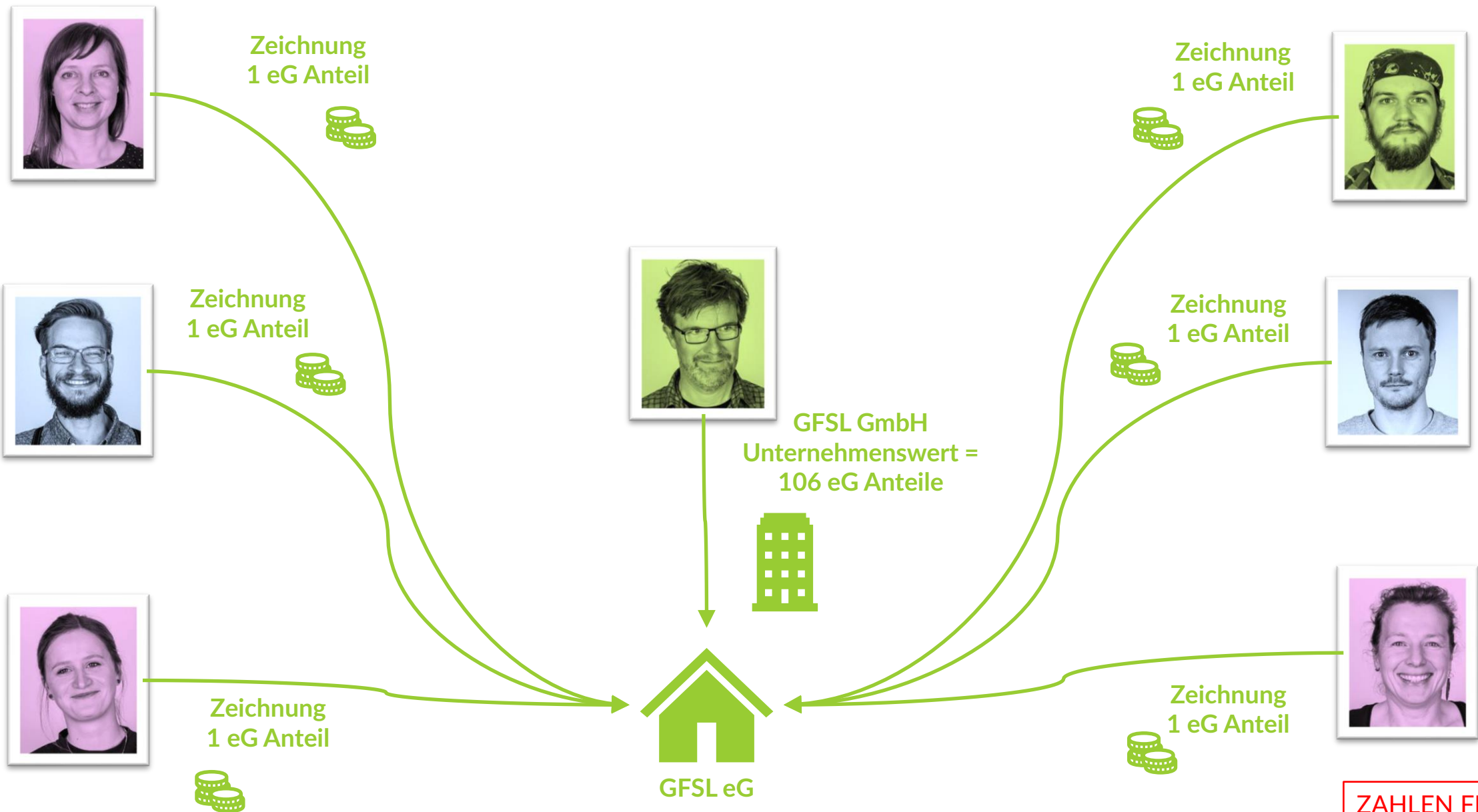
GmbH erlischt ohne Abwicklung, eG tritt vollständig
an ihre Stelle.

ÜBERGANGSKONZEPT

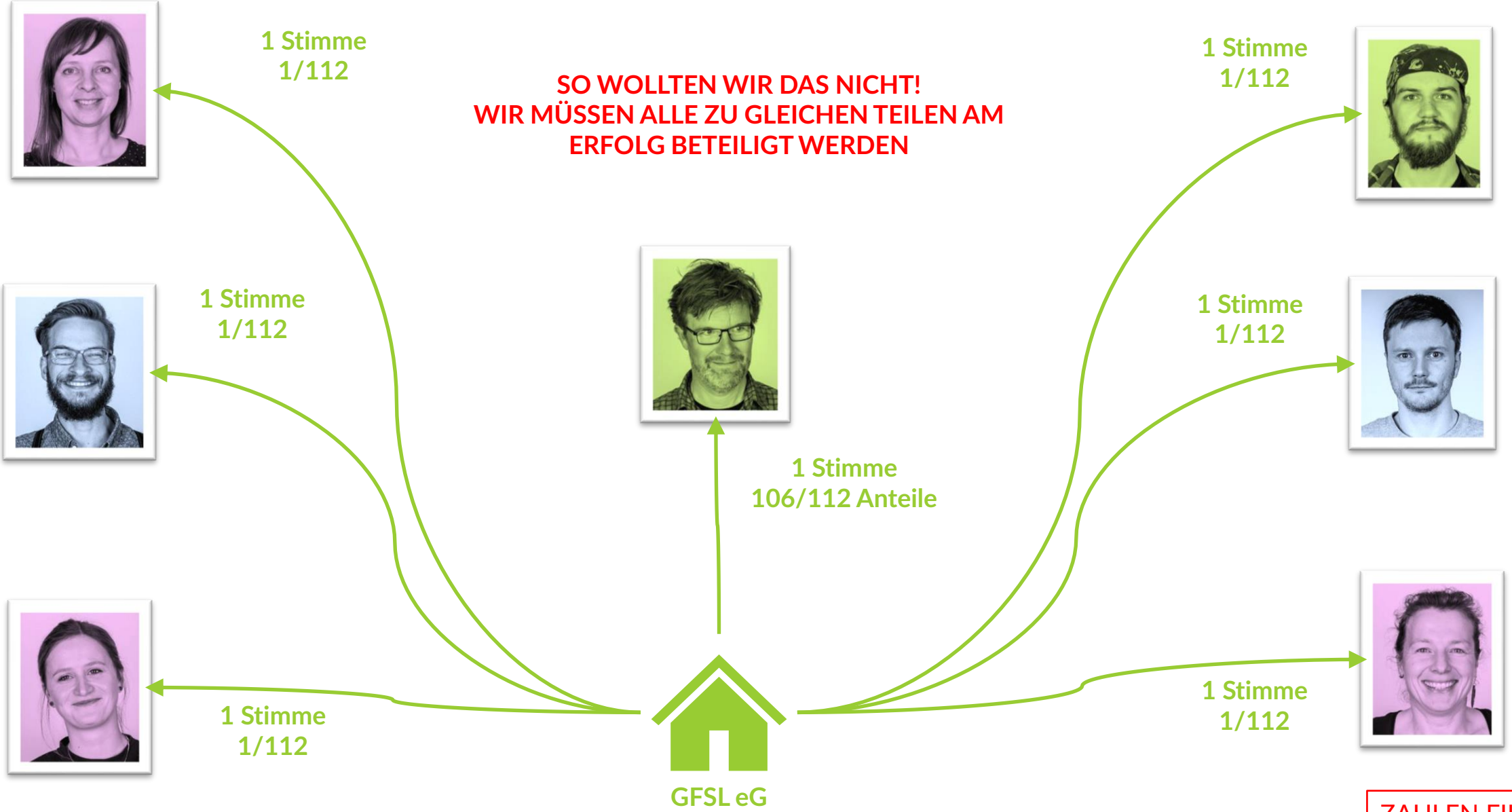
1. Gründung der GFSL eG durch 7 Gründungsgenossen

2. Verschmelzung der GFSL GmbH auf die GFSL eG mit Ausgabe von neuen Genossenschaftsanteilen im Gesamtwert des eingebrachten Unternehmens an Herrn Clausen

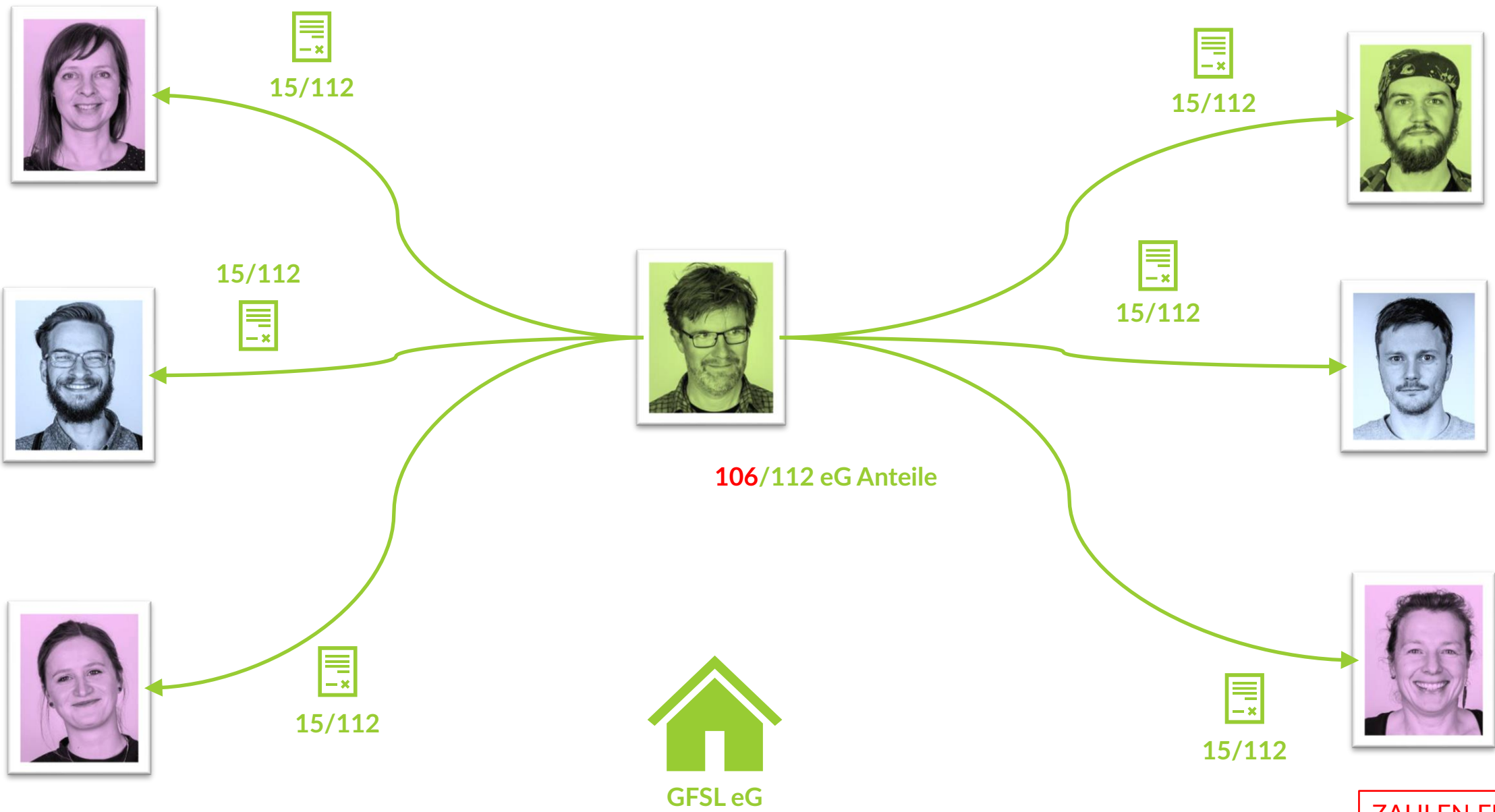
3. zugleich Veräußerung dieser neuen Anteile an Mitgenossen zur gleichmäßigen Anteilsverteilung / Beteiligung, finanziert durch privatrechtliche Darlehen



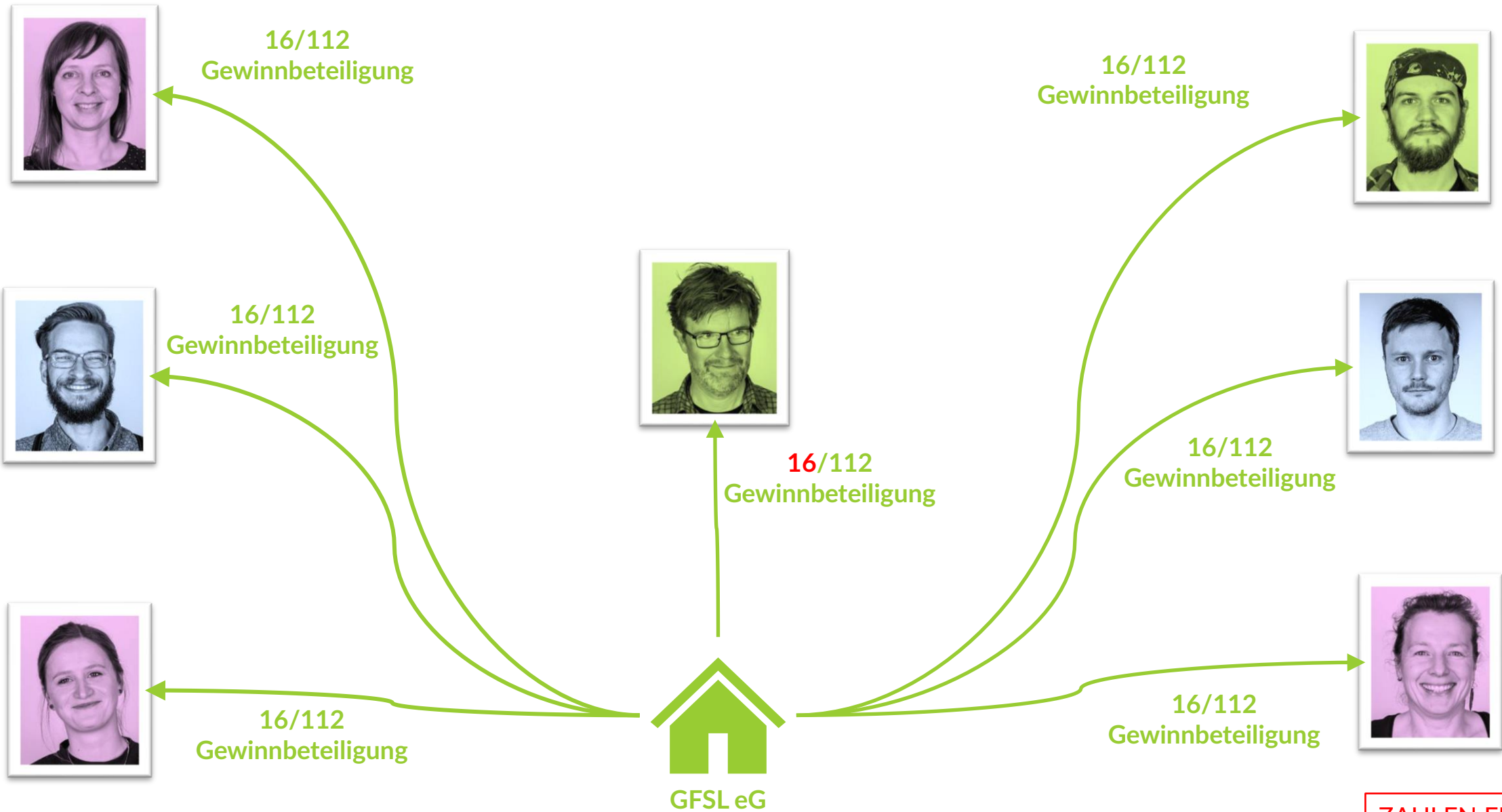
ZAHLEN FIKTIV



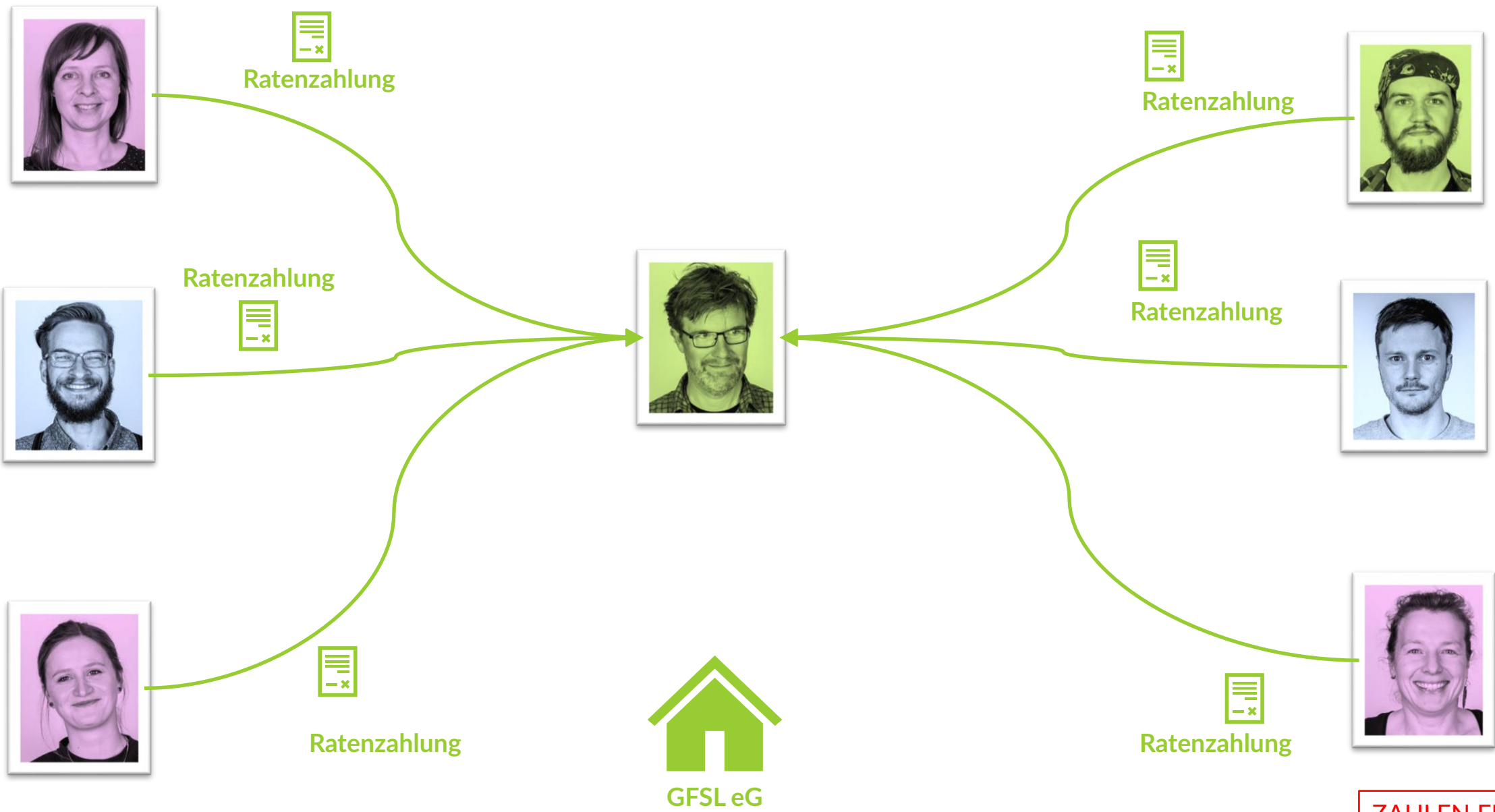
ZAHLEN FIKTIV



ZAHLEN FIKTIV



ZAHLEN FIKTIV



ZAHLEN FIKTIV

BEISPIELRECHNUNGEN ... was bedeutet das genau für mich?

Gewinnausschüttung an die Genossenschaftsmitglieder

Beispielrechnung bei 7 Mitgliedern

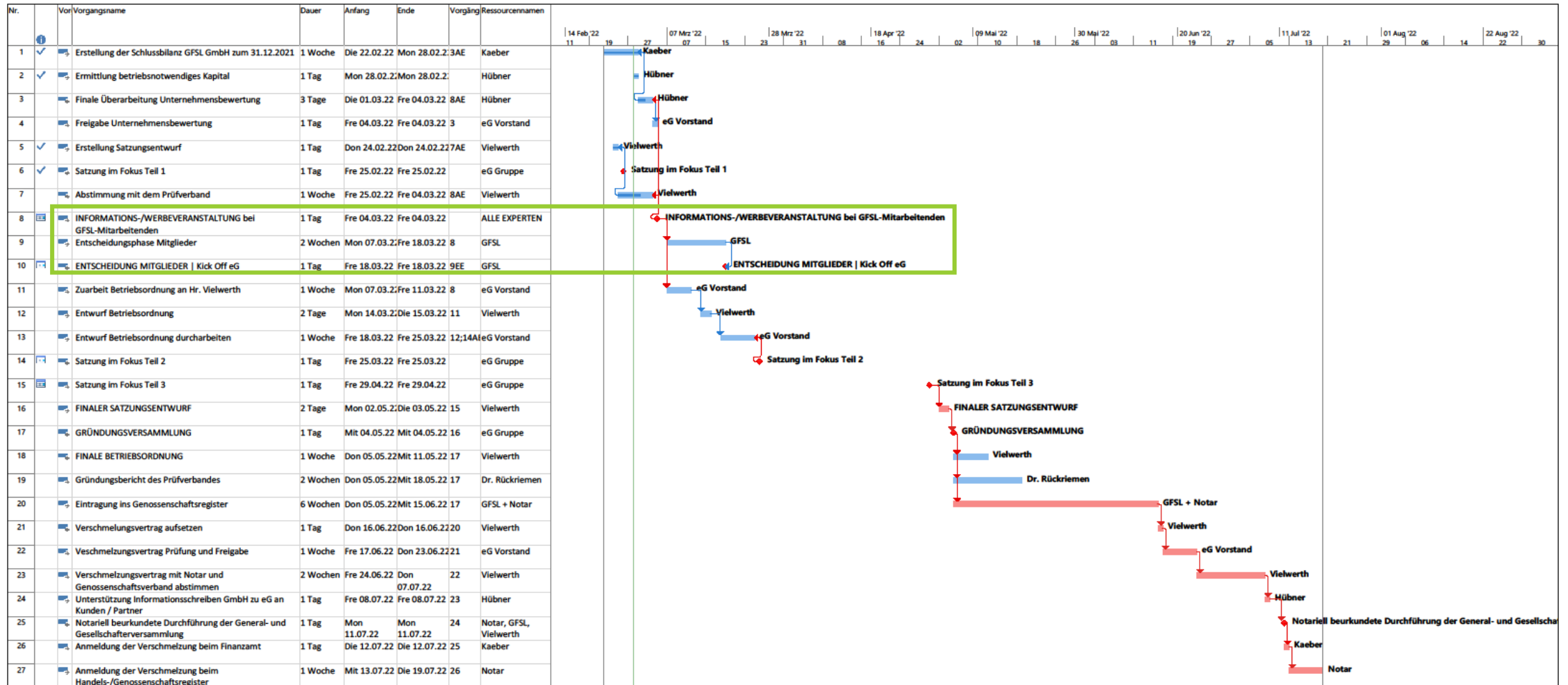
Gewinnausschüttung		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11
ausschüttbarer Gewinn nach Steuer		200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
davon Verbleib im Unternehmen zur Stärkung der Finanzdecke		40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
davon Ausschüttung an Mitglieder		160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
Anzahl Mitglieder		7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Ausschüttung je Mitglied		22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857	22.857
abzüglich einzubehaltende KapESt + SolZ	26,38%	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029	-6.029
optional + Kirchensteuer	28,63%											
Netto - Auszahlungsbetrag		16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829	16.829
davon Zahlung der Darlehenszinsen		-810	-697	-583	-470	-356	-243	-130	-16	0	0	0
davon Zahlung der Darlehenstilgung		-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-2.000	0	0	0
zur freien Verwendung		2.019	2.132	2.245	2.359	2.472	2.586	2.699	14.812	16.829	16.829	16.829

Darlehensentwicklung		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10	Jahr 11
Stand 01.01.		100.000	86.000	72.000	58.000	44.000	30.000	16.000	2.000	0	0	0
Zinsen	0,81%	-810	-697	-583	-470	-356	-243	-130	-16	0	0	0
Tilgung		-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-14.000	-2.000	0	0	0
Stand 31.12.		86.000	72.000	58.000	44.000	30.000	16.000	2.000	0	0	0	0

ZAHLEN FIKTIV

Vorteile als Genossenschaftsmitglied:

- Steuerneutrale Beteiligung an einer nachhaltig erfolgreichen Gesellschaft
- Sicherung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht als Genossenschaftsmitglied:
- Gestaltungschancen für die zukünftige Entwicklung der GFSL eG
- Finanzielle Beteiligung am Unternehmenserfolg



GFSL eG rückwirkend zum 01.01.2022

Wir gründen eine Genossenschaft



Wir waren:

GFSL clausen landschaftsarchitekten gruen fuer stadt + leben gmbh

Wir werden:

GFSL gruen fuer stadt + leben Landschaftsarchitektur eG

Wir sind dabei:

- Stephan Binder,
- Jannis Clausen,
- Rüdiger Clausen,
- Katharina Friedrich,
- Sylke Häcker,
- Matthias Poese
- Damaris Nowotka

Leipzig den 1. April 2022

Wir leben derzeit in Zeiten, die wir uns noch vor wenigen Wochen kaum vorstellen konnten und trotzdem wollen wir nachhaltig Zukunft bauen.

„Wenn ich wüsste, dass morgen die Welt unterginge, würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen“.
... als Luther dies vor etwa 500 Jahren gesagt haben soll, herrschten auch unruhige Zeiten in Europa.



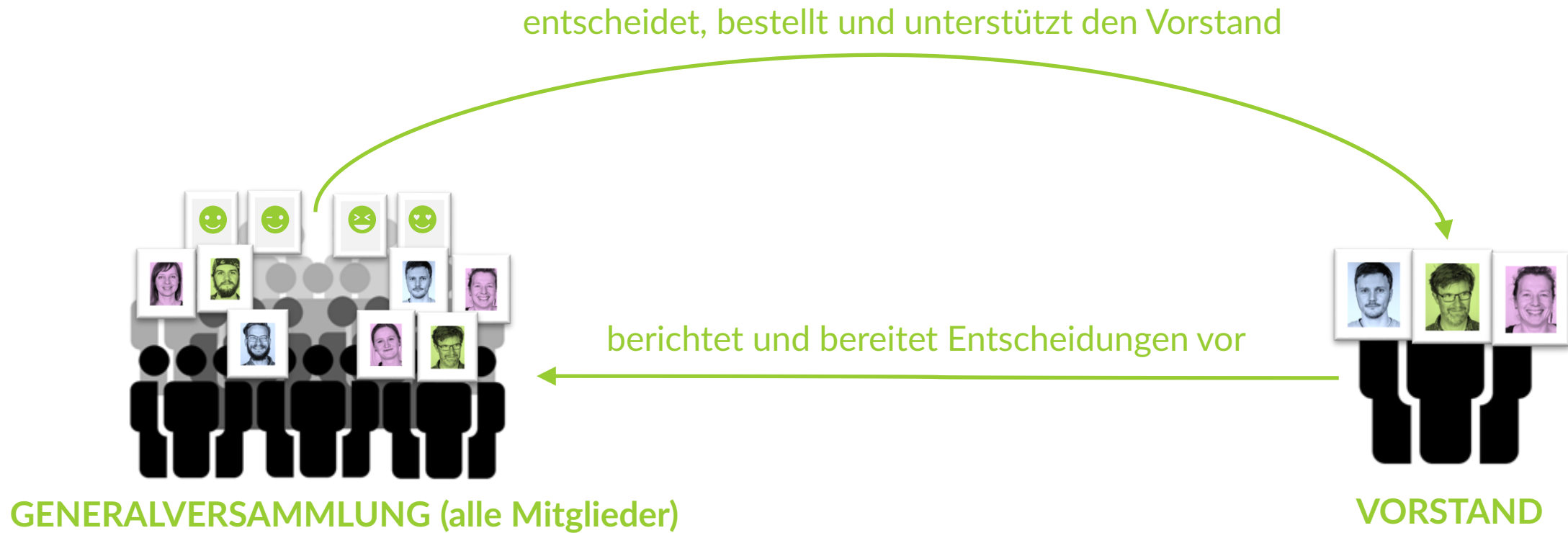
EINE SATZUNG DIE ZU UNS PASST!



The screenshot shows a Miro collaborative workspace titled "Satzung im Fokus". The interface includes a top toolbar with "miro", "New UI", and "Satzung im Fokus", along with various editing tools. A vertical toolbar on the left contains navigation and editing icons. The main workspace displays a timeline of four stages of a charter draft:

- Stand 02.02.2022**: A large grid of documents with yellow speech bubbles and red numbers (1, 2) indicating annotations.
- Stand 14.02.2022**: A grid of documents with names: Katharina, Damaris & Stephan; Daniel, Eva & Jonas; Sylke & Jannis; and Rüdiger & Kathrin.
- Stand 25.02.2022**: A grid of documents with yellow speech bubbles and red numbers (1, 2).
- Aktueller Stand** (Stand 03.03.2022): A row of ten documents, each with a name and a yellow speech bubble and red number (1, 2).

Strukturmodell GFSL eG



SATZUNG

(...)

Satzung der GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG.
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Forderung der Wirtschaft seitens Erwerbs der Mitglieder.
(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Büros für Landschaftsarchitektur.
(3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.
(4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
(5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GmbH an Unternehmen beteiligen.

Die Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben, die in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit der Genossenschaft stehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Bei zur vorgesehenen Versicherung der GFSL dieses landschaftsarchitekten, gruen fuer staedt + leben GmbH gelten die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen auch für die dort in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen.
(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beiträgen zu unterschreibende, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.

(3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
(5) Die Mindestbeitragsrate der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Kündigung
- vollständige Übertragung des Geschäftsanteils;
- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Genossenschaft;
- Tod oder
- Ausschluss.

(2) Mit Eintritt des Beendigungsgrundes verliert das Mitglied das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung sowie das Stimmrecht.

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft auscheiden. Dies gilt in Falle der Kündigung mit mehreren Geschäftsteilnehmern auch für einen oder mehrere der weiteren Geschäftsanteile eines Mitglieds, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beibehaltung mit mehreren Geschäftsteilnehmern verpflichtet ist oder die Kündigung mit mehreren Geschäftsteilnehmern Voraussetzung für eine von dem Mitglied zu erwerbende Leistung der Genossenschaft ist.

Satzung der GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG
Stand 21.04.2022

Seite 1 von 11

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, mit Geschäftsanteilen durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Ausschlussgründe ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsanteils ist nur zulässig, sofern dem Geschäftsteilhaber ein Einvernehmen zum Zuseher/übernehmer des Geschäftsanteils und dem Gesamterwerb der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beauftragt ist oder sich beauftragt, nicht widerspricht.
(2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft ausscheidend, auch Teile seines Geschäftsanteils übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Bei Beendigung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses mit der Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Grund-Beendigung eingetreten ist. Über die Fortsetzung der Mitgliedschaft ohne bestehendes Beschäftigungsverhältnis entscheidet auf Antrag des Mitglieds die Generalversammlung.

§ 8 Ausschluss durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über und endet ohne weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten. Minderer Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- es der satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- es durch genossenschaftsähnliches Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn es mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- sein dauernder Aufenthaltsort oder Geschäfts- bzw. Wohnsitz länger als ein Jahr außerhalb ist.

Solfern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Anhörung des Ausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener vom Vorstand zu bestimmender Frist, die Vorliegen des Ausschlussgrundes zu bestritten.

(2) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Generalversammlung zuständig, er bedarf eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes, sofern kein Vorstandsmehrheit ausgenutzt werden soll.

(3) Außer in den Fällen des Abs. 1 lit. c) ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss dem Ausschuss über die Sachverhalte unter Mitteilung des Ausschlussgrundes und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Äußerung ist der Generalversammlung vor deren Beschlussfassung über den Ausschluss zuzuleiten.

Satzung der GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG
Stand 21.04.2022

Seite 2 von 11

(2) Werden die Geschäftsanteile zur Deckung des Jahresbeitrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Voranteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresbeitrag entstanden ist, berechnet.

Schlussbestimmungen

§ 99 Liquidation

(1) Nach der Aufhebung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderem Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die §§ 15-17 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GmbH zulässig ist.
(3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist die GmbH mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rückvermögen im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Mitglieder verteilt sind.

§ 100 Bekannstmachungen

(1) Die Bekannstmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Leipziger Volkszeitung“ in deutscher Sprache veröffentlicht.
(2) Bei der Bekannstmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekannstmachung ausgeht.
(3) Sind die Bekannstmachungen in der „Leipziger Volkszeitung“ nicht möglich, so findet § 158 GmbH Anwendung. Dies gilt auch für den Fall vorübergehender Unmöglichkeit.

§ 101 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist die Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Leipzig am 27.04.2022

Die Gründungsmitglieder:

Katharina Friedrich
Doreen Moser
Janis Cassen
Sören Bauer
Sylvie Maciel (siehe auch mit Anhang)
Andreas Pöhl
Kordula Bauer

Satzung der GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG
Stand 21.04.2022

Seite 11 von 11

Rechtliche Ebene nach innen und außen

BETRIEBSORDNUNG

(...)

Betriebsordnung

1. Organisationsstruktur

--> **Übersichtstabelle mit Liste der Ressorts/Resorts und den Ansprechpersonen**

Das Büro GFSL ist seit 1995 in Leipzig ansässig. Nach einem langfristigen Prozess der Umstrukturierung ist 2022 die GFSL gruen fuer staedt + leben eG in die Fußstapfen der GmbH getreten. Der Standort des Büros befindet sich in der Kochstraße 28 in 04179 Leipzig. Dem Unternehmen sind die Büroräume in der 2. Etage, die Garage sowie mehrere Parkplätze zugeordnet. Bei GFSL arbeiten 18 Mitarbeitende in verschiedenen Arbeitsmodellen sowie bis zu 2 Praktikant*innen.

1.1 Genossenschaftsstruktur

Die GFSL gruen fuer staedt + leben landschaftsarchitektur eG ist Kleingenossenschaft mit derzeit 7 Mitgliedern. Wichtigste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt den Vorstand, der die Genossenschaft in eigener Verantwortung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe regeln die Satzung und die Verbandschaftsregeln.

Zur Organisation innerhalb des Unternehmens werden zudem Ressorts gebildet (vgl. Kap. 3.3). Die Zusammenarbeit soll dabei von geringen Hierarchien und unkomplizierten Prozessen geprägt sein. Entscheidungen werden im Konsens-Verfahren getroffen. Dieses Verfahren dient dazu, eine ermittelnde Kultur zu pflegen und komplizierte Entscheidungsprozesse zu vermeiden. Die Funktionsweise des Konsens-Verfahrens wird in der 37ten Charta beschrieben. Das Vorgehen bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen der Organe sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen und Mehrheitsverhältnisse sind in der Satzung geregelt.

1.2 Veranstaltungstermine innerhalb der GFSL eG

Die Generalversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der Genossenschaft. Zusätzlich zu dieser gibt es feste/gemeinsame sowie ergänzende/informelle Veranstaltungen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

1.3 Generalversammlung

Gemäß Satzung ist eine Generalversammlung im Jahr vorgesehen. Die Generalversammlung ist für alle Mitarbeitenden der Genossenschaft offen, sofern die Genossenschaftsmitglieder nichts anderes beschließen. Für Mitarbeitende, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist die Teilnahme an der Generalversammlung freigelegt und erfolgt **außerhalb** der Arbeitszeit.

2. Genossenschaftsregeln

Zusätzlich zu der Generalversammlung trifft sich die Genossenschaft einmal im Quartal, um aktuelle wirtschaftliche und organisatorische Themen zu diskutieren und ggf. Entscheidungen treffen zu können. Es wird eine fortlaufende Protokoll angefertigt.

3. Büroabrechnung

Die Büroabrechnung findet wöchentlich, jeweils am Freitagvormittag statt und dient dem Austausch zu aktuellen Projekten/Aufträgen. Des Weiteren können hier Ergebnisse und Zwischenstände der Ressorts sowie Informationen und Hinweise zu Betriebsabläufen vorgelegt werden. Die Teilnahme ist für die Projektverantwortlichen verpflichtend. Kennen eine Person aus wichtigen Gründen nicht an der Besprechung teilnehmen, so ist das Gesamteam über den aktuellen Stand kurz zu informieren.

Der Büroabrechnung geht eine wöchentliche Kurznote zum Befinden der Teammitglieder voraus, die durch die Moderation eingeleitet wird (Anmeldeblatt).

Eine Protokollierung erfolgt nicht. Aufgaben werden im Asana festgehalten.

4. Bürowerkstatt (Bürogruppen)

Jeweils im letzten Freitag im Monat wird durch eine Büroveranstaltung ersetzt. Als ergänzende/informelle Format dient diese Veranstaltung dem lockeren Gespräch im Gesamteam. Dabei können sowohl organisatorische als auch übergeordnete Themen besprochen werden. Des Weiteren ist in diesem Rahmen auch das schriftliche Diskutieren von Projekten und Entwurfsarbeiten des Büros möglich.

Verantwortlich für die Organisation ist das Ressort Personalmanagement in Zusammenarbeit mit dem Ressort Vertrieb, Controlling und Qualitätsmanagement.

5. Personalgespräche

Der Vorstand organisiert alle zwei Jahre Personalgespräche, bei denen das Ressort Aus- und Weiterbildungsmanagement teilnimmt. Dabei wird ein vertrauliches Ergebnisprotokoll angefertigt.

1.3 Arbeitsverträge der GFSL eG

Alle Mitarbeitenden der GFSL eG sind mit einem Arbeitsvertrag gemäß der Unverbindlichen Gebrauchsvorgaben des ARBEITSEVERBANDS DEUTSCHER ARCHITECTEN UND INGENIEURE e.V. in der jeweils aktuellen Fassung angelegt.

Alle sozialversicherungspflichtig Angestellten der Genossenschaft haben auf Grundlage einer 5-Tage- Arbeitswoche Anspruch auf 28 Urlaubstage im Jahr. In einem Betriebszugehörigkeit von abgelaufenen 15 Jahren sowie 21 Jahre wird der Anspruch um jeweils 1 Tag erhöht. Weitere Regelungen sind in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden möglich.

1.4 Arbeits- und Öffnungszeiten

Die Mitarbeitenden können ihre Arbeitszeit grundsätzlich individuell gestalten. Weitere Regelungen sind in den Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden möglich. Die individuellen Arbeitszeiten werden durch die Mitarbeitenden selbst im WKO erfasst. Eine Bewertung des Büros muss zu den Öffnungszeiten gewährleistet sein.

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Innerbetriebliche Ebene Organisationsstruktur Veranstaltungs- und Entscheidungsformate der eG Raumllichkeiten, Fahrzeuge, Technik usw. Umgang mit Konflikten

Definition der Ressorts Ziele und Aufgaben Rahmenbedingungen (z.B. Entscheidungskompetenzen und Budgets)



GFSL

grün für stadt + leben

weitere Infos auf

gfsl.de

HOAI 202X – quo vadis?

Aktueller Sachstand zur HOAI- Novelle

Mirjam Mohrlüder

BIERBAUM.AICHELE. landschaftsarchitekten, Mainz

Mitglied in der AHO- Fachkommission

„Objektplanung Freianlagen“

Aktueller Sachstand zur HOAI – Novellierung
Fokus Objektplanung Freianlagen



14. bdla-Wirtschaftsforum
23. Februar 2024

Kassel

Link zum ersten Fachgutachten
„Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI“:

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/zb/Auftragsforschung/jahr/2022/evaluierung-hoai/01_start.html?pos=2

Inhalt

Novellierungsprozess

Übergeordnete Themen der Novellierung

Allgemeinen Vorschriften (Teil 1)

Objektplanung Freianlagen (Teil 3)

Leistungsbild Freianlagen (Anlage I 1.1)

Objektliste Freianlagen (Anlage I 1.2)

Empfehlungen an das Wirtschaftsgutachten

Fazit

HOAI 202X – Novellierungsprozess (Vorlauf)

- Juni 2021 Beginn der **Erarbeitung konkreter Vorschläge** für eine Novellierung in Facharbeitsgruppen der Kammern und Verbände unter Federführung von AHO, BAK und BInGK
- Dez. 2021 Aufnahme des Novellierungsziels der HOAI in den **Koalitionsvertrag** Umsetzung in einem zweistufigen Gutachterverfahren
(Fachliche Evaluierung der Planungsbereiche (1) und Untersuchen der wirtschaftlichen Aspekte (2))
- Mai 2022 **Übergabe eines ersten Vorschlags** als Ergebnis der Beratungen als Diskussionsgrundlage für eine novellierte HOAI durch Kammern und Verbände an das BMWBS

HOAI 202X – Novellierungsprozess (I. Gutachten)

- Nov. 2022 **Arbeitsbeginn des ersten Gutachterverfahrens**
unter baufachlicher Verantwortung des BMWWSB
Rolle der Kammern und Verbände: beratende und
begleitende Funktion
- Nov. 2023 Vorabzug des Fachgutachtens „Evaluierung der
Planungsbereiche“
- Jan. 2024 **Veröffentlichung** des ersten Fachgutachtens

HOAI 202X – Novellierungsprozess (Ausblick)

2024

Ausschreibung, Beauftragung und Erstellung eines **Wirtschaftsgutachtens** durch das BMWK

anschließend **Verordnungsgebungsverfahren** unter Beteiligung der Bundesländer

ZIEL: Verabschiedung der HOAI 2025 im Bundesrat im Juni 2025

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

- **Planen im Bestand**
- **Building Information Modeling (BIM)**
- **Nachhaltigkeit**

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Planen im Bestand

- Faktoren zur Umfangsermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz: Menge, Kostenkennwert, Abminderungsfaktor
- Abminderungsfaktor = Zustandsfaktor (Empfehlung an das Wirtschaftsgutachten)
- Merkmale zur Ermittlung des Umbauzuschlags: Integration, Flexibilität, Risiko, Komplexität, Organisation

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Building Information Modeling (BIM)

- Einführung und Definition des Begriffs „BIM“ als kooperative Planungsmethode
- Einführung eines „Regelprozess BIM“ mit eigenen Grund- und Besonderen Leistungen (als Anlage)
- Empfehlung, den mit BIM einhergehenden Planungsaufwand zu prüfen (Wirtschaftsgutachten)

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Nachhaltigkeit

- Empfehlung, „Nachhaltigkeit“ als übergeordnetes Planungsziel zu verankern
- Aufnahme und Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ in die Begriffsbestimmungen
- Kein (neues) Bewertungsmerkmal „Nachhaltigkeit“
- Besondere Nachweisführungen bleiben Besondere Leistung

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

- **Was bleibt**
- **Was kommt wieder**
- **Was ist neu**

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Was bleibt

- Erhalt der Grundstruktur mit Leistungsbildern, Leistungsphasen und Honorartafeln in der bestehenden Gliederung
- Erhalt der Honorargrundlagen in der bisherigen Form (v.a. Einstufigkeit der Honorarermittlung, Bezugnahme auf Baukosten)

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Was kommt wieder

- Wiedereingliederung der Leistungen aus Anlage I (Umweltverträglichkeitsprüfung, Bauphysik, Geotechnik und Ingenieurvermessung) in den Verordnungsteil der HOAI
- Wiederaufnahme der Örtlichen Bauüberwachung (Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) in den Verordnungsteil der HOAI (analog § 57 HOAI 2002)
- Wiedereinführung einer Regelung für abschnittsweises Planen oder Bauen (analog zu § 21 HOAI 1996)

HOAI 202X – Übergeordnete Themen

Was ist neu

- Einführung eines neuen Leistungsbildes „Städtebaulicher Entwurf“
- Empfehlung, die Honorarspannen durch angemessene Honorarwerte zu ersetzen (Wirtschaftsgutachten)

HOAI 202X – Allgemeine Vorschriften (Teil I)

- **Wichtige Klarstellungen**
- **Wichtige Definitionen**
- **Wichtige Neufassungen**

HOAI 202X – Allgemeine Vorschriften (Teil I)

Wichtige Klarstellungen

- Bezugnahme auf die DIN 276 (2018-12) bei der Kostenermittlung
- Abschließender Charakter des Grundleistungskatalogs in allen Leistungsbildern

HOAI 202X – Allgemeine Vorschriften (Teil I)

Wichtige Definitionen

- Aufnahme einer Definition der „an der Planung fachlich Beteiligten“ in die Begriffsbestimmungen

HOAI 202X – Allgemeine Vorschriften (Teil I)

Wichtige Neufassungen

- Regelungen zur „Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs“
- Regelungen beim „Auftrag für mehrere Objekte“ (Freianlagen den übrigen Objekt- und Fachplanungen gleichgestellt)

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

- **Besondere Grundlagen des Honorars**
- **Leistungsbild Freianlagen**
- **Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen**

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

Besondere Grundlagen des Honorars

- Einbezug der Kosten von Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünungen bei der Anrechenbarkeit
- Klarstellung, dass die Kosten von „Freianlagen in Außenanlagen und Freiflächen“ anrechenbar sind (Abgrenzung zu Verkehrsanlagen)
- Überarbeitung und Ergänzung der Auflistung von Bauwerken und Anlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen als Objekte der Freianlagen anrechenbar sind

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

Besondere Grundlagen des Honorars

- Keine getrennte Berechnung der Honorare bei verschiedenen Objekten, wenn die anrechenbaren Kosten des anderen Objekts unterhalb der Tafeleingangswerte liegen
- Herausnahme der Kosten der Entwicklungspflege (keine Grundleistung)

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

Besondere Grundlagen des Honorars

- Anrechenbarkeit der Kosten der Technischen Anlagen in Außenanlagen oder Freiflächen analog zur Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Entfall der beschränkenden Regelung zur Anrechenbarkeit der Kosten des Unter- und Oberbaus von Fußgängerbereichen

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

Leistungsbild Freianlagen

- Ergänzung der Legaldefinition um landschaftspflegerisch begründete Außenanlagen sowie um Objekte „in, an oder auf Bauwerken“

HOAI 202X – Freianlagen (Teil 3, Abschnitt 2)

Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

- Modernisierung und Neuordnung der Bewertungsmerkmale (Einbezug von Konstruktion und Technik)
- Empfehlung, die Punktegewichtung auf durch 5 teilbare Werte auszurichten – unter der Berücksichtigung, die Honorarzonenzuordnung nicht zu beeinflussen

HOAI 202X – Leistungsbild und Objektliste (Anlage I I)

- **Grundleistungen**
- **Besondere Leistungen**
- **Objektliste**

HOAI 202X – Leistungsbild und Objektliste (Anlage I I)

Grundleistungen

Leistungsphase 1

- Aufnahme von Leistungen im Zusammenhang mit der Zielfindungsphase

Leistungsphase 2

- Klarstellung des konzeptionellen Charakters der Vorplanung
- Beschränkung auf drei Varianten
- Einführung einer eigenen Terminplanung

Leistungsphase 4

- „Ergänzungen und Anpassungen der Planungsunterlagen“ nur bei unverändertem Planungsziel Grundleistung

HOAI 202X – Leistungsbild und Objektliste (Anlage I I)

Grundleistungen

Leistungsphase 5

- Entfall der Fortschreibung der Ausführungsplanung

Leistungsphase 6

- Einbezug einer Vergabeterminplanung

Leistungsphase 7

- „Prüfen und Werten von Angeboten zusätzlicher oder geänderter Leistungen“ nur bei unverändertem Planungsziel
- „Mitwirkung“ bei Bietergesprächen

HOAI 202X – Leistungsbild und Objektliste (Anlage I I)

Besondere Leistungen

- Bedarfsplanungen
- Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten
- Freiraumplanerische und gestalterische Beratung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke in Freianlagen
- Leistungen im Zusammenhang mit Instandhaltungen / Pflege
- Erstellen eines koordinierten Leitungsplans
- Umweltbaubegleitung

HOAI 202X – Leistungsbild und Objektliste (Anlage I I)

Objektliste

- Zusammenlegen der Kategorien „Sonderanlagen“ und „Objekte“ zu „Objekte mit besonderer Zweckbestimmung“
- Aufteilung von Objekten mit nicht eindeutiger Zuordnung
- Möglichst Verzicht auf Attribute wie „gering“ oder „hoch“, stattdessen Benennen konkreter Anforderungen
- Aufnahme neuer Objekte (z.B. bei Ufergestaltungen, Hangsicherungen, Spiel- und Sportlandschaften auf unterbauten Flächen, Spielstraßen)

HOAI 202X – Empfehlungen an das Wirtschaftsgutachten

- Überprüfung der Honorartafeln auf Auskömmlichkeit
- Erweiterung der Tafelendwerte, Überprüfung der Tafeleingangswerte
- Dynamisierungsregel für die flächenbezogenen Tafeln
- Neubewertung der Leistungsphasen
- Überprüfung des Mehraufwands und dessen Vergütung bei Anwendung der Methode BIM
- Überprüfung der Regelung zum Honorar bei „Auftrag für mehrere Objekte“

HOAI 202X – Fazit zum Zwischenstand

Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeit als übergeordnetes Planungsziel, aber kein Maßstab bei der Bewertung der Planung
- Objektplanungen bleiben an die Bau- bzw. Herstellungskosten gebunden
- Verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit bleiben Besondere Leistungen

keine Umbauordnung

HOAI 202X – Fazit zum Zwischenstand

Building Information Modeling

- Ungeklärte Honorierung!

Ausserdem

- Ablehnung des Honorarwertmodells
- Keine Zweistufigkeit der Honorarermittlung

HOAI 202X – Fazit zum Zwischenstand

ABER

- Grundsätzliche Verbesserung der Anwendbarkeit
- Viele wichtige Klarstellungen
- Eliminierung von auslegungsanfälligen Regelungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mirjam Mohrlüder

Landschaftsarchitektin, Büro Bierbaum Aichele
Honorarsachverständige

Mitglied der AHO Fachkommission Objektplanung Freianlagen
Mitglied der FAG 3.2 der Kammern und Verbände
Mitglied der AG 2 beim BMWVB (Erstes Fachgutachten)

mohrlueder@bierbaumaichele.de